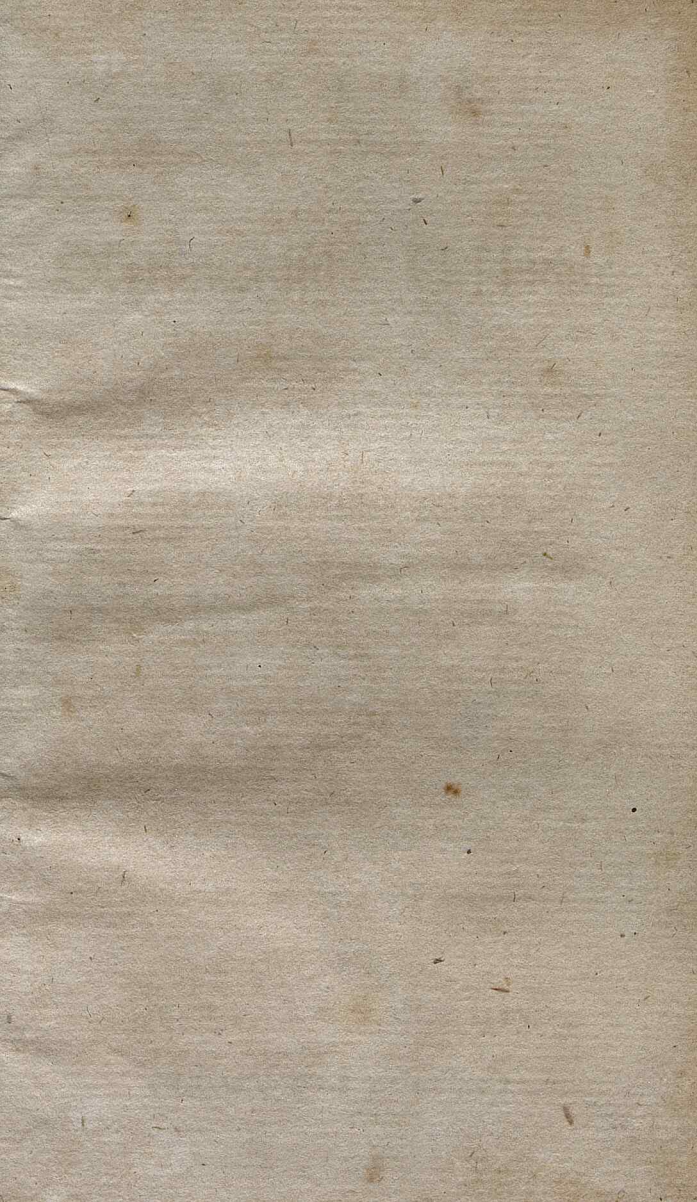
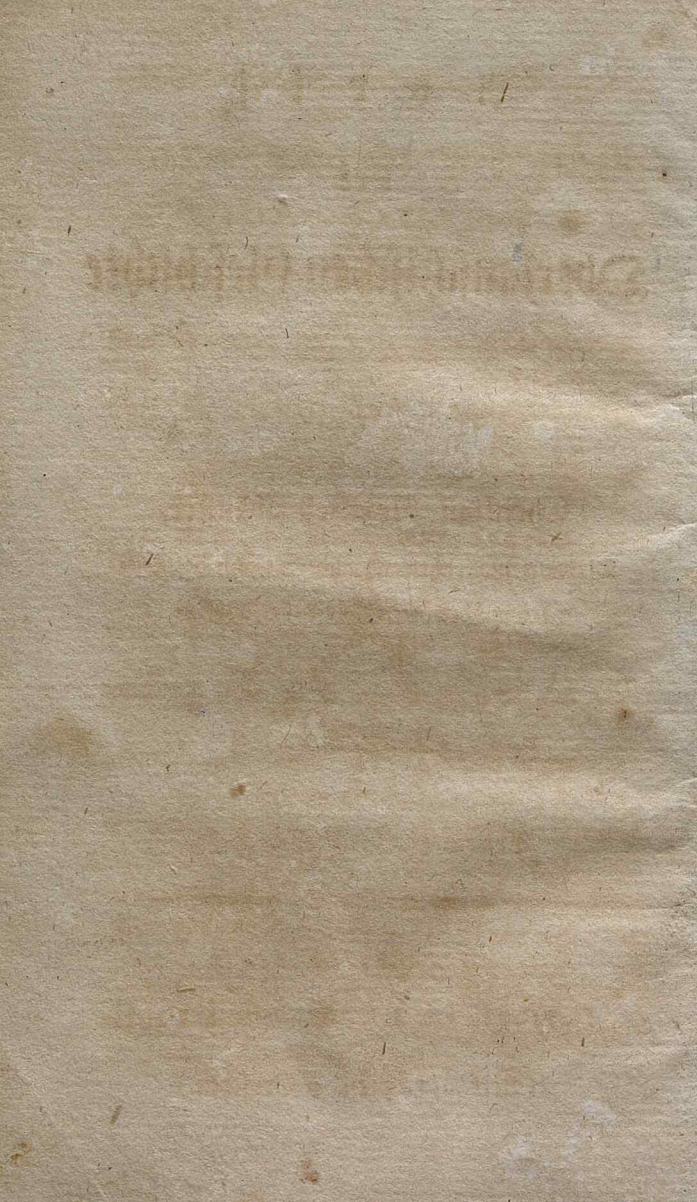


S 678





1907, 287.

A b r i ß

der

Oberlausitzischen Geschichte



von

Christian Gottlieb Käufler,

Diakonus in Reichenbach und Mitglied der Ober-
lausitzischen Gesellschaft der Wissens-
schaften.

Az 557
3
6550



Ersten Theils Erstes Heft.



Görlitz,

gedruckt bey J. G. Burghart, 1802.

(Verkaufspreis 9 Groschen.)

1. H. 1. P. 00 081

- Herr Engelmann, Bürgermeister in Löbau.
- Felß, Pfarr in Lichtenberg.
 - Fickert, auf Pfaffendorf bey der Landeskronen.
 - Flössel, Kantor und Organist in Reichenbach.
 - Förster, erster Lehrer am Waisenhause in Görlitz.
 - Freitag, der Wissensch. Best. in Görlitz.
 - Frenzel, Stadtrichter in Löbau.
 - Geißler, Kandidat des Predigtamtes in Zittau.
 - von Gersdorf, Kammerjunker, auf Biesig.
 - Göhle, Zolleinnehmer in Großschönau.
 - Gössel, Pfarr in Cunnersdorf bey Görl.
 - Greulich, in Zittau.
 - Gude, Oberpfarr in Reichenbach.
 - Hänisch, in Johnsdorf.
 - Hänfel, in Zittau.
 - Hänfel, in Hirschfelde.
 - Hänfel, Richter in Neuhörnitz.
 - Hänfel, in Neuhörnitz.
 - Häßner, Pfarr in Hennersdorf bey Görlitz.
 - Hagenborn, Oberamtsadvok. in Görl.
 - Helle, in Zittau.
 - Herold, Pfarr in Langenau.
 - Jähne, Rektor in Hirschfelde.
 - M. Janke, Diakonus an der St. Petrikirche zu Görlitz.

Herr Kaiser, Amtssteuereinnehmer in Hoyerswerda.

- Kaiser, Kaufmann in Budissin.
- Käuffer, Kaufmann in Dschag.
- Käuffer, Oberamtsadvokat in Görlitz.
- Kirchner, Schullehrer in Herwigsdorf bey Zittau.
- von Kiesenwetter, Hofrath und Landesältester, auf Reichenbach etc.
- Klement, der Wissensch. Veff. in Görlitz.
- Klien, Schulkollege in Görlitz.
- Köhler, in Zittau.
- König, Justizamtmann in Hoyerswerda.
- Kretschmann, aus Zittau, der Rechte Veff. in Leipzig.
- Krusche, Kaufmann in Reichenau.
- Lange, Zolleinnehmer in Waltersdorf.
- Langner, in Zittau.
- Lehmann, Accis- und Zoll-Einnehmer in Reichenbach.
- Lessing, Justizamtmann in Hoyerswerda.
- von Leyser, Premierlieutenant, auf Dittmannsdorf, 2 Expl.
- M. Limmer, Kollaborator in Löbau.
- Linke, Amtsvizeaktuar und Sporteleinnehmer in Hoyerswerda.
- Lippold, aus Zittau, der Rechte Veff. in Leipzig.
- Marx, in Porda.
- Mehnert, der Wiss. Veff. in Görlitz.

- Herr M. Menzel, Subdiakon in Ruhland.
- Merkel, Schullehrer in Kleinschönau.
- M, Michaelis, Kandidat des Predigtamtes in Görlitz.
- M. Moser, Pfarre zu Herwigsdorf bey Zittau.
- Müller, auf Döbschütz, Regimentschirurgus.
- Müller, Pfarre in Zänkendorf und Ullersdorf.
- Müller, Kandidat des Predigtamtes in Zittau.
- Müller, aus Thüringen, der G. G. Best. in Leipzig.
- Neumann, Rektor am Görlitzischen Gymnasium.
- Neumann, Kollaborator daselbst.
- Neumann, Zolleinnehmer in Neuschönau.
- von Noßitz, auf Ullersdorf und Spree.
- Otto, Pfarre in Friedersdorf bey der Landskrone.
- Pech, Oberpfarre zu Neukirch am Hohwalde.
- Petschke, Diakon zu Rittlitz.
- Pfeiffer, Schulkollege in Görlitz.
- Pietsch, Pfarre zu Trotschendorf.
- Pudor, d. f. R. Best. in Görlitz.
- Püschel, in Zittau.
- Richter, teutscher Schullehrer in Görlitz.
- Rönsch, Kantor in Rothenburg.

- Herr Kosmy, Amtschöppe in Hoyerswerda.
- Rothe, auf Zoblitz.
 - Rothe, auf Mittel-Sobra.
 - Rothe, Pfarr in Penzig.
 - D. Rothe, in Görlitz.
 - Schille, in Zittau.
 - Schmidt, Lieutenant, auf Niederludwigsdorf.
 - Schmidt, in Zittau.
 - Schöber, Pfarr zu Gersdorf bey Lauban.
 - Schramm, Gottlob, in Zittau.
 - Schramm, Christian, das.
 - Schramm, Gottfried, das.
 - Schrödter, Pfarr zu Rothwasser.
 - Schümberg, Accis- und Zolleinnehmer in Ruhland.
 - M. Schuster, Pfarr in Waldbau.
 - M. Schwarze, Konrektor in Görlitz.
 - Sonntag, Pfarr zu Gersdorf bey Reichenbach.
 - Spahn, Rektor in Hoyerswerda.
 - Sperling, in Johndorf.
 - Steiger, der G. G. Best. in Leipzig.
 - Stockmann, der Rechte Best. in Leipzig.
 - Strauß, Lauser in Görlitz.
 - M. Sam, Pfarr zu Ludwigsdorf.
 - Thiele, Schulkollege in Löbau.
 - M. Thomas, Pfarr in Sohland am Rothstein.
 - Tietze, Pfarr in Zodel.

Herr Tobias, Mittagsprediger und Katechet
zu Neukirch am Hohwalde.

- Töpfer jun. in Gork.
- von Uchritz, Lieutenant, auf Mittel-
Sohland.
- Ulrich, Katechet in Messersdorf.
- von Unruh, der Rechte Best. in Leipzig.
- Wedel, in Hoyerswerda.
- Wehle, Bizestadtschreiber in Reichenb.
- Wehle, der Rechte Best. in Leipzig.
- Weichert, Pfarr in Urnsdorf.
- von Weinhard, auf Beiersdorf.
- Wetke, Schuladjutant in Rittlitz.
- Witschel, Richter zu Niederludwigsb.
- von Ziegler und Klipphausen
in Görlitz.

Da noch nicht alle Nachrichten derer, wel-
che Sammlungen übernommen haben, einge-
gangen sind, wird die Fortsetzung künftig er-
scheinen.

Zum Schlusse dieses Jahres wird das 2te
Heft abgeliefert werden, und dafür 8 gl. auf
ordinär Druck, und 9 gl. auf fein Papier Prä-
numeracion angenommen.

Vorerinnerung.

Ohne der Geschichte fremder Reiche und Staaten ihren Werth nehmen zu wollen, kann ich doch nicht umhin, zu behaupten, daß die Geschichte des Vaterlandes, in mancher Rücksicht zu vielen Vortheil habe, als daß man sie der Geschichte anderer Länder hintenansetzen dürfe. So klein auch die Oberlausitz, gegen andere Reiche gerechnet, ist, so ist sie dennoch der Schauplatz wichtiger Begebenheiten gewesen. Sie hat sich

Vorerinnerung.

durch manche gute Einrichtungen, Gesetze, verdiente Männer und nützliche Erfindungen ihren Nachbarn empfohlen. Ihre Geschichte verdient daher auch alle Aufmerksamkeit. Soll sie aber recht gefaßt werden, so muß sie allein, ohne Verbindung mit der Geschichte der Niederlausitz, ihrer Schwester, abgehandelt werden; wenigstens macht die Verbindung beider die Sache schwer. Ich lege hier den Liebhabern der Geschichte einen Abriss der Geschichte der Oberlausitz vor Augen. Meine Absicht ist nicht, alles dasjenige aufzuführen, was man davon ungegründet in manchem Geschichtschreiber geschrieben findet, um es weitläufig zu widerlegen; ich halte mich bloß an das, was ich in Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern Begründetes gefunden zu haben glaube; und selbst hier muß ich vor Augen behalten, daß ich nur einen Abriss, nicht aber eine ausführliche Geschichte schreiben will. Vielleicht erlaubt es mir die Zukunft, manche Punkte weitläufiger abhandeln zu können. Zuvörderst halte ich mich verpflichtet, allen denjenigen

Vorerinnerung,

Gönnern und Freunden, welche mich mit Nachrichten, Urkunden und Quellen gütigst versehen haben, und vorzüglich dem Herrn Stadthauptmann Neumann und Herrn Senator D. Anton in Görlitz, den schuldigsten Dank abzustatten. Unter den noch ungedruckten Ausarbeitungen über die Oberlausitzische Geschichte haben mir die Arbeiten des verstorbenen Pastor Kloss in Leuba vielen Vortheil verschafft, welcher aus dem Rathsarchive der Stadt Görlitz die schönsten und zuverlässigsten Nachrichten gesammelt hat, und das Lob gewiß verdient, welches ihm der Herr Pastor Wobbs in der Geschichte von Sagan beilegt, daß er mit einem eisernen Fleisse und mit vieler Sachkenntniß geschrieben. Habe ich bey dem besten Willen gefehlet, — denn welcher Mensch kann nicht fehlen? — so wird mir jede liebevolle Zurechtweisung angenehm seyn, und ich werde bey jedem der folgenden Hefte sie gewiß bemerken; doch, wo sie öffentlich geschieht, und in mir nicht die Überzeugung des Gegentheils bewürkt, mich zu vertheidigen bemühen. Him 33

Vorerinnerung.

Als Urkunden werde ich, wenn die Mehrheit der Stimmen meiner Leser mich dazu auffordert, in einem eigenen Hefte abdrucken lassen.

Übrigens wünsche ich von ganzem Herzen, daß der Gott alles Segens dieses mein geliebtes Vaterland noch fernerhin mit aller Fülle des Segens überschütte.

Der Verfasser.

A b t h e i l u n g .

1ter Zeitraum.

Älteste Geschichte der Oberlausitz bis zur Vereinigung derselben mit dem Markgrasthum Meissen.

2ter Zeitraum.

Von der Vereinigung der Oberlausitz mit dem Markgrasthum Meissen, bis zur Überlassung derselben an Böhmen.

3ter Zeitraum.

Von der Überlassung der Oberlausitz an Böhmen, bis zur Abtretung derselben an das Haus Brandenburg.

4ter Zeitraum.

Von der Abtretung der O. an die Markgra-
fen von Brandenburg, bis zur Wiederver-
einigung der ganzen jetzigen Oberlausitz
mit der Krone Böhmen.

5ter Zeitraum.

Von der Vereinigung der ganzen jetzigen Ober-
lausitz mit der Krone Böhmen, bis zur
Übergabe derselben an das Kurhaus
Sachsen.

6ter Zeitraum.

Von der Übergabe derselben an das Kurhaus
Sachsen, bis auf gegenwärtige Zeiten.

7ter Zeitraum.

Von der Abtretung der Oberlausitz an Preußen
bis zur Wiedervereinigung derselben mit der Krone
Böhmen.

Erster Zeitraum.

Älteste Geschichte der Oberlausitz, bis zur Vereinigung derselben mit dem Markgrafthum Meissen.

So bekannt in den älteren Zeiten das Markgrafthum Lausitz war, so war dies blos der Name der Niederlausitz, und hatte keinen Bezug auf den gesegneten Strich Landes, welcher jetzt unter dem Namen der Oberlausitz bekannt ist, und unter Kursächsischer Hoheit stehet. Dieser hat die jetzige Benennung erst im 14ten Jahrhunderte erhalten. *) Da man nun die-

*) Der Name Lusatia superior befindet sich zuerst in dem Bannbriefe, welchen Papst Clemens VI. 1350 gegen den Markgraf Ludwig von Brandenburg erließ, darinn heißt es: Universitatem quoque in Frankenforde et locum et omnes terras alias

ses nicht genau erwogen hat, sind viele Irrthümer in die Oberlausitzische Geschichte gekommen.

Die ältesten Namen, welche wir der Oberlausitz beigelegt finden, sind Pagus Milczane, *) Marchia Milzavia, **) Pagus Milzca, ***)

et alia loca praesertim Marchiae Brandenburgensis et Lusatiae superioris et inferioris. — Schmidts Calausche Chronik, S. 137.

*) Johannis XIII. Bestätigung des Bisthums Meissen 968. gedr. in Hoffmanns scriptoribus rerum Lufaticarum, Introd. S. 4. — Pagus oder Gau war ein District, nachher hat er die Bedeutung eines Dorfes bekommen.

**) Adelbold in vita Heinrici II. ap. Pistorium in scriptor. rer. German. — Boleslaus invadit Milzaviam quoque Saxoniae et Poloniae interjacentem Marchiam.

***) In der Urkunde, worinnen Heinrich IV. dem Stifte Meissen 8 mansos regales in Pago Milzca in villa Gorelez 1071. III. Id. Decbr. schenkt, befindlich in Kreisigs Beiträgen zur Geschichte der Chur- und Fürstlich Sächsischen Lande, 1ster Theil, S. 4.

Milzonia, *) Regio Millicieni, **) Provincia Milse, †) Milesko. ††) Die Bewohner derselben aber hießen Milzener.

Daß durch diese Namen die Oberlausitz bezeichnet werde, erhellet aus verschiedenen Stellen des Dithmar von Merseburg. Dieser sagt im dritten Buche, daß der Kaiser Otto III. jene Wallfarth nach Pohlen, zum Grabe des heil. Adalbert, gethan habe, auf seiner Reise nach Meissen gekommen, und von da aus durch der Milzener Land in den Gau Diedesß gegangen

*) Annales Hildesheimenses in Leibnicii Script. Brunsvicensibus.

**) Dithmar. Lib. V. beim Leibnitz. — Boleslaus vix impetrans ut fratri suo Gunzelino Misnia daretur, redditus sibi Luidici et Millicieni regionibus.

†) Im Entscheid Kaisers Conrad II. die Streitigkeiten Markgraf Conrad M. und des Bischofs in Meissen Reinhardi betreffend, von 1144. befindlich in Schöttgens Leben Conrad M. S. 296.

††) Continuat. Cosmae ad a. 1131. Sobieslaus aedificavit aliud castrum in partibus Milesko juxta fluvium Nissa appellavitque Yzhorelik.

sey. Dieser Gau aber war in der Gegend von Nieder-Schlesien, an welchen ein Wald stieß, in dessen Mitte die Gränze der Milczener war.*)

Durch diese Beschreibung wird deutlich, daß gegen Abend Meissen, gegen Morgen Schlesien gelegen gewesen. Gegen Mittag lag Böhmen. Denn eben dieser Dithmar sagt, **) daß der Kaiser Heinrich II. von Prag aus in der Milczener Land gefallen sey, welches ihm am nächsten gelegen. Gegen Mitternacht lagen, nach der Beschreibung eben desselben, die Gåue Lusici Selpoli und Zara, welche zur jetzigen Niederlausitz gehörten.

Im 11ten Jahrhunderte erscheint in der Geschichte ein Gau als Unterabtheilung des Landes, mit Namen Zagost, ***) welcher sich

*) In Heinrich IV. Gränzberichtigung des Bisthums Prag von 1086. beim Cosma auf d. J. in Menkens Scriptoribus rer. Germ. Tom. I. — Dedossone usque ad mediam silvam qua Milcianorum occurrunt termini.

**) Lib. VI. in der Übersetzung Ursini, S. 315.

***) In obgedachtem Entscheid Kaisers Conrad III! von 1144 befinden sich die beiden Namen Mille und Zagost neben einander.

in einem schmalen Striche Landes an der Südseite der Oberlausitz, von der Gegend des jetzigen Queiskreises bis um Budissin herum erstreckte. Es lag in demselben ein Berg, mit Namen Syden, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach das jetzige Alt-Seidenberg ist. *) Zum letztenmale kommt der älteste Name der Oberlausitz 1165 vor, da der Kaiser Friedrich I. dem Stifte Meissen das Dorf Prezez in Pago Milzane zur Lehn reichet. **) Von dieser Zeit an heißt die Oberlausitz Terra oder Provincia Budissin, von der Stadt Budissin, als dem vorzüglichsten Orte in derselben. Daß aber unter dieser Benennung nicht nur der Budissinische Kreis, sondern die ganze Oberlausitz zu verstehen sei, besagt die Theilungsurkunde der Oberlausitz vom Jahre 1268. d. Phil. Jac. ***)

*) Der Bischof Martin von Meissen belegte ohngefähr ums Jahr 1086 Burchard von Kittlitz mit dem Bann, weil er einen Berg Syden in Zagost gelegen, dem Bischof zugehörig, verwüestet hatte. S. Kreisigs Beiträge, 1. Th. S. 13.

**) Gedruckt in Calles serie Episcoporum Milnenium, S. 133.

***) Nos Otto d. g. Brandenburg. Marchio recognoscimus et literis presentibus prota-

Daß die ehemaligen Gränzen der Oberlausitz nicht genau mit den heutigen übereinstimmen, ist wohl aus den ältern Urkunden zu beweisen. Gegen Abend giengen sie weiter hinaus, als sie jetzt beschränkt sind. Die jetzt Meißnischen Dörfer Cobulitz, Dobranowitz und Canowitz lagen 1222 in der Terra Budissinens. *) Auch die Dörfer Mislwitz und Cubschitz, welche König Wenceslaus 1249 III. Non. Junii dem Stifte Meissen zur Lehn reichte, la-

stamur Quod terra nostra Budessin a nobis de fidelium nostrorum consilio in duas partes videlicet Budessin et Gorlicz debita maturitate divisa — Gerken's Cod. diplom. Brandenb. Tom. I. S. 199. und Laus. Magazin, 1777. S. 335. der Monachus Pegaviensis, im Leben Wiprecht von Groitzsch, sagt zwar, daß schon 1076 Bratislaus seinem Schwiegersohne den Pagum Budisin gegeben. Nach dieser Erzählung hätte der Pagus Milca zugleich den Namen Pagus Budisin geführt. Es ist aber auch wahrscheinlich, daß dieser Mönch erst schrieb, als der Name des Pagus Milca schon verloschen war.

*) Urk. in Gerken's Geschichte von Stolpen, S. 541.

gen darinnen. *) Auch gegen Südost müssen jetzt unter Böhmischer Herrschaft stehende Örter zur Oberlausitz gehört haben, weil die Matrikel des Bisthums Meissen von 1346 verschiedene jetzt zu Böhmen gehörende Örter in sich faßt. **)

So gehörten auch wieder die jetzt Oberlausitzischen Dörfer Wingendorf und Friedersdorf am Queisse, nach ein Paar Lehnbriefen vom Kaiser Sigismund 1427 †) zum Reichsbilde Lemberg; woraus zu schließen ist, daß mit den Gränzen des Landes manche Veränderungen vorgegangen sind, welche künftig aufzufindende Urkunden in ein helleres Licht setzen werden.

Im 15ten Jahrhunderte führet die Oberlausitz am gewöhnlichsten den Namen der Sechs-

*) Orig. im Stiftsarchive zu Meissen.

***) In Calles ser. Episc. Misnenf. im Anhange.

†) Der Lehnbrief über Wingendorf von 1427 Mittwochs vor St. Barbaren Tage ist durch M. Klopß in Leuba vom Originale kopirt worden. Der über Friedersdorf vom nämlichen Datum befindet sich in der Bestätigung desselben vom Könige Albert 1438, wovon das Original im Geschlechtsarchive derer von Nossitz in Ullersdorf befindlich ist.

städte, oder auch der Sechslande und Städte, welchen sich, nach dem 1346 von den Städten Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camenz unter einander geschlossenen Bündnisse, diese Städte selbst beilegte, bis er ihnen im 15ten Jahrhunderte auch in Landesherrlichen Urkunden ertheilt wurde. *)

Was nun aber die eigentliche Geschichte dieses Landes im ersten Zeitraume betrifft, so ist sie so dunkel, daß uns auffer dem Namen des Landes und der alten Bewohner desselben fast weiter nichts bekannt ist. Die Milczener gehörten zu der slavischen Nation, welche sich in den mitternächtlichen Gegenden Europens weit ausgebreitet hatte. Ob sie von undenklichen Zeiten hier gewohnt, oder die teutschen Bewohner aus ihren Sizen verdränget haben, läßt man bis jetzt unausgemacht, um durch Anführung verschiedner Meinungen nicht weitläufig zu werden. Die Überreste jener Milczener befinden sich noch in einem Striche Lan-

*) Man findet ihn zuerst 1369 d. 13. Januar, wo die Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camenz der Herzogin Agnes in Schweidnitz eine Versicherung ausstellen, die Straße nicht zu hindern. G. Großers Lauf. Merkw. I. Th. S. 86.

des, welcher bey Löbau seinen Anfang nimmt, und sich bis in die Niederlausitz erstrecket, in welcher aber die Sprache von der Oberlausitzwendischen unterschieden ist; woher wir sicher vermuthen können, daß die Sprache der Milczener von der Sprache der in der Niederlausitz einst wohnenden Lussitzer unterschieden gewesen. Seit dem nähern Umgange mit den Deutschen sind auch teutsche Worte in die Sprache der Wenden aufgenommen worden, so wie sie auch in der Folge der Zeit manche unter den Deutschen gewöhnliche Sitten und Gebräuche unter sich eingeführt haben.

Daß die Milczener keine nomadische Lebensart geführt, sondern in Dörfern bei einander gewohnt haben, bezeugen so viele wendische Namen von Dörfern in der teutschen Pflege der Oberlausitz, welche noch von ihnen ihren Ursprung herleiten. So giebt uns die Belagerungsgeschichte der Stadt Budissin unter dem Kaiser Heinrich II. auch die gewisse Muthmaßung, daß sie schon zu ihrer Sicherheit veste Plätze gehabt.

Von ihren Werkzeugen, mit welchen sie ihr Feld bebauten, sowohl, als von ihren Waffen, womit sie sich im Kriege vertheidigten, sind verschiedene Arten in der Oberlausitz ausgegraben worden. Wollte man übrigens alles das, was von den Sitten und Gebräuchen der mittern

nächtlich slavischen Völker durch Helmold, Arnold und andere aufgezeichnet worden, auch auf die Milczener ziehen, so würde man viele Blätter auszufüllen Gelegenheit haben; es würde aber immer noch zu fragen seyn, ob unsere Vorfahren in diesem Lande eben so dachten und eben so handelten, als jene an der Ost- und Nord-See.

Dithmar von Merseburg schildert uns die Milczener als ein freies Volk, welches also keiner höhern Macht unterworfen gewesen, wenn er sagt, daß Markgraf Eckhard II. in Meissen die sonst freigebornen Milczener bis zur Knechtschaft unterjocht habe. *) Es würde dies freilich schwer zu glauben seyn, wenn nicht die gegenseitige Hülfe, welche die slavischen Stämme einander leisteten, zur Erhaltung ihrer Freiheit beigetragen hätte. Was vor dieser Zeit die Milczener für Schicksale erfahren, bleibt im Dunkeln verhüllt.

Ihrer Religion nach waren sie Heiden, ob gleich die Götter, welche sie verehrt haben, nicht mit Gewißheit zu erweisen sind. Nach

*) Dithmar L. V. Eckhardus Milcienos a libertate indita servitutis jugo constrictus. Eben dies sagt auch Annalista Saxo ad a. 1002. Milczienos a libertate inolita servitutis jugo constrictus.

Helmolts Zeugnisse waren Swantowis und Radegast ein Paar Gottheiten, welche von allen slavischen Völkern verehrt wurden. Der ihnen insgemein zugeschriebene Flins ist noch unerwiesen. *) Viele Spuren des Aberglaubens unter den jetzigen Wenden, gewisse Feld- und Wassergottheiten betreffend, lassen uns glauben, daß dergleichen von denen vor Zeiten hier wohnenden Milczern verehrt worden. **) Die Verehrung ihrer Gottheiten geschah meistens auf Bergen, wie wir noch Spuren von Opferaltären auf den Bergen bey Königsbain, und auf dem sogenannten Frageberge bey Cunewalde antreffen. ***) Unter ihren Festen war besonders eines der merkwürdigsten das Frühlingsfest, wovon das noch bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts gewöhnliche Tодаustreiben am Sonntage Lätare ein Überrest war.

*) Man findet zwar in Hoffmanns script. rer. Luf. zwey Dissertationes de Diis sorabiciis, sie sind aber für die Oberlausitz nicht durchgängig anwendbar.

**) S. Pannach, Reliquien der Feld- und Wassergötter unter den Wenden, in der Lauf. Monatschr. 1799. S. 741.

***) S. Lauf. Monatschr. 1795. 346.

Ihre Todten wurden wahrscheinlich verbrannt, und die Asche derselben in Töpfe gesammelt, welche wir jetzt Urnen nennen, deren man eine große Anzahl zu verschiedenen Zeiten in der Oberlausitz ausgegraben; z. E. 1768 in See, 1771 in Jauernick bey Hoierswerda, Malschwitz, Stier, Cannewitz, Caupa bey Klix und an andern Orten. *) Ganze Gegenden scheinen auch einen Begräbnißplatz gemeinschaftlich gehabt zu haben, wenigstens kommen in der Gränzberichtigungs-Urkunde von 1228 ein Paar solche Begräbnißplätze vor, mit Namen Winithopez und Dzschauperitz. Auch fand in Königswartha der verstorbene Graf von Dallwitz auf diesem Guthe einen solchen Begräbnißplatz, wo er die daselbst gefundenen Urnen sorgfältig herausnehmen, abzeichnen und aufheben ließ, welche sich jetzt in der Bibliothek der Gesellschaft der Wissenschaften in der Oberlausitz befinden.

*) S. Laus. Monatschr. 1798. S. 199.

Zweiter Zeitraum.

Von der Vereinigung der Oberlausitz mit dem Markgrafthum Meissen, bis zur Überlassung derselben an Böhmen.

A. Landesherren.

Heinrich I.

von 922 — 936.

Die bisher behauptete Freyheit der Milzener näherte sich unter Heinrich I., welcher zur Würde eines Römischen Kaisers gelangt, und aus dem Sächsischen Hause entsprossen war, ihrem Ende, und das Land der Milzener ward eine dem teutschen Reiche unterworfenene Provinz. Er gelangte nach dem Tode Konrads I. aus Franken 919 zur teutschen Kaiserwürde, welche ihm zwar von vielen deswegen abgesprochen wird, weil er nie die päpstliche Krönung erhalten. Er fand beim Antritte seiner Regierung die Hunnen im teutschen Reiche, schloß mit ihnen einen 9jährigen Waffenstillstand, und wendete diese Zeit zu Bekriegung

der slavischen Völker an. Die vornehmsten derselben waren nach dem Dithmar die Böhmen, Thalemincier, Obotriten, Wilczier, Heveller und Rhetarer, wie auch die Milczener. *)

922. Er erbaute 922 die Stadt Meissen, und zwang von da aus die Milczener, den ihnen auferlegten Tribut zu geben. **) Ob nun gleich die Bezwingung der Milczener eher, als im Jahre 922 geschehen seyn kann, so haben wir doch dieses Jahr, nach Dithmars Aussage, für das Jahr der Vereinigung mit Meissen anzusehen, in welcher Stadt nachher ein eignes Markgrafthum gestiftet wurde. Er stiftete nämlich 3 Markgrafthümer, die Ostmark, oder Marchiam orientalem, in der Gegend des jetzigen Sächsischen Kurkreises, die Nordmark, oder nachherige Mark Brandenburg, und das Markgrafthum Meissen, damit die in denselben gesetzten Markgrafen, welche den unter den Fränkischen Kaisern gesetzten Comitibus limitum Sorabiorum gleich waren, die Slaven im Zaume halten sollten. Über die Ostmark be-

*) Lib. I. Has sibi (Heinricus) regiones fecit tributarias Boiemiam, Dalemenciam, Obotritos, Wilcios, Hevellos et Redarios.

**) Dithmar Lib. I. Ex ea Milczenos suae subactos ditioni censum persolvere coegit.

kam Graf Gero, ein tapferer Held seiner Zeit, die Aufsicht, welcher sie bis an seinen 945 erfolgten Tod behielt, mit der Oberlausitz aber nichts zu thun hatte, weil diese, nach dem klaren Zeugnisse des Dithmar, unter die Aufsicht des Markgrafens von Meissen gegeben worden, wo jedoch der erste Markgraf noch nicht völlig ausgemacht ist.

Worinn dieser Tribut bestanden habe, welcher den Milczern aufgelegt worden, siehet man aus dem Stiftungsbriefe des Bischofthums Meissen, dessen unter dem Folgenden Erwähnung geschieht. Es scheint aber dieser Heinrich den Milczern noch ihre innere Verfassung gelassen, und sich mit dem ihnen aufgelegten Tribute begnügt zu haben, weil erst unter Otto III. gemeldet wird, daß der Markgraf Eckhard von Meissen ihnen ihre Freiheit ganz entzogen habe. Er starb 936 den 2. Jul.

Otto I.

von 936 — 973.

Ein Sohn des Vorigen, wurde 936 zu 936. Aachen, 962 aber vom Papste Johann XIII. zu Rom gekrönt. *) Er hat während seiner Regierung viel mit den slavischen Völkern zu thun

*) Dithmar Lib. II.

gehabt, sie im Gehorsame zu erhalten. *) Die Länder der Slaven waren zu seiner Zeit in 20 Pagos eingetheilet. **) Es war ihm daran gelegen, den Slaven bessere Religionsbegriffe beizubringen. Er stiftete daher verschiedene Bisthümer, zu Zeitz, Merseburg, Havelberg und Meissen. Dieses letztere, welchem die Oberlausitz unterworfen wurde, stiftete er im 965. Jahre 965. Es ist zwar unter dem Stiftungsbrieife ***) das Jahr 948 enthalten, da aber auch zugleich gesagt wird, daß er im 3ten Jahre Ottos ausgefertigt worden, diese aber von der päpstlichen Krönung 962 an zu rechnen sind, so fällt diese Stiftung in das Jahr 965, und es muß sich ein Fehler in demselben bey der Unterschrift eingeschlichen haben. Im Jahre 968. erhielt dieses Bisthum vom Papste Johann XIII. die Bestätigung, in welcher das, was Otto diesem Bisthume an Einkünften angewiesen, am deutlichsten zu ersehen ist. Er wies nämlich dem von ihm gesetzten ersten Bischoffe, Burkhard, in dem zum Bisthume Meis-

*) Sigeb. Gembl. in Pistor. Scriptor. rer. German. ad a. 938. 940. und 950.

**) Annalista Saxo ad a. 960.

***) In Hoffmanns script. introd. 4. in Callos ser. Ep. diss. praec. II. und andern.

sen geschlagenen, und nach seinen Gränzen bezeichneten Bezirke, den Zehnden von allen Feldfrüchten, Vieh, Geld und Kleidung an, und überdies von seinem aus den Provinzen Salemenche, Nisan, Milczane, Lusiczi und Diefest zu erhaltenden Tribut den zehnten Theil, welchen der Comes dieser Provinzen, sobald der Tribut an Honig, Pelzwerk, Geldzins, Hofediensten, Kleidung, Schweinen und Früchten an den kaiserlichen Fiskus abgeführt worden, dem Bischofe in Meissen, ehe er noch sonst eine Eintheilung dieses Zinses machte, abführen sollte. *)

*) In Hoffmann. introd. 4. Calles 17. darinn heißt es: Homines vero quemadmodum hi praesentes Imperatores statuisse fatentur, qui infra istum Terminum habitant in omni fertilitate terre frugum et pecudum in argento et vestimento nec non quod Teutonici dicunt Uberkua funga et Calunga familiarum insuper tota utilitate et in omnibus rebus quibus mortales utuntur in diuersis modis decimationes, quas Deo cuncta gubernanti debent ad Misnensem Ecclesiam primo Deo deinde S. Johanni Evangeliste, vniuersa dubietate procul remota persoluant

Mit diesen dem Bisthume Meissen eingeräumten Zehnden sind nachher manche Veränderungen vorgegangen; wir finden, daß sie in eine jährliche Abgabe an Korn und Hafer verwandelt, auch an weltliche Personen, besonders Ortsherrschaften, überlassen worden sind. *)

referant et reddant. Testantur etiam iidem presentes nobilissimi Imperatores quasdam res sui iuris ac proprietatis eidem sancte Misnensi ecclesie cui venerabilis Episcopus Burchardus preeffe dinoscitur pro remedio animarum suarum in proprium dedisse, hoc est tributorum suorum in quinque regionibus partes decimas in Talemence in Nisa in Milzane in Lusizi in Diedesa, ut antea quam Comes earundem regionum partem sibi ab ipsis concessam auferat atque distribuat, decimas per totum ac per integrum, jam dicte sancti Dei ecclesie persoluat, id est in melle crusina solutione argenti mancipiis vestimentis porcis frumento et in omnibus rebus que ad fiscum predictorum Imperatorum pertinere videntur.

*) So belehnte 1397 am St. Catharinen Tage Bischof Johannes in Meissen, nach ei-

Otto II.

von 973 — 983.

Des Vorigen Sohn, wurde noch beim Leben seines Vaters 967 zum Römischen Kaiser gekrönt. Von ihm ist für die Oberlausitzische Geschichte weiter nichts zu merken, als daß er 968 zugleich mit seinem Vater in Rom zugegen war, als der Papst Johann XIII. das Bisthum Meissen bestätigte. Daher auch dessen zugleich in der Bestätigungsurkunde Erwähnung geschieht, und in der Unterschrift angezeigt wird, daß sie im 6ten Regierungsjahre des Vaters, des Sohnes aber im ersten Jahre gegeben worden sey. Er starb 983. 983.

ner Original = Urkunde, Vincenz Heller mit 20 Scheffel 3 Viertel Korn und eben so viel Hafer Bischofszehenden in Trotschendorf. 1413 hatten die Herren von Penzig den Bischofszehenden in Ludwigsdorf, und noch jetzt wird der Bischofszehend in den Dörfern Melanne, Mäuselwitz und Prachenau an die Prediger und Schullehrer in Reichenbach entrichtet.

Otto III.

von 983 — 1002.

Ein Sohn des Vorigen, wurde 983 zum Nachfolger seines Vaters im teutschen Reiche gewählt, und 996 vom Papste Johann XVII. gekrönt. Unter ihm lebte Markgraf Eckhard I. in Meissen. Dieser sah sich genöthiget, den Milizenern mit gewaffneter Hand entgegen zu gehen, wozu sie ihn ohnstreitig durch Empörung gereizt hatten. Er nahm ihnen, nach der oben angeführten Stelle des Dithmar, die ihnen angeborne Freiheit. Dithmar beschreibt ihn als einen sehr mächtigen Herrn, so daß ihm auch der König in Böhmen als Vasall dienen müssen. Der Kaiser besuchte ihn auf einer Reise, welche er nach Pohlen zu dem Grabe des heil. Adalbert, eines unter den Slaven getödteten Bischofs in Prag, that, und wurde von ihm und dem Bischoffe Eido seiner Würde gemäß empfangen. Von Meissen aus gieng Otto durch das Land der Milzener in den Gau Diedesi, wo er beym Eintritte in denselben von dem ihm bis dahin entgegen gekommenen Herzoge in Pohlen, Boleslaus Chabri, empfangen wurde. *) Otto starb 1002. Eckhard hatte Hofnung, an dessen Statt Kaiser

*) Dithmar L. III.

zu werden, wurde aber noch in dem nämlichen Jahre vom Markgraf Siegfried zu Pölden ermordet. *)

Heinrich II.

von 1002 — 1024.

Aus dem Baierschen Hause entsprossen, erhielt die Stimmen zur Röm. Königswürde, und 1005 die päpstliche Krönung. Dessen Regierung war für die Geschichte der Oberlausitz dadurch merkwürdig, daß sie mit zum Schauplatz derjenigen Kriege gehörte, in welche dieser Kaiser mit dem Herzoge in Pohlen, Boleslaus Chabri, verwickelt ward, auch selbst auf einige Zeit unter pohlische Oberherrschaft kam. Weitläufige Beschreibung dieser Kriege findet man beyh Dithmar und Adelbold Analista Saxone und andern. **) Ein kurzer Auszug derselben, so viel für diesen Zweck nöthig ist, ist folgender:

Eroberungssucht war die Triebfeder, aus welcher der Herzog von Pohlen, Boleslaus Chabri, nach dem Tode Markgraf Eckhards in

*) Dithmar L. V.

**) Dithmar Lib. V. — VIII. Adelbold in vita Heinrici II. ap. Leibnitzium in script. Brunswic.

die Oberlausitz fiel, und, nachdem er bereits die Niederlausitz erobert hatte, sich der Stadt Budissin bemächtigte, sich von derselben Geiseln geben ließ, und weiter in das Meißnische Gebiet vordrang, wo er auch die Stadt Meissen einnahm. Der Kaiser Heinrich ließ ihn aber nicht im Besitze derselben, ob der Herzog sich gleich viele Mühe gab. Er mußte dem Kaiser die Ober- und Niederlausitz herausgeben, und sich damit begnügen, daß der Kaiser das Markgraftthum Meissen seinem Bruder, Gunzlin, (so nennt ihn Dithmar) übergab. *)

- *) Dithmar L. V. Quia opportunitas regni non erat apud regem non valebat (Boleslaus) vix impetrans, ut haec (scil. Misnia) fratri suo Gunzelino daretur, redditis sibi Luidici et Millicieni regionibus. Diese letztern Worte können einen doppelten Sinn haben, nämlich, daß dem Boleslav die Ober- und Niederlausitz eingeräumt worden, oder daß Boleslav sie dem Kaiser wieder zurückgeben müssen, je nachdem man das Wort sibi auf Boleslaus oder Heinrich bezieht. Da aber Adelbold sagt, daß nach der Eroberung von Böhmen, welches Boleslaus eingenommen hatte, Heinrich zu den Milizenern gegangen, und von ihnen behauptet,

Fernere Verwüstungen im Meißnischen Kreise, welche Boleslav ausübte, nöthigten Heinrich zum Kriege. Zuerst wollte dieser die Milczener 1004 züchtigen, wurde aber durch den 1004. häufig gefallenen Schnee daran gehindert, und mußte sich nach Merseburg zurückziehen. Von da gieng er mit einem versammelten Heere nach Böhmen, dessen sich Boleslav bemächtigt hatte, welcher sich aber von da hinwegzog, und auf seinem Rückzuge in die Stadt Budissin warf. Heinrich gieng ihm auf dem Fusse nach, und belagerte den Boleslav in Budissin, kam aber in grosse Lebensgefahr, da ein Pfeil von der

sie hätten sich durch List für den Boleslav gewinnen lassen, der Kaiser es auch den Milczenern zum Vorwurfe macht, daß sie, ihrem Eide zuwider, es mehr mit Boleslav als mit ihm gehalten hätten: (Heinricus terram devastat, hanc incolis deputans culpam quod pecunia corrupti ex fide Boleslao non restiterint) so wäre dieser Vorwurf ungerecht gewesen, wenn diese Provinz dem Boleslav wäre überlassen worden. M. R. in Kreißigs Beiträgen, Th. IV. S. 375 übersetzt daher auch diese Stelle so: die Nieder- und Oberlausiz mußte er dem Reiche wieder zustellen, — bezieht also *libi* auf *regnum*.

Mauer herab auf ihn geworfen wurde, welcher aber, ob er gleich absichtlich auf ihn gerichtet war, den neben ihm stehenden Mann traf; für welche Erhaltung er Gott auf den Knieen dankte. Die Belagerung kostete viel Volk, besonders blieben ein Paar tapfere Generale, Hemuczo und Tammo. Endlich capitulirte Boleslav, und erhielt freyen Abzug; Heinrich aber setzte Markgraf Herrmann in Meissen, welcher diese Würde nach Gunczelins Abgange erhalten hatte, zum Befehlshaber in Budissin.

Vor dieser Stadt fand sich Boleslav, welcher aufs neue Krieg mit Heinrich angefangen
 1007. hatte, 1007 wieder ein, forderte die Stadt zur Übergabe auf, und wollte ihr versichern, daß sie sich von ihrem Markgrafen keine Rettung zu versprechen hätte. Es kam zu einem sieben-tägigen Waffenstillstande, während welcher Zeit Graf Herrmann in eigener Person zum Dompropste Waltherd nach Magdeburg gieng, alle Reichsstände, unter bittern Vorwürfen ihrer Saumseligkeit, um Hülfe ersuchte, und durch Bothen den in Budissin Belagerten zu baldigem Entsatz Hofnung machte. Boleslav stürmte hierauf die Stadt, und ohnerachtet der tapfern Gegenwehr der Besatzung, mußte sie sich, beym Aussenbleiben des Entsatzes, ergeben. Die Belagerten erhielten freyen Abzug,

und die Stadt wurde von den Pohlen besetzt, von welcher Zeit an sie dem Boleslav zum öftern Aufenthalte, in den bis zum Jahre 1018 1018. unter mancher Abwechslung fortgesetzten Kriegen, diente. In diesem Jahre wurden beyde Parteyen des Streitens müde, und sehnten sich nach Friede. Die Stadt Budissin war der Ort, wo die Friedensunterhandlungen gepflogen wurden. Dahin kamen von Seiten des Kaisers der Bischof Gero von Magdeburg, der Bischof Arnulph von Halberstadt, Markgraf Herrmann von Meissen, Dittrich, Graf zu Wettin, und Friedrich, Kämmerer des Kaisers. Der Friede kam am 30. Januar gedachten Jahres zustande; nur ist es zu bedauern, daß kein Geschichtschreiber die Artikel bemerkt hat, unter welchen dieser Friede geschlossen wurde. Dithmar sagt bloß, daß er für das teutsche Reich nicht so vortheilhaft ausgefallen sey, als es wohl hätte seyn sollen. Daß die Niederlausitz nach diesem Frieden in den Händen der Pohlen geblieben sey, ist selbst aus dem Dithmar gewiß, denn er erzählt, daß nach diesem Friedensschlusse Boleslav Markgraf Eckhards Tochter, Dda, geheurathet habe, die Braut nach Zinnitz in der Niederlausitz gekommen, daselbst von Boleslavs Sohne, Otto, eingeholt, und ihr zu Ehren daselbst eine prächtige Erleuchtung veranstaltet worden

sey, und redet zugleich von verschiedenen Einrichtungen, welche Boleslav in diesem seinen Lande getroffen. In Absicht der Oberlausitz, giebt uns die Nachricht des Annal. Sax. bey dem Jahre 1029, *) daß Konrad II. die Stadt Budissin, „welche ehemals zu seinem Reiche gehörig gewesen,“ belagert, Grund zu glauben, daß die Oberlausitz bis zu dem bald zu erwähnenden Frieden Konrads mit Mieszislaw, Boleslavs Sohne, unter pohlischer Bothmässigkeit gestanden habe. Heinrich starb 1024.

Conrad II.

von 1024 — 1039.

Auf Heinrich II. folgte in der teutschen Kaiserwürde Conrad II., ein Herzog von Franken. Bey dessen Thronbesteigung erwachte der unruhige Geist Boleslavs auf neue, welcher den zu Budissin geschlossenen Frieden bisher gehalten hatte. Er maachte sich die königliche 1025. Würde an; sein 1025 erfolgter Tod aber verhinderte ihn, sein Vorhaben auszuführen. Er hinterließ 2 Söhne, Miesco, oder Mieszlaus, und Otto. Sie sollten, nach dem väterlichen Willen, sich in die Regierung theilen, Miesco

*) Annal. Saxo. Quorundam consilio Budasini Urbem sui quondam regni obsedit.

aber verjagte seinen Bruder nach Rußland; dort lebte dieser einige Zeit, wandte sich aber an den Kaiser Conrad II., daß er ihm zum Besitze seines väterlichen Erbes verhelfen sollte. Der Kaiser versprach es ihm, mit dem Andeuten, auf einer Seite in des Bruders Lande zu brechen, da er denn darauf rechnen könne, daß er, der Kaiser, von der andern Seite zu Hülfe kommen werde. Miesko entfloh zum Herzoge Ulrich in Böhmen. Dieser wollte sich durch Auslieferung seines Gastes beim Kaiser einschmeicheln, ward aber in seinem Anerbieten großmüthig verachtet. *) Der Kaiser fiel in die Oberlausitz und belagerte die Stadt Budissin, wo auf beiden Seiten Viele ums Leben kamen. **) Miesco suchte hierauf die Gunst des Kaisers, steckte sich hinter dessen Gemahlin, Gisela, daß sie die Versöhnung beim Kaiser bewirkte. Der Kaiser verzieh ihm 1032 1032. aus Mitleid, theilte aber dessen Länder in 3 Theile. Einen Theil gab er dem Miesco, unter dem Titel eines Tetrarchen, die andern 2 Theile aber zween andern. ***) Hier war sehr

*) Wippo in vita Conradi II. ap. Pistorium, Tom. III.

**) Annalista Saxo ad a. 1029.

***) Wippo.



wahrscheinlich der Zeitpunkt, wo die Oberlausitz wieder mit dem Markgrafthum Meissen verbunden wurde, ob es gleich nach den Hildesheimischen Annalen *) und dem Annalista Saxo scheint, als ob sie dem Markgraf Dittrich in der Ostmark sey übergeben worden. **)

*) apud Leibnitzium in scriptor. Brunswicensibus ad a. 1032. wie auch bey eben diesem Jahre im Annal. Sax.

**) Es findet sich hier ein Widerspruch zwischen dem Wippo und den Hildesheimischen Annalen, welchen der Annal. Saxo wörtlich folgt. Jener sagt, Conrad habe das Reich des Miesko in 3 Theile getheilt. (Caesar misericordia commotus dedit sibi veniam, et dicisa provincia Bolanorum in tres partes Misconem fecit Tetrarcham, reliquas duas duobus aliis commendavit. Die Hildesheimischen Annalen und der Annalista Saxo sagen, das Reich der Polen habe der Kaiser in zwei Theile getheilt, wovon er die eine Hälfte dem Miesko zurück gegeben, und die andere Hälfte dem Grafen Dittrich, welchen er bey Erwähnung dessen Todes beim Jahre 1034 Marchionem orientalem nennt. Wir müssen aber hier ohnstreitig dem gleichzeitigen

Heinrich III.

von 1039 — 1056.

1039.

Des Vorigen Sohn, gleichfalls römisch-deutscher Kaiser, unter dessen Regierung aber

Biographen Conrads II., Wippo, mehreren Beifall geben. Dittrich hat ohnstreitig einen Theil bekommen, nämlich die mit seinem Markgrafthume, vor der Eroberung von Pohlen, verbunden gewesene Niederlausitz; denn so unbillig war der Kaiser gewiß nicht, daß er dem Miesko etwas von dem väterlich ererbten Pohlen hätte entziehen sollen. Da aber auch ein dritter noch etwas von den damaligen pohlischen Besitzungen erhalten, so war dies gewiß der damalige Markgraf in Meissen, Eckhard II. Die Oberlausitz war seinem Bruder, Markgraf Herrmann, entrissen worden. Da Dittrich die seinem Markgrafthume entrissene Niederlausitz wieder bekam, sollte sich Eckhard nicht um die dem Markgrafthume Meissen entrissene Oberlausitz beworben haben? und sollte er sie nicht bekommen haben, da er ein so guter Freund des kaiserlichen Hauses war, daß er bey dem Tode den Sohn die-

nichts bekannt ist, was für die Oberlausitzische Geschichte merkwürdig wäre. Desto merkwürdiger aber ist die Geschichte seines Sohnes,

Heinrich IV.

von 1056 — 1076.

Er war ein für die Reichs- Kirchen- und Oberlausitzische Geschichte merkwürdiger Kaiser, aus dessen weitläufigem, vom Lamberto Schaf-

ses Kaisers, Heinrich III., zum Uodiale Erben einsetzte, wie Herrmann Contractus in Pistor. Script. ad a. 1046 sagt? — Daß die Oberlausitz aber wieder mit dem Markgrafthum Meissen, wenigstens 1071, verbunden war, sehen wir daraus, daß, wie unten gezeigt werden wird, der Pagus Millsca die Comitatus des Markgrafen in Meissen, Egberts des jüngern, war, auch der Herzog Bratislaus in Böhmen nicht den Pagum Budissin seinem Schwiegersohne, Wiprecht von Groitsch, geben konnte, wenn sie ihm nicht zu Theil ward, als Heinrich IV. ihm das Markgrafthum Meissen schenkte.

naburg. *) beschriebenen Leben bloß dasjenige ausgewählt wird, was für diese Provinz merkwürdig ist. Da, wie ich schon gesagt habe, die Oberlausitz beim Anfange seiner Regierung ohnstreitig wieder mit dem Markgrasthum Meissen vereinigt war, so bemerkt man zuvörderst diejenigen Veränderungen, welche mit diesem Markgrasthume vorgiengen. Nach dem Tode Eckhards II. gab er dieses Markgrasthum

Wilhelm, nach dem Annal. Saxo einem gebornen Grafen von Weimar. Der Kaiser sandte ihn dem Könige Andreas in Ungarn zu Hülfe. Er starb 1062. **) 1062.

Otto, dessen Bruder, machte sich die Thüringer zu Feinden, als er sie zwingen wollte, die Decimen an den Erzbischof von Mainz zu geben. Er starb 1067. ***) 1067.

*) ap. Pistorium, in Scriptor. Rer. Germ. Tom. I.

**) Lambertus ad a. 1062.

***) Lambert. ad a. 1067. Otto Marchio Thuringorum obiit, gaudentibus admodum in morte ejus omnibus Thuringis, eo quod ipse primus ex principibus Thuringorum decimas ex suis in Thuringia possessionibus dare consensisset. — Mar-

1068.

Eckbert I. aus Braunschweig, ein Auserwandter des Kaisers, welchen aber Lambert. Schafn. schlecht abschildert, indem er seine rechtmässige Gemahlin, Ottos von Schweinfurt Wittwe, verstoßen, und seines Vorgängers, Markgraf Ottos, Wittwe heurathen gewollt, welche seinen ausschweifenden Begierden angemessener gewesen. Er starb 1068, hatte aber noch vor seinem Tode für seinen Sohn, Egbert den jüngern, die Nachfolge in seiner Markgräflichen Würde bewirkt, *) und

chiam ejus Egbertus patruelis regis suscepit.

- *) Lamb. Schafn. ad a. 1068. Rex Natalem domini Goslariae celebravit, a quo Egbertus Marchio, exactis diebus festis digressus, dum se in sua recepisset modica febre pulsatus terminum vitae accepit. Sed Marchiam adhuc vivens acquisiverat filio suo, tenerrimae aetatis infantulo, quem ei vidua ducis Ottonis de Sueinfurt pepererat, cui tamen ipse paucis diebus, antequam vita excederet repudium scribere cogitaverat, et contra leges et statuta canonum viduam Ottonis mar-

es ist sehr wahrscheinlich, daß der Vater auch schon den Pagum Milska als einen Comitatum inne gehabt, wie ihn sein Sohn gewiß besessen hat.

Egbert II. oder der jüngere, des Vorigen Sohn, besaß den Pagum Milska als einen Comitatum, denn 1071 III. Id. 1071. Dec. schenkte der Kaiser Heinrich IV. dem Stifte Meissen 8 Mansos regales, sitos in villa Goreliz in pago Milsca sub comitatu Eggeberti filii Marchionis Eggeberti, welche bisher ein gewisser Dzer zur Lehn gehabt, der aber wegen grober Verbrechen zum Tode verurtheilt und seiner Güter verlustig erklärt worden war; doch hatte ihm noch der Kaiser das Leben geschenkt. *) Durch diese Schenkung stiftete der Kaiser ein Anniversarium, oder feyerliches Gedächtniß des Todesta-

chionis matrimonio sibi iungere, quod haec forma elegantior et efferatis moribus suis opportunior videretur sed mors opportune interveniens nefarios conatus ejus interceptit.

*) Urk. in Kreistigs Beiträgen, 1ter Theil,

ges für den Markgraf Egbert den ältern, und zugleich für den jüngern, wenn er sterben würde. — Außer diesem Pago hatte er auch einen Comitatum in dem jetzigen Meißnischen Kreise, welcher damals Talemencia oder prouincia Talemence genannt wurde, denn Heinrich IV. schenkte dem Stifte Meissen 1074 das Dorf Rothiboresdorf in comitatu Ekberti sitam in prouincia Talemence videlicet in Burgwardo Zadili. *) Er war also Markgraf in Meissen, und hatte zwey Comitatus, im Meißnischen und in der Oberlausitz. So sehr er anfänglich die Gunst des Kaisers genoß, so sehr zog er sich den Unwillen desselben dadurch zu, daß er sich bei einem noch jugendlichen Alter 1073 verleiten ließ, auf die Seite der Feinde dieses Kaisers zu treten. Daher dieser in das Markgrafthum Meissen fiel, die Güther des Bischof Benno besonders verwüstete, und das Markgrafthum 1076 dem Herzoge Wratislav in Böhmen gab, welcher ihm in dem Kriege gegen die verbundenen Sächsischen Fürsten beigestanden hatte.

*) Urk. in Schöttgens diplom. Nachlese, 7. Theil, S. 411.

Worauf Markgraf Egbert, so bald er über die angeschwollen gewesene Mulde setzen konnte, in Verbindung mit den Sächsischen Fürsten, ins Meißnische eindrang, alle feste Schlösser, worein Bratislaus Besatzung gelegt hatte, wieder eroberte, und sich im Besitze von Meissen behauptete. *) Bratislaus muß sich aber mit dem jungen Egbert vergli-

*) Lambert. Sch. ad a. 1076. Et quoniam digrediens duci Boemico marchiam Misenensem tam spectate in arduis rebus fidei praemium dederat, Ecbertus marchio, cujus eadem marchia erat filius patruelis regis, puer longe adhuc infra militares annos, ubi primum decrescen- tibus aquis fluvius (Milda) factus est transmeabilis, adjunctis sibi Saxonibus Misenen perrexit omniaque castella, quibus Dux Boemicus praesidium imposue- rat, admota militari manu recepit, suos- que milites qui deinceps contra omnem hostium irruptionem indefessi excubarent, imposuit, mirantibus cunctis, quod re- gem nec aetatis nec propinquitatis re- spectus ab hac iniuria revocasset.

haben; denn nach Egberts 1089 *)
 erfolgtem Tode belehnte der Kaiser, ohne
 Widerspruch Bratislaus, Heinrich, einen
 Sohn des verstorbenen Markgraf Dedo
 in der Ostmark, mit dem Markgrafthume
 Meissen. Die Oberlausiz aber, nebst
 dem Gau Rifen, der jetzigen Gegend um
 Dresden herum, müssen bey Böhmen ver-
 blieben seyn, weil Bratislav dieselben an
 Wiprecht von Groitzsch abgetreten hat.

So kam denn unter diesem Kaiser Heinrich
 IV. die Oberlausiz von dem Markgrafthum
 Meissen ab, und an Böhmen; dies ist auch
 der erste Zeitpunkt, wo uns eine gegründete
 Herrschaft der Böhmen über die Oberlausiz
 bekannt wird.

B. Landeszustand.

Was den Zustand oder die Verfassung der
 Oberlausiz in diesem Zeitraume anlangt, so
 war sie eine dem teutschen Reiche unterworfenene
 Provinz, diejenigen Jahre abgerechnet, welche
 sie unter Pohlischer Vothmässigkeit gestanden
 hatte, wiewohl auch Pohlen selbst mit dem
 teutschen Reiche in einiger Verbindung stand.

*) Contin. Lamberti ad a. 1089.

Es stand dieselbe unter den Markgrafen von Meissen, welchen besonders die Beschützung des Landes anvertraut war. Außer den Markgrafen kommen die Comites vor, welche ebenfalls ihre angewiesenen Distrikte hatten, in welchen sie besonders die Landesherrlichen Einkünfte eintreiben, und, laut des Stiftungsbriefes von dem Bisthume Meissen, dem Bischöffe daselbst den ihm angewiesenen zehnten Theil von dem Landesherrlichen Tribute abführen mußten, ehe sie sonst eine andere Eintheilung desselben machten. *) Nach obengedachtem Bestätigungsbriefe Johann XIII. war in Mitlezane nur ein Comes, und diese Provinz nur ein Comitatus, denn so hieß der Bezirk, welcher einem Comiti anvertraut worden. **) So wie die Mark-

*) Man vermenge diese Comites nicht mit den alten Comitibus limitum Sorabico-rum, welche von den Fränkischen Kaisern gesetzt wurden, um auf die Einfälle der Slaven ein wachsames Auge zu haben, welche aber nicht in die Oberlausitz gehören. — Man findet deren weitläufige Erwähnung in Carpzovs Ehrentempel, I. S.

**) Es ist sehr wahrscheinlich, daß durch diese Comites auch die Gerechtigkeit im Lande gehandhabt wurde.

grafthümer bis hieher noch nicht erblich waren, sondern nach dem Gefallen des Kaisers vertheilt wurden, so mag auch der Besitz der Comitatum nicht erblich gewesen seyn, wie denn das Beispiel Egberts des jüngern beweist, daß eine Person mehr als einen Comitatum besitzen konnte.

Unter den Markgrafen standen die Milites oder Ritter, und besaßen die Dörfer, welche theils von den Slavischen Bewohnern erbaut waren, theils von den Deutschen angelegt wurden. Es hatte nichts auf sich, wenn sie auch slavischer Herkunft waren, und es ist unrichtig, wenn man glaubt, daß die Slaven von dem Besitze der Landgüther wären ausgeschlossen, und diese blos Deutschen gegeben worden. Dieses beweist ein gewisser Tauschtractat des Bischofs Benno in Meissen mit einem Ritter, Namens Bor, auf verschiedene Güther, von 1071. Der Bischof gab nämlich demselben in der Burgwarde Zianzo 2 Güther, mit Namen Telice, in der Burgwarde Bresnice zwey, nämlich Luciwice und Wirnotine, in der Burgwarde Trebilte eines, Rocina, und eines in der Burgwarde Godiwo, welche zur Oberlausitz gehörte, mit Namen Drogobudewice, und zwar unter der Bedingung, daß, so lange dieser Bor lebe, er diese Güther dienstfrey inne haben solle. Nach dessen Tode aber sollten sei-

ne beiden Söhne, Richard und Luther, dieselben in gleiche Theile theilen, und sie dienstfrey wie ihr Vater besitzen; doch sollte keiner den andern beerben können, sondern eines jeden Antheil solle wieder an den Bischof zurückfallen, und wenn der Vater oder die Söhne etwa, zum Nachtheile des Bischofs, diese Güther an einen andern überlassen wollten, sollten sie dieser Güther verlustig seyn. Dagegen gaben Bor und dessen Söhne dem Bischoffe 5 andre Güther, Gozebudi, Oicice, Grodice, Cinici und Luderuwice. Bey diesem Tauschtractat waren auffer den Erzbischöfen von Magdeburg und Cölln, den Bischöfen von Halberstadt, Zeitz und Merseburg, verschiedenen Herzogen und Markgrafen, auch viele milites des Meißnischen Markgrafs Egbert, und unter diesen wiederum verschiedne, deren slavische Namen uns ihre Abkunft bezeichnen, als: Zwezlaw, Zidezlaw, Pribizlaw, Julizlaw, Wizlaw, Wirchizlaw. *)

Die Güther wurden nach Manlis berechnet, auf welchen gewisse Dienste ruhten, welche daher den Namen Mancipia bekamen. Daß dergleichen Güther dem Landesherrn anheimfallen konnten, beweist obgedachte Schenkung Hein-

*) Urf. in Schöttgens Obersächsisch. Nachlese, 2tes St. S. 387.

rich IV. von 8 Mansis an das Stift Meissen, deren Besitzer, Dzer, wegen schwerer Verbrechen war zum Tode verurtheilt worden, und dessen 8 Mansi dem Kaiser dadurch zugefallen waren.

Eine Anzahl Dörfer wurden zu einer Burg *) geschlagen, und diese mußte theils von denselben besetzt werden, theils wurde durch die auf denselben befindlichen Burggrafen oder Advocatos die Gerechtigkeit in diesem Bezirke verwaltet. Man nannte solche Distrikte Burgwarden. In den Oberlausizischen Urkunden werden uns folgende Burgwarden genannt. Godiwo oder Göda, im vorgedachten Tauschtractat des Bischofs Benno mit Bor, einem gebornen Slaven; ferner die Burgwarden Dolgowitz in der Gegend zwischen Reichenbach und Löbau, wo sich noch das Dorf Dolgowitz befindet, Zizno und Dobrus in der Gegend von Budissin, **) ob deren gleich mehrere gewesen seyn müssen, da mehrerer Burgen

*) Castellum, munitio. Man findet deren zuerst unter Otto I. Erwähnung. Ihre erste Absicht war die Sicherheit, hernach wurden dieselben in Gerichtsstätte verwandelt.

**) Gränzberichtigungs-Urkunde von 1228. in Gerken's Historie von Stolpen, S. 543.

in der Folge der Geschichte Erwähnung geschieht, als Rothenburg, Weissenburg, Schonenburg und anderer; wie denn auch viele Berge in der Oberlausitz den Namen der Burgberge führen. Vor allen Burgen hatte aber schon die Burg von Budissin etwas voraus, daß sie als Landesvestung betrachtet wurde, und von den beyden Gauen Milca und Zagost die Baue an derselben besorgt, und die Wache in derselben gethan werden mußte, *) wie denn auch zur Unterhaltung derselben gewisses Getreide, unter dem Namen des Wackforns, abgeschüttet werden mußte. **) Die übrigen Burgen im Lande haben entweder ihr Daseyn ganz verloren, oder sie sind der Grund zu den nachherigen Städten gewesen.

Segründete Nachrichten von schon in diesem Zeitraume vorhandenen Städten sind nicht zu finden, ausser was uns Dithmar von Bu-

*) Oben gedachter Entscheid Conrad III. zwischen dem Markgraf und Bischof in Meissen, von 1144.

**) Schenkungsurkunde gewisser Einkünfte der Dörfer Dobranowik, Canowik und Goblitz von der Königin Cunigunde an das Stift Meissen, von 1245. im Origin. zu Meissen im Stiftsarchive.

biffin sagt. Görlitz war noch eine villa, wenn wir die 8 Mansos in villa Gorelitz in der jetzigen Stadt Görlitz suchen; der andern geschieht noch gar keine Erwähnung. Es ist daher das, was die Annalen der Städte von ihrem Ursprunge erzählen, vielem Zweifel unterworfen.

C. Religionsbegebenheiten.

Weit entfernt von dem Vorsatze, eine allgemeine Kirchengeschichte abzuhandeln, den Zustand der Religion zu schildern, wie er in diesem Zeitraume beschaffen war, und alle Gebräuche und Ceremonien einzeln zu berühren, da diese Sachen ohnehin bekannt genug sind, werde ich in dieser Abhandlung bloß dasjenige berühren, was für unsere Oberlausitz aus Urkunden und richtigen Quellen erweislich ist, und Bezug auf dieselbige hat.

Mit der Religion des Landes ereignete sich eine grosse Veränderung, indem das Christenthum hier bekannt wurde, freylich aber nur Christenthum, wie es den damaligen Zeiten gemäß war. Wäre es den Milczenern in der Reinigkeit gepredigt worden, in welcher es der Stifter desselben lehrte; es würde weit mehr Eingang gefunden haben, als es wirklich fand. Von Zwangsmitteln, welche zu Bekehrung hie-

figer Bewohner angewendet worden, weiß die Geschichte nichts. Konnte man es aber den Milzgenern verdenken, wenn sie sich nicht so gleich dazu verstehen wollten, ihren heidnischen Götzendienst mit christlichem Aberglauben zu vertauschen, da vernünftige Überzeugung vom Werthe der Lehre Jesu weit mehrere Vortheile verschafft hätte? Die gestifteten Bisthümer sollten die Ausbreitung des Christenthums befördern, und für die Oberlausitz war dazu das gedachte Bisthum zu Meissen beabsichtigt.

Daß alsbald, nach der Ankunft der Sachsen in hiesiger Gegend, Kirchen erbaut worden, läßt sich vermuthen, ob gleich von Erbauung der Kirchen in der Oberlausitz wenig und fast gar keine Nachrichten vorhanden sind, indem sie durch feindliche Verheerungen, und besonders durch den verheerenden Hussitenkrieg, verloren gegangen sind. In Görlitz muß aber schon, ehe es in eine Stadt verwandelt wurde, eine Kirche gestanden haben, indem Manlius *) und Scultetus erzählen, daß sie auf der S. Nikolaiskirche daselbst ein Glöckchen gesehen haben, auf welchem die Jahrzahl 1041 zu finden gewesen. So muß wohl noch eher als in Görlitz sich in Jauernick eine Kirche besun-

*) S. Carpzovs Ehrentempel, 1ter Th. S.

ben haben, indem noch jetzt, in weiter Entfernung von diesem Dorfe, die Zehenden an diese Kirche abgeliefert werden müssen. Die Einweihung neuerbauter Kirchen war ein Amtsgeschäfte des Bischofs, welcher sie unter manchen Ceremonien einweihete, welche die Centur. Magdeburg. aus einer alten Kirchenagende angemerkt haben. *)

*) Centur. X. Cap. 6.

Dritter Zeitraum.

Von der Übergabe der Oberlausitz an
Böhmen bis zu Überlassung derselben
an das Haus Brandenburg.

A. Landesherren.

Nachdem Kaiser Heinrich IV. wie oben ge-
dacht worden, das Markgrasthum Meissen,
und die mit demselben verbundene Oberlausitz
dem Markgraf Egbert II. genommen, und
sie dem Böhmischen Herzoge Wratislav ge-
geben hatte; so haben wir nun Böhmisches
Landesherren in der Oberlausitz. Da aber
auch die Grafen von Groitzsch und Hoyer von
Mannsfeld als Landesherren der Oberlausitz
in diesem Zeitraume vorkommen, deren Unter-
abtheilungen in der Geschichte aber zu viele wer-
den würden, wenn wir ihnen einen besondern
Zeitraum eingeben wollten; so wird deren Ge-
schichte zu diesem Zeitraume gerechnet. Wir
bemerkten demnach folgende:

Bratislaus.

1076.

von 1076 — 1093.

Er war ein Sohn Herzog Brzetislaus in Böhmen, und kam dem Kaiser Heinrich IV. gegen seine Feinde zu Hülfe, und erhielt dafür das Markgrafthum Meissen. Er gab aber zwey Gawe, Budissin und Risen, wovon der erste unsre Oberlausitz, der andre die Gegend von Dresden, gegen Böhmen zu gerechnet, ist, an seinen Schwiegersohn, Wiprecht von Groitzsch, als dieser sich mit seiner Tochter, Judith, verhehelichte. Aller Wahrscheinlichkeit nach blieb aber die Gegend um Görlitz herum bey Böhmen, weil Herzog Sobieslaus in Görlitz 1131 eine Stadt anlegen konnte, ehe noch der Pagus Budissin durch den Tod Heinrichs von Groitzsch an Böhmen zurückfiel. Markgraf Egbert widersetzte sich ihm, und es kam zum Kriege, wie schon oben gesagt worden. Er starb 1093.

Wiprecht von Groitzsch zum erstenmal,

1084.

von 1084 — 1112.

Ein tapferer Held seines Zeitalters, dessen Leben ein Mönch des von ihm gestifteten Klosters Pegau beschrieben. Dieser und das Chronicon Bigaviense sind die Quelle seiner Ge-

schichte. *) Er stammte aus dem Balsamerlande, einem Distrikte in der Mark Brandenburg, her, welches sein Vater, gleiches Namens, besaß, welchem Sigena, seine Gemahlin, Wiprechts Mutter, Morungen in der Grafschaft Mannsfeld und Gattersleben bey Halberstadt zugebracht hatte. Sein Vater starb ihm zeitig, und er wurde den Grafen Udo von Stade zur Erziehung anvertraut. Dieser schenkte ihm die Stadt Langermünde, und gab ihm für das Balsamerland die ihm zugehörige Grafschaft Groitzsch an der Mulda, von welcher er den Namen angenommen. In derselben hatte er viel von seinen Nachbarn auszustehen, welche sich gegen ihn verschwuren, so daß er sich genöthiget sahe, um den Nachstellungen seiner Feinde zu entgehen, sich zu dem Herzoge in Böhmen, Bratislav, zu begeben, dessen Liebe

*) Beide befinden sich in Hoffmanns *Scriptoribus rerum Lus.* und sind die Quelle, aus welcher dieser Auszug von Wiprechts Leben gemacht worden ist. Man verbinde damit Chr. Gottlieb Schwarzii *Appendicem ad Petr. Albini Genealogiam Comitum Leisnicensium in Menkens* *Scriptor. rer. German. Tom. III. S. 954.* und Schöttgens *Leben Graf Wiprechts von Groitzsch.*

er alsbald, nebst der Gunst der an dessen Hofe befindlichen Personen gewann. Wiprecht war sehr für die Sache Heinrich IV. eingenommen, als dieser mit den Sächsischen Fürsten in einen Krieg verwickelt ward, und verschafte demselben den Beystand Bratislavs, indem er ihm 600 Mann auf dem Zuge nach Italien zuführte, dem Bratislav aber beym Kaiser das Versprechen der königlichen Krone bewirkte, und den jungen Prinzen in Böhmen, Bormi, nach Italien begleitete. Hierauf kam er wieder zurück, fiel mit Bratislav durch den Gau Nisen in die Gegend von Wurzen und Leipzig, welche sie ausplünderten, und entriß bey dieser Gelegenheit den Feinden seine Grafschaft Groitzsch. Er erhielt vom Bischofe Walenbam zu Zeitz die Lehn über Butsin, oder das alte Duczizi im Anhaltischen. 1081 gieng, nach dem Continuator des Lamberti, der Zug auß neue nach Italien. Wiprecht erkleg die Mauern Roms, in Begleitung eines gewissen Mas, schloß auch, als Deputirter des Kaisers, eine Kapitulation mit der Stadt Verona. Heinrich wollte durch einen auf ihn losgelassenen Löwen den bey ihm befindlichen Reichsfürsten die Tapferkeit Wiprechts zeigen, welchen zwar Wiprecht von sich entfernte, aber auch diesen Spas sehr übel aufnahm, und vom Kaiser den Abschied forderte. Nur

große Versprechungen des Kaisers und der anwesenden Reichsfürsten konnten ihn besänftigen. Der Erzbischof von Mainz gab ihm 1300 Talente, der Erzbischof von Töln den Pagus Orla, der Bischof von Halberstadt ein Lehn über 300 Talente, der Kaiser die Burg Leißnig, und in den Gütern zu Altstadt ein Lehn von 300 Talenten, die Feste Dornburg, und auf den Kaiserlichen Gütern zu Merseburg ein Lehn von 300 Talenten. Nach geendigtem Kriege, (welches nicht vor dem Jahre 1084 geschehen seyn kann, *) weil der Kaiser die Stadt Rom 3 Jahre lang belagert hat, ehe er sie eingenommen,) gieng er wieder nach

*) Der Kaiser ist zweimal nach Italien gegangen; das erstemal 1077, nach dem Lamb. Schafnab., wurde aber durch die Empörungen der Deutschen Fürsten genöthiget, wieder zurück nach Deutschland zu gehen, lieferte seinem Gegenkaiser, Rudolph aus Schwaben, 1078 das Trefen bey Merseburg, gieng 1081 wieder nach Italien, und ist 3 Jahre da gewesen. Das Chronicon Bigaviense rechnet beide Feldzüge zusammen, und sagt, daß Wiprecht 7 Jahre bey dem Kaiser in Italien gewesen.

Böhmen zurück. Hier erhielt er, auf Fürbitte des jungen Borwi, die Tochter des Herzogs Bratislavs, Judith. Ihm sollte ein ander Stück von Böhmen zur Mitgift werden, auf seine Bitte erhielt er aber die beyden Gaue, Budissin und Nissin. Er verfiel hierauf in neue Händel, theils mit dem Markgraf Heinrich von Eulenburg, theils mit dem Markgraf Egbert, dessen Comitatus der Pagus Milska gewesen war, wovon letzterer 1089 ermordet wurde. 1109 verlor er seine Gemahlin Judith, welche zu Budissin starb. Er ließ sie von da nach Pegau holen, wo sie in Gegenwart ihres Gemahls, ihrer Brüder aus Böhmen, und der Bischöffe von Meissen, Merseburg und Zeitz, feyerlich beygesetzt wurde. In dieser Stadt hatte er dem heiligen Jakob zu Ehren ein Kloster gestiftet. 1110 schritt er zur andern Ehe, mit Kunigunde, Grafens Runo von Beuchlingen hinterlassenen Wittwe, mit deren Tochter gleiches Namens sich auch Wiprechts ältester Sohn, Wiprecht, und zwar mit dem Vater an einem Tage vermählte. Als nach seines Schwiegervaters Bratislavs 1093 erfolgtem Tode, der Kaiser Heinrich V. seinen Schwager Borwi übergieng, und einen gewissen Swantopluck in Böhmen einsetzte, dieser aber ermordet wurde, und Graf Wiprecht durch seinen ältesten Sohn diesen Borwi mit Gewalt

in Prag einsetzen wollte, gieng der Kaiser auf Prag los; und bekam den jungen Wiprecht gefangen. Der Vater, hierüber betrübt, konnte seinen vom Kaiser auf der Vestung Hammerstein gefangen gehaltenen Sohn nicht anders losbekommen, als daß er dem Kaiser die Stadt Leißnig und die beyden Gaue Budissin und Rißsin, nebst der Stadt Morungen abtrat. Mit diesen belehnte nun der Kaiser 1112

1112.

Hoyer, Graf von Mansfeld.

von 1112 — 1115.

Dieser war General des Kaisers Heinrich V. und stand bey ihm in grossen Gnaden. Er erhielt demnach die Oberlausitz, welche Wiprecht abtreten müssen. Der jüngere Graf Wiprecht trat erst auf die Seite des Kaisers, weil ihn der Kaiser mit Eckardsberg in Thüringen belehnt hatte. Als er sich aber vergebliche Hofnung machte, auch mit Raumburg belehnt zu werden, trat er wieder zu der Partey seines Vaters, welcher vom Kaiser öffentlich bekriegt wurde, und sich mit dem Pfalzgraf Siegfried von Orlamünde, und Ludewig, Landgraf in Thüringen, verband. Diese Verbundenen kamen zu einer Unterredung in Warnstädt zusammen. Dies erfuhr Graf Hoyer, und überfiel sie mit 300 Mann. Landgraf

Ludewig entkam durch die Flucht, Siegfried wurde getödtet, Wiprecht aber verwundet und nach Leißniz gefangen gesetzt, von da nach Würzburg vor eine Reichsversammlung geführt, und ihm das Leben abgesprochen. Schon war alles zu seiner Enthauptung bereit, als einige Fürsten dem jungen Wiprecht zuredeten, zur Rettung seines Vaters dem Kaiser die Grafschaft Groitzsch abzutreten, welches auch der Sohn that, wodurch der Vater zwar das Leben erhielt, aber noch 3 Jahre im Gefängnisse bleiben mußte. Die beyden Söhne Wiprechts, Wiprecht und Heinrich, verschwuren sich hierauf mit dem entflohenen Landgraf Ludewig in Thüringen, wurden aber in die Acht erklärt, und mußten sich 3 Jahre lang in den
 1115. Wäldern verborgen halten. 1115 gerieth der Kaiser mit den Sächsischen Fürsten, besonders dem Graf Lotharius, in einen Krieg. Mit diesem verbanden sich die beyden Söhne Graf Wiprechts, und befehdeten auf alle Art den Günstling des Kaisers, Graf Hoyer von Mannsfeld. Es kam zu einer entscheidenden Schlacht bey Welpesholz in der Gegend von Halberstadt. Das erste kaiserliche Treffen führte gedachter Graf Hoyer, ein Mann von ausserordentlicher Länge, wie Paul Lange im Zeitzer Chronicon *)

*) In Pistorii scriptoribus rerum Germ.
 Tom. I.

sagt, welcher ihn im Sarge und neben ihm sein Schwerdt liegen gesehen, dessen Griff eine Elle lang gewesen. Ihm gieng der junge Wiprecht mit zwey Brüdern, Conrad und Herrmann, entgegen, und diese erlegten den großsprecherischen Grafen Hoyer, und gewannen auch einen entscheidenden Sieg gegen den Kaiser, welcher den ältern Graf Wiprecht nicht nur losließ, sondern auch von dem jungen Wiprecht genöthigt wurde, dem Vater alles ihm Entrissene, und unter diesem auch den Gau Budissin wiederzugeben.

Graf Wiprecht von Groitzsch zum zweitenmal.

von 1115 — 1124.

Er gelangte also zum Besitz alles dessen, was ihm war genommen worden. In Groitzsch wollte man ihn nicht eher wieder annehmen, als bis der Befehl des Kaisers dazu ankam; so mußte er auch Leißnig mit Gewalt einnehmen, erhielt aber von dem Bischoffe Adalgott zu Magdeburg, seinem Vetter, die Präfectur dieser Stadt, auch vom Kaiser, gegen Erlegung von 2000 Talenten, die Niederlausitz, wofür er dem Kaiser auf einem Reichstage zu Würzburg dankte, und von demselben reichlich beschenkt zurückkam, wie auch einen Antheil an Sirbien,

oder dem jetzigen Meißnischen Kreise. Endlich
 1124. gieng dieser Graf Wiprecht 1124 in das von
 ihm gestiftete Kloster Pegau, ließ sich als
 Mönch einkleiden, starb aber, nachdem er nur
 4 Monate daselbst gewesen, und ward zwi-
 schen seine erste Gemahlin Judith, und seinen
 vor ihm verstorbenen ältesten Sohn Wi-
 precht, begraben. Er hatte mit seiner er-
 sten Gemahlin 3 Kinder gezeugt, Wiprecht,
 der vor dem Vater starb, Heinrich, der des
 Vaters Güther erbte, und Bertha, welche an
 einen Grafen Dedo von Wettin verheurathet
 wurde.

Graf Heinrich von Groitzsch.

von 1124 — 1136.

Des Vorigen Sohn, erhielt die Güther sei-
 nes Vaters, bis auf das, was seine Schwe-
 ster zur Mitgift bekommen hatte, was uns aber
 unbekannt ist. Des Markgrafthums Lausitz,
 oder der Niederlausitz, bemächtigte sich nach
 seines Vaters Tode Albrecht der Bär, und behielt
 es bis 1131, da er es durch den Kaiser Lothar
 wieder bekam. *) Seine Gemahlin war Ber-
 tha, eine Gräfin von Gleißberg. **) Er starb,

*) Monach. Pegav. §. ultimo.

**) S. Schwarz in den Anmerkungen zu P. Al-

als er auf den Reichstag nach Mainz gieng, 1136. Die Präfectur in Magdeburg, welche er so wie sein Vater gehabt hatte, erhielt der Bruder des Bischofs zu Magdeburg, Burkhard, die Niederlausitz aber Markgraf Conrad in Meissen, welcher auch, da Heinrich ohne Erben starb, Erbe seines Allodialvermögens wurde. *) Die Oberlausitz aber hatte dieser Hein-

bini Genealogia comit. Leisnicenf. Menk. Tom. III. S. 866. und in Mantissa Diplomatum, Diploma XII.

- *) Annal. Saxo, ad a. 1136. Henricus, Marchio Magdeburgensisque Comes filius Wicberti Marchionis ad curiam pergens obiit, cui in comitatu Magedaburgensi Burchardus frater Conradi Archiepiscopi successit, Marchia Lusatiae vero concessa est Conrado Marchioni. Chronicon montis sereni ad a. 1136. beyrn Hoffmann ad a. 1136. Henricus Marchio et Magdeburgensis Praefectus filius Wiper-ti ad curiam pergens Moguntiae moritur II. Kal. Jan., cui in comitatu Magdeburgensi successit Burchardus frater archiepiscopi Marchiam vero Lufizen- sem quae nunc orientalis dicitur Imperator Conrado Marchioni Misnensi con-

rich auf seinen zu erfolgenden Todesfall an den Herzog in Böhmen, Sobieslaus I. 1128 abgetreten, *) als er dessen Prinzen, Bratislaus, aus der Taufe gehoben, und der Kaiser Lotharius hatte diese Schenkung genehmiget.

Sobieslaus I.

von 1136 — 1140.

Der jüngste Sohn obengedachten Bratislavs. Er erhielt von Heinrich von Groitzsch die Anwartschaft auf die Oberlausitz, da aber Heinrichs Tod erst 1136 erfolgte, der Continuator Cosmae aber schon 1126 und 1131 den Aufbau von Görlitz erzählt, so muß die Gegend um Görlitz herum entweder nicht in den Händen der Grafen von Groitzsch gewesen seyn, oder Heinrich von Groitzsch hat dem Sobieslaus noch nachher den Besitz der Oberlausitz bey seinem Leben abgetreten. Er soll auch, wie Hageck sagt, von der Wittwe des Heinrich

cessit qui etiam totius proprietatis haeres factus est, quia alium haerem non habuit.

*) Contin. Cosmae ad a. 1128. Dubrau Lib. XI. S. 292. Hagec. S. 302. Boregk. S. 137. Chron. Pulkavae in Dobners monum. Bohemicis, Tom. III. S. 157.

von Großsch, einige verpfändete Schlösser eingelöset, ihr 700 Mark Silber auszahlen lassen, und die Verordnung gethan haben, daß ihr auf ihre Lebenszeit der 3te Pfennig von der Burg Dohna gegeben werde, auch die Stadt Budissin verschönern lassen. Er starb 1140 d. XVI. Kal. martii. *)

1140.

Vladislaus II.

von 1140 — 1174.

Des Vorigen Sohn, hatte beym Antritte seiner Regierung einen heftigen Mitwerber um die Krone Böhmen an dem Markgraf in Mähren, Conrad. Er sandte 1142 den Bischof ^{1142.} von Mähren, Heinrich, der es mit ihm hielt, nach Budissin, eine Armee zusammen zu bringen. Ein deutlicher Beweis, daß in diesem Jahre die Oberlausitz in Böhmischen Händen war. **)

*) Chronicon Vincentii in Dobners Monum. Bohemicis, Tom. I.

**) Chron. Vincentii. Dieser Vincentius, Canonikus zu Prag, verdient in der Geschichte dieses Vladislaus den meisten Glauben, da er ein gleichzeitiger Geschichtschreiber war, und sein Chronikon diesem Vladislaus und dessen Gemahlin Jutta

Nun tritt aber eine nicht geringe Schwierigkeit in der Geschichte ein. 1144 entscheidet der Kaiser Conrad III. den Markgraf Conrad in Meissen mit dem dasigen Bischoffe in verschiedenen Streitigkeiten, und unter andern auch wegen der Dörfer des Bischofs in den beyden Gauen Millse und Zagost, welche der Markgraf zu seiner Mark zu gehören behauptet hatte. *) Der Kaiser entschied dahin, daß

zugeeignet, auch den Herzog im Felde begleitet hat. Das Chronicon Pulkavae sagt das nämliche, nur daß es den Heinrich zu einem Bruder Vladislaus macht. Dubrau, Lib. XII. sagt: Scribuntur mox literae ad praefectos Gorlicii et Budissinae aliarumque in Lusatia urbium, ut certum equitum numerum conducant.

*) In provincia Millse villae episcopi et fratrum tres stupas in castro Budesin construant et publicas vigiliis secundum morem terrae faciant. In provincia Zagost villae Episcopi ab aedificatione castrorum Marchionis absolutae publicas tamen vigiliis faciant. — Der Anfang dieses Entscheides lautet also: Literae per quas Cuonradus Romanorum rex II. altercationem de quibusdam villis in

die Dörfer des Bischofs und des Stiftes zu Meissen 3 Stuben auf der Burg zu Budissin zu bauen, und die öffentliche Wache in derselben nach Landesgewohnheit zu thun schuldig wären, die in der Provinz Zagost aber vom Baue der Burgen des Markgrafens frey, hingegen die Wache zu thun verpflichtet seyn sollten. Hieraus ist nun zu ersehen, daß das Schloß zu Budissin 1144 in Markgraf Conrads von Meissen Händen gewesen sey. Vincentius giebt uns einiges Licht in dieser Sache. Er erzählt nämlich bey dem Jahre 1157, daß der Kaiser Friedrich I., der nach dem 1154 erfolgten Tode Conrads III. zu dieser Würde gelangt war, eine Reichsversammlung zu Würzburg zusammenberufen, und sich mit Beatrix, einer Tochter des Herzogs in Burgund vermählt habe. Zu dieser Vermählung sey Wladislaus, nebst dem Bischof Daniel in Prag und seinem Bruder Theobald, auch gegangen. Bey dieser der Würde des Kaisers gemäß vollzogenen Verbindung sey zwischen dem Kaiser

provincia Nisana, quas Meinhardus venerabilis Misnensis Episcopus sibi et suae ecclesiae vindicavit, illustris vero Marchio Cuonradus ad Marchiam suam cum dicta provincia pertinere asseruit.

und dem Bischof Daniel, nebst dem Propste zu Wischerad, eine Verabredung getroffen worden, daß der Herzog Wladislaus in eigener Person mit seiner Macht dem Kaiser zu Bezwingung der Mähländer zu Hülfe zu ziehen versprochen, der Kaiser ihn aber mit der königlichen Krone zu beehren, und zu Vermehrung seiner Würde das Schloß Budissin wiederzugeben sich anheischig gemacht. *) So hat

*) Vincent. ad a. 1157. Imperator Fridericus generalem curiam Wurzburg in festo Pentecostes convocat, vbi Dominam Beatricem filiam Ducis Burgundiae matrimonio sibi copulat. His nuptiis Dux Wladislaus cum Episcopo suo Domino Daniele et Domino Theobaldo fratre suo ex vocatione Domini Imperatoris adest. Quid igitur? sicut tanti Imperatoris decent nuptiae celebrantur. in his nuptiis inter Imperatorem et Dominum Daniellem, Dominum Gervasium Praepositum Wissegradensem Ducis Bohemiae Cancellarium virum magni consilii talis oritur machinatio quodsi Dux Wladislaus in persona sua et militia prout melius potest ad obsequiandum Mediolanum Imperatori auxilium praebere promiserit,

also in dem Zeitraume von 1142 bis 1157¹¹⁵⁷. der Herzog Bladislaus das Schloß Budissin an den Kaiser abgetreten, sonst hätte er es nicht von ihm wiederbekommen können. Dobner muthmaasset, er habe es dem Kaiser Conrad für die Kriegskosten abgetreten, als ihm dieser mit seiner Macht gegen Conrad in Mähren zu Hülfe gekommen sey. *) Aller Wahrscheinlichkeit nach mochte Conrad in Meissen die Schenkung Heinrichs von Groitzsch an Böhmen nicht ganz gleichgültig angesehen haben, und deswegen in die Oberlausiz gefallen seyn, und Bladislaus sich genöthigt gesehen haben, ihn mit gewaltsamer Hand zu vertreiben, und bey dieser Gelegenheit den Dörfern des Stifts Meissen zu nahe getreten seyn, daß er zum Ersatz des Schadens, den er dem Stifte Meissen

cum Regio diademate decorare, et in augmentum honoris sui ei castrum Budissin se reddere promittit, et hoc nullis Boemorum scientibus praeter supradictos duos viros juramento confirmavit. — Eben dieß sagt das Chronicon Pulkavae mit den nämlichen Worten, ausser daß bey Budissin noch steht: cum ejus marchia.

*) Monum. Bohem. Tom. I. p. 34.

zugefügt hatte, 1165 demselben das Dorf Preczeß im Pago Milczana schenkte, über welches der Kaiser Friedrich bey Altenburg III. Kal. martii dem Bisthume die Lehn ertheilte. *) Wenn wir nun annehmen, daß der Kaiser Conrad III. sich dieß Schloß Budissin von Wladislaus abtreten lassen, und den Markgraf Conrad in Meissen damit belehnt habe, so konnte dieser 1144 im Besiß des Schlosses Budissin seyn. Ja es ist mir um desto wahrscheinlicher, daß Markgraf Conrad von Meissen es von dem Kaiser erhalten, weil im Jahre 1157, als der Kaiser Friedrich es dem Wladislaus wiederzugeben versprach, nach den Altzellischen Annalen eben dieser Markgraf Conrad das Jahr zuvor gestorben war. **) Nach dem 1151 erfolgten Tode seiner Gemahlin, Gertrud, verband, er sich 1153 mit Jutta,

*) In Calles serie episc. Misn. p. 133. —
 Noverit et omnium tam futurorum quam
 prefencium fidelitas qualiter dilectus no-
 ster Wladizlaus Boemorum Rex prefa-
 tam villam quam in beneficium a nobis
 habebat pro preda et incendio quod Mis-
 nensi ecclesiae intulerat in restauracione
 dampni in manus nostras resignavit.

**) In Menkensis scriptoribus, Tom. II.

Landgraf Ludewigs in Thüringen Schwester, welche Vincentius beinahe vergöttert, indem er von ihr sagt, daß sie alle Menschengestalten übertroffen habe, und gleichsam ein Götterkind gewesen, auch in den Wissenschaften und der lateinischen Sprache sehr erfahren gewesen sey. Er genoß anfänglich die Gunst des Kaisers Friedrich I., welchen er nach Mayland begleitete. Er verlor aber dieselbe. Die Ursache dazu war wohl besonders diese, daß, als der Kaiser vom Papste Alexander III. in den Bann gethan wurde, Wladislaus Sohn, Adalbertus, Bischof von Salzburg, auf Seiten des Papstes war, wie Dobner vermuthet. Wladislaus hatte seinen Sohn Friedrich zum Nachfolger in Böhmen eingesetzt, und wollte sich 1173 im Kloster Strahof zur Ruhe begeben. 1173. Die Böhmen aber waren mit diesem Prinzen unzufrieden. Die Sache gelangte vor den Kaiser, welcher 1174 einen Reichstag nach 1174. Nürnberg ausschrieb, auf welchen Wladislaus nicht selbst gieng, sondern den Bischof Friedrich und Graf Witko schickte, da denn Friedrich, der Sohn Wladislaus, verworfen, und Adalricus, ein Sohn Sobieslaus I., zum Könige in Böhmen bestimmt wurde, unter dem Vorwande, daß Friedrich nicht rechtmässig zum Nachfolger erwählt, sondern nur vom Vater dazu eingesetzt worden sey. Adalricus aber über-

ließ diese Würde seinem ältern Bruder, Sobieslaus II. Vladislaus wurde ein hinlänglicher Lebensunterhalt zugesichert. Aber dieser traute der Lage der Sachen nicht, sondern begab sich auf ein Landguth seiner Gemahlin Zutta, mit Namen Mer, *) wo er nebst dersel-

- *) Chronographus Silvensis als Continuator des Vincentius in Dobners Monumentis Boh. Tom. I. Promittunt (Vdalricus et Sobieslaus) Regi panem honestum, sed ipse non credens eis, transtulit se, licet infirmum in praedium uxoris suae quod habebat in Teutonia valde bonum nomine Mer, ubi cum ea et cum Domina conjugae Fridrici Elisabetha consistens misericordiae Dei expectavit eventum. Et Fridericus quidem quatuor integris annis, quibus deinceps principabatur Sobieslaus modo in Hungaria, modo in curia Imperatoris sive ubicumque potuit molesto exercebatur exilio. At pater ejus tantum eo loci ubi dictum est spacio 4 mensium demoratus, circa principium sequentis anni hoc est xv. Kal. Februarii mortuus est in senectute bona et in Missen honestissimae traditur sepulturae. Cujus ossa permittente Duce So-

ben und seiner Schwiegertochter, der Gemahlin seines Sohnes Friedrich, welcher sich die 4

bieslavo Pragam sunt delata, et in monasterio suo Strahof quod a primis fundamentis erexerat sicut hodie cernitur debito cum honore sunt posita. Wo nun dieses Schloß Mer gelegen, läßt sich schwer bestimmen. Der Ausdruck Teutonia sagt so viel, daß es ausserhalb Böhmen gelegen. Beeler in historia Howorena, P. 1. Lib. 2. Cap. 1. hält es für das in dem Gräflich Schönburgischen liegende Städtchen Meran, und er hat viel für sich, da Jutta eines Landgrafens in Thüringen Schwester war. Die Beisezung Vladislaus zu Mies denn dies verstehe ich darunter, und nicht Meissen, weil dieses Mies in Böhmen, wo sich ein Kloster befand, bey den ältern böhmischen Scribenten auch Myssen genannt wird,) im Pilsner Kreise, scheint dieses zu begünstigen. Manlius in Comment. L. 3. C. 33. fest es in die Gegend von Budissin. M. Christian Gottlob Pietschmann, ehemaliger Subrector in Zittau, hat darüber in die Oberl. Beiträge zur Gelahrtheit eine

Jahre lang, als Sobieslaus regierte, bald in Ungarn, bald am Hofe des Kaisers aufhielt, und daselbst den Ausgang der Sache erwarten wollte. Vladislaus aber war nur 4 Monate daselbst, und starb XV. Kal. Febr. 1175, und wurde zu Mies beygesetzt, hernach aber in das von ihm erbaute Kloster Strahof begraben.

Sobieslaus II.

von 1174 — 1178.

Er mußte sich, wie schon gesagt worden, mit Friedrich um die Krone streiten, und end-

eigne Abhandlung einrücken lassen, Th. I. S. 561 u. f. und beweiset, nach Anführung mehrerer Meinungen des Hageck, Dubrau und Boregk, daß es das dem Kloster St. Marienthal von der Königin Cunigunde 1239 geschenkte Meraw, oder jetzige Melaune sey, und dieses Schloß auf dem noch daselbst sogenannten Burgberge gestanden habe. Im Fall nun dieses seyn sollte, so wäre wenigstens der Burgberg zu klein gewesen, ein Schloß zu fassen, und eher anzunehmen, daß dies Schloß der mit diesem Burgberge verbundene herrschaftliche Hof zu Döbschük gewesen, der die Spuren eines sehr alten Schlosses aufweist.

lich gar 1180 im Exil sterben. Er ist bloß 1180. deswegen für die Oberl. Geschichte merkwürdig, weil bisher immer geglaubt worden, daß dessen Gemahlin Elisabeth, eine Tochter des Herzogs Miesko in Pohlen, welche hernach den Markgraf Conrad III. in Meissen geheurathet, zum Leibgedinge den Camenzischen und Ruhländischen Kreis erhalten, und dieselben ihrer Tochter, Mechtildis, bey ihrer Verheirathung mit dem Markgraf Albrecht II. in Brandenburg, abgetreten, wodurch diese Kreise an die Markgrafen von Brandenburg eher als die übrige Oberlausitz gekommen wären. Es hat aber dieses Vorgeben der verstorbene Past. Primar. Gregorius in Lauban widerlegt, und gezeigt, daß Sobieslaus II. Gemahlin und Conrads in Meissen Gemahlin nicht eine Person, sondern zwey Schwestern gewesen. *)

Die Regierung der folgenden, Friedrichs von 1178 — 1190, Conrads von 1190 — ¹¹⁹⁰ 1191, Wenzeslai I. von 1191 — — 98. Heinrichs, zugleich Erzbischofs zu Prag, — 1196, und Vladislai III. von 1196 — 1198, enthalten nichts Merkwürdiges für die Oberl. Geschichte, auffser daß 1195 in einem Briefe, welchen Heinrich dem Kloster zu Luz in Böhmen ertheilt, Witek Zlanebor, Castellanus Bu-

*) S. Laus. Monatschr. 1797. 11tes Stück.

diffinens als Zeuge vorkommt, woraus man sicher schliessen kann, daß Budissin zu Böhmen gehört habe. *)

Premislaus I. Ottocarus.

von 1198 — 1230.

Er kam nach vielen vorher ausgestandenen Mühseligkeiten zur Böhmischen Königswürde. Der Anfang seiner Regierung fiel in die Zeiten, als Philipp von Schwaben und Otto IV. sich um die Römische Königswürde stritten. Erst hielt er es mit Otto, hernach aber trat er auf die Seite Philipps, und erhielt dessen Tochter, Cunigunde, zur Gemahlin für seinen Sohn Wenzeslaus versprochen, welche bis zu ihrer Vermählung mit demselben in Prag erzogen wurde. Nach der Ermordung dieses Philipps 1208 ward er zwar mit Otto ausgeföhnt, als aber dieser 1212 des Reichs entsetzt, und Friedrich II. erwählt wurde, war er diesem behülflich, und erhielt von ihm dafür wichtige Belohnungen. Er erhielt es von den Böhmen, daß sein Sohn Wenzeslaus 1226 noch bey seinem Leben zum Könige in Böhmen gemacht, und in dieser Würde VII. Cal. Maji (d. 25. Apr.)

*) Urk. in Dobners Mon. Bohem. Tom. IV.

gedachten Jahres vom Kaiser Friedrich II. bestätigt wurde. *) Das Vorzüglichste unter ihm für die Oberlaus. Geschichte ist die 1213 vorgenommene Gränzberichtigung mit dem Bischofse Bruno II. in Meissen, wozu er Burkhard von Gnaschwitz, Bernhard von Camenz, Reinhard von Witzow, Schwizer von Theelen, Christian Gerlach von Landeskron, Rudolph von Godow, Herrmann von Lubecho und Florin von Görlitz als Deputirte bestimmte, welche die Gränzen zwischen Böhmen und den Gauen Budissin und Zagost vestsetzten, wovon aber die Originalurkunde nicht mehr vorhanden, sondern nur eine Teutsche Übersetzung der von dessen Sohne Wenzeslaus geschehenen Bestätigung da ist, **) in welcher sich mancherley Schwierigkeiten bey den darin vorkommenden Namen der Dörter, Flüsse und Berge befinden. Er starb 1230 XVIII. Cal. Januarii 1230. (1229 den 15. Dec.) und wurde zu Prag beygesetzt.

*) Urk. im Chron. Pulkavae. Dobner mon. Bohem. Tom. III. S. 212.

**) Urk. in Gerkens Geschichte von Stolpen, S. 543. Schöttgen de Burgwardis Saxon. II. 4. und Schöttgens Opusc. min. 72.

Wenzeslaus II. Monoculus, auch
Luscus, auch Ottocarus
genannt.

von 1226 — 1253.

Erhielt seinen Namen daher, weil er auf der Jagd ein Auge verlohren hatte, gelangte noch bey Lebzeiten seines Vaters zum Regimente, und bestätigte 1228 die von seinem Vater gemachte Gränzberichtigung mit dem Bischoffe Bruno II. in Meissen. Es ist auch von dieser Gränzberichtigung noch eine Bestätigung des Erzbischofs zu Mainz, Siegfried, vorhanden. *)

Es ist dieser Wenzeslaus II. der letzte in den Urkunden der Oberlausitz, vor der Besizung derselben von den Markgrafen in Brandenburg, vorkommende König in Böhmen. Es geschah hierauf die grosse Veränderung, daß die Oberlausitz an die Markgrafen von Brandenburg kam; doch bleibt es immer noch ungewiß, wenn und aus was für Gründen dieselbe an das Haus Brandenburg gekommen sey. **)

*) Orig. im Stiftsarchive zu Meissen, dar. Pragae, V. Id. Febr. M^oCC^oXXVIII.

**) Wo keine Urkunden in der Geschichte vorkommen, pflegen sich die Meinungen der Geschichtschreiber sehr zu theilen,

Seine Gemahlin war gedachte Kunigunde aus Schwaben, welche nebst ihrem Gemahl

und dies findet besonders bey dieser Übergabe der Oberlausitz an das Haus Brandenburg statt. Nach einer gemahlten Chronik der Franciskanermönche im Chor der Dreifaltigkeitskirche zu Görlitz, werden die Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1234 als Stifter des Klosters angegeben, auch wird in den Annalen dieser Stadt gesagt, daß sie 1245 die Ringmauer haben erweitern lassen. Es ist aber eine Urkunde in den Oberl. Beiträgen zur Gelahrheit, Th. 1. S. 583 vorhanden, in welcher Wenzeslaus dem Kloster St Marienthal 1239 jene Schenkung seiner Gemahlin Kunigunde bestätigt, und darin den Voigten zu Budissin, Görlitz, Löbau, Reichenbach und Weiffenberg untersagt, sich ohne besondern Ruf der Äbtissin in die Gerichtsbarkeit des Klosters zu mischen; woraus denn deutlich zu ersehen ist, daß Wenzeslaus noch damals Herr der Oberlausitz war. Da er auch noch 1249 das Kapitel zu Meissen mit den Dörfern Mislemitz und Eubschitz in terra Budeslin belehnt, so

das noch vorhandene Kloster S. Marienthal stiftete, dessen weiter unten gedacht werden

muß er wenigstens bis dahin die Oberherrschaft in der Oberlausitz behalten haben. Sollte die Nachricht der Franciskaner richtig seyn, so müßte Otto III. Görlitz bloß als Lehnsmann, in Absicht des Nutzeniesses, inne gehabt haben. Es läßt sich aber vermuthen, daß die Franciskaner nur am Schlusse des 15ten Jahrhunderts die Tradition von der Stiftung ihres Klosters aufgezeichnet, und eine frühere Jahrzahl statt der richtigen angeschrieben haben. Von einer Wittigst der Oberlausitz an Otto III. bey seiner Verhehlung mit der Böhmischen Prinzessin Beatrix, welche ins Jahr 1231 gesetzt wird, melden die ältern Geschichtschreiber nichts. Ein Umstand scheint sie zu begünstigen, daß Petrus Abbas im Chronicon aulae regiae, in Dobners monum. Boh. Tom. V. bey dem Jahre 1329 erzählt, daß die Görlitzer an den jungen Prinzen Carl nach Frankreich eine Gesandtschaft schickten, und ihm die Herrschaft über sich mit den Worten auftrugen: se sub quadam

wird. 1245 VI. Id. Octobris (den 10. Okt.) 1245.
 bestätigte er dem Stifte Meissen eine Schen-

obligatione dotis nomine diu sub marchionum Brandenburgensium fuisse ditione, da man doch glauben sollte, sie hätten es damals wohl wissen müssen, wie ehedem die Oberlausitz an Brandenburg gekommen sey. Es steht nur diesem Umstande dies entgegen, daß die Oberlausitz eine gemeinschaftliche Besizung der beiden Brüder Johannis I. und Ottonis III. gewesen, und keine Theilung statt gefunden habe, wie solches doch 1268 geschehen. Das Jahr 1231 ist auch wohl zur Verbindung Ottonis mit der Prinzessin Beatrix zu früh angenommen, wenn man bedenkt, daß, nach dem Pulkava, die Versprechung derselben von Philipp von Schwaben erst 1210 geschehen, und sie als ein Kind erst für den Prinzen Wenzeslaus in Prag erzogen wurde, sollte sie schon 1231 eine Tochter haben ausstatten können? sie müste noch sehr jung gewesen seyn. Das Incorporations-Diplom von Carl IV. in Hoffmanns scriptor. I. S. 508. und IV. 195 urd andern, sagt bloß, daß die Mar-

kung von 8 Modiiß Waizen und eben so vielem Korn, welches unter dem Namen Wacht-

chia Budisinenfis et Gorlicenfis in personas quondam illustrium Brandenburgium Marchionum ex certis rationibus et causis alienirt worden. Caspar Peucer im Idyllion in Hoffmanns Script. I. Distich. 340 u. f. behauptet, es sey durch Verpfändung, oder aus dem Grunde geschehen, daß sich Böhmen die Brandenburgische Stimme zur Kaiserwahl erkaufen wollen. Pexel, in der Geschichte von Böhmen, glaubt, sie sey erst durch Otto den langen, bey seiner Vormundschaft über den jüngern Wenzeslaus, von Böhmen gerissen worden, welches aber zu spät ist, indem viel eher Brandenburgische Urkunden in der Geschichte vorhanden sind. Buchholz, im Versuch einer Kurbrandenburgischen Geschichte, sagt, die Oberlausitz sey 1250 an Brandenburg gekommen, damit Böhmen dem Meißnischen Hause in dem damaligen Österreichischen Successionskriege einen starken Niegel vorschieben wollen, daß Markgraf Heinrich der Erlauchte in Meissen nicht seine Ansprü-

forn nebst 3 Solidis an Pfennigen, und 3 Solidis für Honig, und 6 Maaß Waizen, von den Dörfern Dobranowiz, Canowiz und Cobliz zur Burg nach Budissin geliefert wurden, welche Schenkung auch der Burggraf Benisus in Budissin genehmigte. *) 1247 bestätigte er ¹²⁴⁷ dem Stifte Meissen die Dörfer Dobrawe, Ru-

che auf Österreich gegen Böhmen suchen möchte. Die Zeit kommt mit den Urkunden wohl überein, da wir 1249 die letzte böhmische Urkunde haben. Endlich behauptet der Herr von Buchholz, im Abriss der Brandenburgischen Geschichte S. 75. daß erst der folgende Premislaus sie 1261 abgetreten, da ihm Otto III die Ungarn besiegen geholfen, und dadurch Österreich bey Böhmen erhalten, dafür aber gegen Erlegung eines Rauffchillings, Waizen, Görlitz und die Oberlausitz abgetreten habe. Es wird aber immer noch ein streitiger Punkt in der Oberlausitzischen Geschichte bleiben, wenn und warum die Oberlausitz an Brandenburg gekommen sey.

*) Die Schenkungs- Bestätigungs- und Cessions- Urkunden sind im Orig. im Stiftsarchive zu Meissen.

1249. bigersdorf und Helwigsdorf. *) 1249 III. non. Jun. (den 3. Jun.) bestätigte er dem Stifte Meissen den Kauf der Dörfer Mislewitz und Cubschitz, welche das Stift von dem Propste zu Wischerad Dionysius gekauft hatte. **) Er starb 1253. ***)

B. Landesverfassung.

Noch immer erkannte die Oberlausitz die Römisch-deutschen Kaiser für ihre obersten Lehnsherren, obgleich die Besitzer derselben nun ein Eigenthumsrecht an derselben erlangten, und eine Erbfolge statt fand. Dies war aber auch in diesem Zeitraume der Fall bey allen Markgrafthümern, daß sie nicht mehr ganz frey vom Kaiser vergeben wurden, an wen er wollte, sondern die nächsten Erben und Anverwandten in Erwägung gezogen wurden. Dies beweiset die vom Continuator des Cosma 1128 gemeldete Bestätigung der Schenkung der Oberlausitz vom Grafen Heinrich von Groitzsch an Böhmen, durch Lotharius I., ferner die gedachte

*) Urk. in Gerken's Geschichte von Stolpen, S. 550.

**) Orig. im Stiftsarchive zu Meissen.

***) Chronicon Pulkavae.

Belehnung des Stiftes Meissen über das Dorf Prezeß, welches vermuthlich Prischwitz bey Camenz ist, welches demselben 1165 Vladislaus II. für die dem Stifte in seinen Güthern zugefügten Beschädigungen schenkte, Friedrich I. aber zur Lehn reichete.

Die Rechtspflege war in verschiedene Advocatien getheilt, welche sich auf den angelegten Burgen befanden. Die Bestätigung Wenzeslai II. von der Schenkung seiner Gemahlin Cunigunde an das Kloster S. Marienthal von 1239 gedenket der Advokaten in Budissin, Görlitz, Löbau, Reichenbach und Weissenberg. Es kommt aber auch schon die Spur eines über das ganze Land gesetzten Richters vor, welcher in der Folge der Zeit den Namen des Landvoigts erhalten. Des Judicis provincialis terrae Budissinensis geschieht zuerst Erwähnung in dem Lehnbriefe, welchen Wenzeslaus II. 1249. IV. Non. Jun. dem Stifte Meissen über die zum Stifte gekauften Dörfer, Mislewitz und Cubschitz, ertheilt. *) Es ist aber nicht ausgemacht, ob dieser Judex Provincialis und der

*) Remittimus vobis et successoribus vestris in perpetuum omnem jurisdictionem temporalem quam judex provincialis terre Budissinensis in bonis prefatis exercere consuevit.

Burggraf zu Budissin, wovon Benifius in der Einwilligung, welche er zu einer Schenkung der Königin Kunigunde an das Stift Meissen, gewisses Wachtorn und Zinsen betreffend, welches zur Burg nach Budissin abgeliefert werden mußte, vorkommt, einerley Personen gewesen sind, ich vermüthe vielmehr das Gegentheil. *)

- *) Man findet überhaupt als Praefectos Castellanos oder Burggrafen zu Budissin, Theodoricum, in den Jahren 1153, in einer Urk. in Schöttgens Leben Conrad des Grossen, S. 317. wie auch 1156, da dieser Markgraf dem Kloster Petersberg seine Güther bestätigte. Ebend. S. 330. — Woc, Praefectus de Budissin, zu den Zeiten Sobieslaus II. kommt in einer Urkunde vor, da dieser Herzog dem Abte Heinrich zu Pläß in Böhmen einige Güther bestätiget. Dobners Mon. Bohem. T. IV. S. 246. Oben erwähnter Witek Zlanebor, Castellanus de Budissin, 1195. und dieser Benifius. Wenn aber Klopß in der Geschichte der Landvoigte behauptet, daß die Advocati im Lande, die auf allen Burgen befindlich waren, unter dem Burggrafen in Budissin gestanden, so bedarf dieses noch des Beweises.

Zu der gedachten Burg in Budissin mußten vom ganzen Lande die Wachen gethan werden, indem man in den vorigen Zeiten keine stehenden Soldaten hatte, wie gedachter Entscheid Conrads III. in den Streitigkeiten des Markgrafen Conrads des Großen und des Bischofs in Meissen besagt, auch laut gedachter Schenkung der Königin Kunigunde, Korn, Lebensmittel und Geld für dieselbe von den Dörfern in der Oberlausitz abgeliefert werden, wovon auch Wenzeslaus die Dörfer Mislwitz und Eubschitz für die Zukunft befreyte. Man findet auch in der Bestätigungsburkunde Wenzeslaus 1239 für das Kloster St. Marienthal, in Absicht der Dörfer Seiffersdorf *zc.* der Villicorum und Nuntiorum Erwähnung. Die Erstern waren auch eine Art Beamten, welche sich bey den kaiserlichen Kammergüthern oder villis regis befanden, Nuntii aber vom Advocato mit Aufträgen in Untersuchungsfällen versehene Personen. *)

Der Adel war im Besitze der Landgüther, welche theils Lehngüther, theils allodia waren. Wir finden schon berühmte Geschlechter in diesem Zeitraume, deren manche verloschen, manche noch vorhanden sind. Einige von Adel

*) Man sehe mehr davon in den Oberl. Provinzialblättern, I. 86.

traten 1222 zusammen, und stifteten auf der Burg zu Budissin eine Kapelle, welche dem heil. Georgius gewidmet wurde. In der Bestätigung derselben vom Bischoffe in Meissen, Bruno II. VII. Kal. Novembris, werden als Stifter derselben genennet: Cristian Longus von Landskron, welcher von seinem Rittergute Bork den Zehnden vom Getreide, Dithmar von Bork, welcher von dem andern Theile gedachten Dorfes Bork, 2 Mark an Gelde und 2 Schock an Getreide aussetzte, Hartung von Castro auf Malsitz, welcher von diesem Allodialgute ebenfalls 2 Schock an Getreide dazu hergab. Ferner Werner von Surwitz, welcher von seinem Allodialgute Livene, welches mir aber jetzt unbekannt ist, 2 Schock, Siegfried von Haugwitz, welcher gleichfalls 2 Schock an Getreide, und Herrmann von Marschall, welcher letztere auf sein Guth Temritz 2 Schock an Getreide und den Zehnden vom Vieh auf diesem Gute dazu aussetzte, wie auch Herrmann Sexta, welcher auf seinem Allodialgute Pitschwitz 6 Modios Korn dazu bestimmte. Alle gedachte Schocke an Getreide sollten halb an Korn, halb an Hafer abgeschüttet werden. Diesen fügte Otto von Copritz 10 Mark Silbers bey, um damit seinem in diese Kapelle begrabenen Bruder, Gregorius, eine

Seelenmesse zu stiften. *) Es ist aus dieser Stiftung sehr wahrscheinlich, daß sich schon damals die Besitzer der Landgüter in der Oberlausitz auf der Burg zu Budissin versammelt haben, weil wir in der Folge der Geschichte sehen werden, daß dergleichen Kapellen auf den Rathhäusern erbaut worden, welche gewiß die Absicht hatten, daß man vor den Rathversammlungen sich darin einfand. **)

Von andern Adlichen, deren Besitzungen zugleich bekannt sind, findet man in den Urkunden:

Die von Godow. Rudolph war bey der Gränzberichtigung 1228. Heinrich hatte die Dörfer Goldbach, Weickersdorf und Gieselbrechtsdorf (jetzt Geißdorf) bey Bischofswerda besessen, welche Ottocar dem Stifte Meissen zur Lehn reichte. ***) Wolfgerus und Wolfgang kommen gleichfalls als Zeugen vor.

*) Urk. aus Akten des Domstifts zu Budissin.

**) Man findet bey den ältesten Deutschen Völkern, und besonders bey den Sachsen, schon ihre Landesversammlungen, wo sie sich bey wichtigen Sachen mit einander berathschlagten. Schöttgens diplom. Nachlese VIII. S. 574.

***) Urk. aus Schöttgens Meißnischer Bischofsgeschichte, in Manuse.

Die von Landeskron, ohnstreitig von dem Berge gleiches Namens, auf welchem schon, laut unten vorkommender Theilungsurkunde von 1268, sich ein festes Schloß befunden, Besitzer, wovon entweder der Berg den Namen, oder das Geschlecht vom Berge den Namen bekommen. Es kommen von diesem Geschlechte, ausser den schon genannten, Christian Gerlach und Crispin Longus, noch Wittrich Peter und Friedrich als Zeugen vor.

Die von Penzig, welche das Schloß gleiches Namens unterhalb Görlitz besaßen. Reinhard ist 1241 Zeuge in einer Marienthalschen Urkunde. Anderer bloß als Zeugen vorkommenden Geschlechter nicht zu gedenken, weil man nicht mit Gewißheit bestimmen kann, ob ihre Besitzungen in der Oberlausitz gewesen.

Daß die Städte schon einen besondern Stand ausgemacht, läßt sich nicht beweisen. Überhaupt entstanden dieselben erst in diesem Zeitraume; denn ausser Budissin finden wir von den jetzt sogenannten Sechsstädten bloß Görlitz, in der Nachricht von seiner Erbauung beim Continuator des Cosmas 1131, und in der Urkunde von 1239, wo Wenzeslaus dem Kloster S. Marienthal die von seiner Gemahlin geschenkten Dörfer Niede, Seifersdorf, Altdorf u. s. w. bestätigt. Löbau kommt zum erstenmal in eben dieser Urkunde vor. Camenz

war ohnstreitig noch keine Stadt, ob der Name derselben gleich in der Gränzberichtigungs-Urkunde von 1228 vorkommt, sie ist erst, nach den Camenzischen Annalen, 1255 erbauet worden. Von jetzigen Landstädtchen finden wir bloß Reichenbach und Weiffenberg als damalige Sitze eines Advokaten.

Manche im folgenden Zeiträume vorkommenden Gewohnheiten, Einrichtungen und adeliche Geschlechter sind vielleicht schon in diesem Zeiträume da gewesen, nur haben wir darüber keine gegründete Nachrichten, versparen uns daher, so wie bey allen andern Sachen, die Erwähnung derselben, bis dahin wo wir dergleichen zum erstenmal in Urkunden und gewissen Quellen antreffen.

C. Religionsbegebenheiten.

Die Religionsangelegenheiten standen unter der Aufsicht des Bischofs in Meiffen, welcher auffer dem zu erhaltenden Bischofszehen den noch manche Güther in der Oberlausitz besaß. So wird ums Jahr 1186 Burchard von Kittlitz von dem Bischoffe in Meiffen, Martin, in den Bann gethan, weil er den Berg Syden im Gaue Zagost feindlicher Weise angefallen, und Verheerungen darauf sowohl, als auf andern dem Stifte Meiffen zugehörigen

Dörfern angerichtet hatte. *) Vom König Vladislav II. erhielt das Bisthum Meissen das Dorf Prezez. In der Gränzberichtigungsurkunde von 1228 wird des grossen und kleinen Bischove gedacht, welches der Lage nach nichts anders ist, als das Dorf Bischdorf ohnweit Löbau, und seinen Namen ohnstreitig deswegen erhalten hat, weil es ein eigenthümlicher Besitz des Bischofs war. Man fand etwas Verdienstliches darin, geistliche Stiftungen zu machen, und die schon vorhandenen mit reichlichen Schenkungen zu vermehren. Das Bisthum Meissen gelangte dadurch, wie nicht weniger durch Kauf, auch in der damaligen Oberlausitz zu schönen Besitzungen. Durch die Königin Kunigunde erhielt es 1245 obgedachte 8 Modios Waizen, welche nebst andern Abgaben zur Burg in Budissin unter dem Namen Wackkorn abgeliefert wurden, doch mit der Einschränkung, daß der Kaplan der Königin, ein Meißnischer Kanonikus Herrmann von Leiß-

*) Urk. in Kreibitzs Beiträgen, 1ter Th. S. 13. Der Name sowohl, als das noch gewöhnliche Wappen der Stadt, und das in einer kleinen Entfernung davon noch sogenannte Bischofsholz läßt sicher schliessen, daß dieses nichts anders als Seidenberg ist, und zwar eigentlich Alt-Seidenberg.

nig diese Einkünfte auf seine Lebenszeit genießen sollte; hernach sollten diese Abgaben dem Stifte Meissen von den Dörfern Cobulitz, Dobranowitz und Cannowitz entrichtet werden. Die Dörfer selbst gehörten schon vorher zum Stifte Meissen, und zwar zur Obedienz, *) wie sie denn auch noch jetzt Obedienzdörfer heißen, und einen gewissen Zins ins Procuraturamt zu Meissen erlegen. **) Über diese Dörfer hatte die Advocatiam ein gewisser Moyko, Besitzer von Stolpen. Die Unterthanen in diesen Dörfern wurden von demselben mit harten Diensten und Beschwerden belegt, welches die Canonici zu Meissen dem Bischöffe hinterbrachten, und diesen Moyko dahin vermochten, daß er die Advocatiam den Canonicis für 27 Mark verkaufte, welches der Bischof Bruno II. 1222. V. Cal. Octobr. zu Göddau bestätigte. ***) Ditto car,

*) Obedientiae waren solche Dörfer, wo von einem Stifte eine kleine Kolonie von Canonicis ausgesetzt wurde, welche von den Einkünften dort zehrten, und den Überschuss an das Stift berechneten. S. Gundlings geistliches Recht, S. 1350.

**) Dietmanns Sächsische Priesterschaft, I. Th. 1. Abschn. S. 217.

***) Urkunde in Serkens Geschichte von Stolpen, S. 541.

doch ist es nicht ausgemacht welcher, weil weder Jahr noch Tag bey der Urkunde befindlich ist, verhalf ihm wieder zu den Dörfern Goldbach, Weickersdorf und Geißdorf, wie schon erwähnt worden, und versprach zugleich demselben in der Oberlausitz den Zehenden von dem neuanzubauenden Lande, und den Genuß des ihm in der Stiftung ausgesetzten Honigzehenden, 1247 X. Cal. Octbr. reichte Wenzeslaus demselben die Dörfer Dobraw, Rudigersdorf (Küfersdorf) und Helwigsdorf (Helmsdorf) zur Lehn. *) Durch Kauf hatte es von dem Propst Dionysius zu Wischerad die Dörfer Miblewitz (Meuselwitz) und Cuschitz erhalten.

1219 kaufte der Bischof Bruno II. von dem genannten Moyko das Städtchen Stolpen, wo alsdann die Bischöffe von Meissen gewöhnlich ihre Wohnung hatten, von woher auch die meisten bischöflichen Urkunden unterzeichnet sind. **)

Eine merkwürdige Stiftung für diesen Zeitraum war die Errichtung des Domkapitels zu Budissin, von dem Bischof Bruno II. in Meissen, welcher ein geborner Herr von Baruth war. Es ist zu bedauern, daß die Stiftungs-Urkunde noch nicht an den Tag gekommen ist, welche uns von dem Zwecke und der ersten Ein-

*) S. Gerkens Geschichte von Stolpen.

**) S. ebendas.

richtung desselben, wie auch von dem Jahre, in welchem es gestiftet, gewisse Nachricht ertheilen wurde. Die Annalen der Stadt Budissin erzählen; Er habe die daselbst befindliche alte dunkle Kirche, mit Bewilligung des Rathes daselbst abbrechen, auf eigne Kosten eine neue erbauen lassen, und sie durch das dazu gesetzte Collegium Canonicorum zu einer Kollegiat-Kirche erhoben. *) Das Jahr der Stiftung wird verschieden angegeben. Die Jahre 1207. 1213 und 1221 werden als Stiftungsjahre genennet, die meisten bleiben bey der mittlern Zahl. **) Der Vorsteher dieses neuangelegten Collegii Canonicorum erhielt den Titel eines Propstes, und sollte, nach dem Willen des Stifters, allemal aus den Canonicis in Meissen gewählt werden, welches auch jederzeit beobachtet worden. 1222 kommt in zwey Urkun-

*) Eine Kollegiatkirche war eine von einem höhern Stifte ausgesetzte Kirche, an welcher sich ein besondres Collegium Canonicorum befand, welches aber dem hohen Stifte untergeordnet war, an welchem sich die Kathedralkirche befand. Diese war als Mutter - jene als Tochterkirche zu betrachten. Gundling a. a. D. S. 1980.

**) S. Müllers Versuch einer Oberl. Refor-
mationsgeschichte, S. 8.

den des Bischofs Bruno II. Nicolaus praepositus Budissin als Zeuge vor, *) und ist vermuthlich der erste gewesen. Der vornehmste nach ihm war der Decanus, dem die Sorge für das, was das Kapitel eigentlich anging, oblag. **) Der Decanus Herrmann kommt in gedachten Urkunden neben dem Propste Nikolaus als Zeuge vor. Ob die andern bey diesem Stifte anjetzt vorhandenen Würden gleich bey der Stiftung eingeführt worden, kann man nicht eigentlich sagen, und es ist vielmehr wahrscheinlicher, daß sie nach und nach eingeführt worden. Von der 1355 eingeführten Cantoria ist z. E. noch die Urkunde vorhanden. Es war diese Stiftung des ganzen Kapitels wohl dahin beabsichtigt, daß auf demselben die künftigen Lehrer unter den Wenden sollten gebildet

*) Als der Bischof Bruno 1222 V. Cal. Octob. den Canonicis die von Monko zu Stolpen erkaufte Advocatiam in den Dörfern Cobulitz, Dobranowitz und Channowitz bestätigt, und als eben derselbe VII. Cal. Novb. die gestiftete St. Georgenkapelle auf dem Schlosse zu Budissin bestätigt.

**) Decanus qui curam rerum ad capitulum spectantium potissimum gerit. Gundlings geistl. Recht, S. 975.

werden, daher auch noch jetzt unter den Canonicis, welche sich theils in Budissin, theils in andern Parochien als Plebani befinden, einen den Titel eines Scholastici führet. Wie denn nach Kanonischen Rechten bey jeder Kirche eine Schule seyn sollte.

Daß zu Anfange dieses Zeitraums noch die grausamsten Verfolgungen von den heidnischen Slaven über die Christen ergiengen, wird aus einem Schreiben des Erzbischofs Adeltgott zu Magdeburg, und anderer Bischöffe, unter welchen auch der Bischof von Meissen, Herwig, befindlich ist, erwiesen. **) Es wird aber dieses Schreiben aus mancherley Ursachen für untergeschoben gehalten.

*) Urk. mit Anmerkungen J. Glieb Hornii, 1733 herausgegeben, befindet sich auch im Calles, S. 106. Schöttgens Nachlese, 4. Th. S. 553. Schmidts Calauischen Chronik, S. 131. in Buchholz Versuch einer Kurbrandenburgischen Geschichte, Th. 1. Anh. und andern.

Vierter Zeitraum.

Von der Abtretung der Oberlausitz
an die Markgrafen von Brandenburg,
bis zur Wiedervereinigung der ganz
zen jetzigen Oberlausitz mit der
Krone Böhmen.

A. Landesherren.

Die Oberlausitz hatte den größten Theil dieses Zeitraums hindurch, bis zum Tode Waldemars, des letzten Markgrafen aus der Anhaltischen Linie, das ist bis 1319, Landesherren aus dem Hause Brandenburg, doch ist der Zittauische Kreis jederzeit bey der Krone Böhmen geblieben, und nie unter Brandenburgische Hoheit gekommen. Die ersten in den Urkunden vorkommenden Besitzer der Oberlausitz aus dem Hause Brandenburg waren die beiden Brüder,

Johannes I. und Otto III.

von 12 — bis 1266 und 67.

Ein Paar Söhne Markgraf Albrechts II. zu Brandenburg, und Mechtildis, einer Tochter Markgraf Conrad III. in Meissen. Sie traten nach dem Tode ihres Vaters 1226 gemeinschaftlich die Regierung an. Ihre und der Folgenden Thaten, welche nicht zur Oberlausitzischen Geschichte gehören, findet man bey den Brandenburgischen Geschichtschreibern, und werden hier billig übergangen. Sie bestätigten 1264 die S. Gertrudis (den 17. 1264. März) das Kloster S. Marienstern, welches die 3 Gebrüder von Camenz errichtet hatten, wovon unten bey den Religionsangelegenheiten weitläuftiger. 1264 gab Otto, welcher den Namen Pius, wegen seiner vielen Stiftungen und Strenge gegen sich selbst, erhalten hat, dem Hospitale zum heil. Geist 8 Mansos bey der Stadt Görlitz, welche bisher Conradus Peregrini zur Lehn gehabt hatte. *) In Absicht ihrer Brandenburgischen Länder nahmen sie 1258

*) Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Doch versichert Nylus in Annal. Gorlic. beim Hoffmann in Scriptor. rer. Lusat. sie gesehen zu haben, auch hat M. Kloss in der Geschichte der Land-

eine Theilung vor. *) Was aber die Oberlausitz und die Länder jenseit der Oder anlangt, so wurde, durch Vermittelung des Deutschmeisters Anno und seines Bruders, Ludolph von Eckstädt, eines Grafen von Sternberg, Burhard von Barby und anderer, 1266 III. Non Jun. (den 3. Juny) **) eine Verabredung getroffen, daß Markgraf Johannes das Land jenseit der Oder theilen, und Otto sich einen Theil wählen, das Land Budissin oder die Oberlausitz hingegen Otto theilen, und Johannes seinen Antheil wählen sollte. Der zu dieser Theilung festgesetzte Termin war der Michaelistag gedachten Jahres; doch wurde ausgemacht, „daß wenn einer von ihnen zu dieser Zeit wichtige Geschäfte oder erhebliche „Verhinderung hätte, der Theilungstermin bis „Weinachten gedachten Jahres solle verschoben „werden. Sollte aber einer von ihnen gefährlich krank seyn, oder gar sterben, so sollten dessen Nachkommen verpflichtet seyn, die

voigte, in Manusc., Zeugen daraus angeführt.

*) Chron. Puklavae.

**) Urf. in Gerfens Cod. Dipl. Brandenb. T. I. S. 205. und Lauf. Magazin, 1777. S. 327.

„Theilung nach abgeredeter Art zustande zu bringen;“ da aber Johannes I. noch 1266, und Otto III. 1267 starben, so ist diese Ehe-¹²⁶⁷lung erst von ihrem Nachkommen zustande gebracht worden.

Diese beiden Brüder hinterließen eine ansehnliche Nachkommenschaft. Johannes hinterließ von Sophia, einer Dänischen Prinzessin, folgende Söhne: Johann II., Otto IV. mit dem Zunamen sagittarius oder cum telo, weil er 1279 in der Belagerung von Staßford mit einem Pfeile verwundet worden, dessen Spitze nicht herauszubringen gewesen, Conrad und Erich; von der 2ten Gemahlin, Hedwig aus Pommern: Heinrich, mit dem Zunamen sine terra, und Johann IV. Von diesen traten Erich und Johannes IV. in den geistlichen Stand, Erich ward Erzbischof zu Magdeburg, letzterer postulirter Bischof zu Havelberg. Sie kommen nebst Heinrich sine terra in keiner Oberlaus. Urkunde vor. Otto III. hinterließ von Beatrix, Königs Wenzeslaus in Böhmen Tochter, folgende Söhne: Johannes, mit dem Zunamen von Prag, weil er daselbst erzogen wurde, welcher aber schon 1268 starb, und in keiner Urkunde vorkommt, Otto V. mit dem Zunamen Longus, wegen seiner Statur, Albrecht V. und Otto VI., die beiden letztern kommen in Oberlausitzischen Urkunden nicht

vor, und da sie überhaupt erst 1276 regierungsfähig wurden, führte bis dahin Otto der Lange die Regierungsgeschäfte. *)

Da nun die Nachkommen Johannis I. und Ottos III. die Theilung, der Väter Verabredung gemäß, vornehmen sollten, und es verabredet war, daß, wenn die Väter die Theilung bey ihrem Leben nicht zustande brächten, die Ottoischen Nachkommen theilen, die Johanneischen aber wählen sollten, Otto der Lange nach des Vaters Tode aber nur allein regierungsfähig war: 1268. ließ dieser durch Deputirte die Oberlausitz in 2 Theile theilen, nämlich in den Budissinischen und Görlitzischen Kreis. Die Theilung war darin merkwürdig, daß jeder Linie in dem Antheile der andern noch in mancher Rücksicht einiger Einfluß verstattet wurde, wie man dieses auch bey der Eintheilung der übrigen Brandenburgischen Lande findet: Die Theilungs-urkunde ist datirt: Plawe 1268 Die Philippi Jacobi (den 1. May.) **) Zur Gränze bei-

*) Weitere Nachricht nebst genealogischen Tabellen von der Nachkommenschaft dieser beiden Brüder, sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, findet man in Buchholz Versuch einer Kurbrandenburgischen Geschichte.

**) Urk. in Oerlens Cod. Dipl. Brand. T. I.

Der Kreise wurde die Lubata, oder das Löbauische Wasser, von seiner Quelle bis zum Einflusse derselben in die Spree, *) angenommen. Von da gieng sie weiter auf der von Budissin nach Musca gehenden Strasse über Gablenz bey Musca bis an die Kreise. Was jenseit der Lubata und der bezeichneten Gränzlinie lag, wurde zum Budissinischen Kreise gerechnet, und darin das Schloß und die Stadt Budissin, die Stadt Löbau, Ryzwacz, (Reschwitz) Königsbrück mit ihrem Zubehör, und die Hälfte von Hoyerwerda, nebst den theils von Alters her dazu gehörigen, theils neu dazu gekommenen, sowohl freyen als nicht freygenannten Güthern. **)

S. 202. und im Laufizischen Magazin, 1777. S. 327.

*) Dieser befindet sich bey Lemischau, in der Kirchfarth Klip.

**) Hieraus ist zu schliessen, daß Hoyerwerda, welches hier zum erstenmal in den Urkunden vorkommt, schon damals eine freie Herrschaft gewesen. Knauth, im Lauf. Magazin, scheint den Zusatz, der hier bey Hoyerwerda steht, für eine Bedingung vom ganzen Lande anommen zu haben, wogegen aber der Erfolg der Geschichte streitet.

Mit dem Vorbehalt : „ daß auf den neu dazu-
 „ gekommenen Güthern nichts neu angelegt,
 „ oder auch ohne des andern Theils Einwilli-
 „ gung nichts eingerißen werden sollte. Die-
 „ ses alles, wie auch die Mühlen am Ufer der
 „ Lubata gegen Budisün zu sollte unter dem
 „ zu Budisün eingesetzten Gerichte stehen. “
 Zum Görlitzischen Kreise wurde alles gerechnet,
 was disseits des Löbauischen Wassers und der
 bereits bemerkten Gränzlinie gegen Görlitz zu
 gelegen, und dazu die Stadt Görlitz, die Stadt
 Lauban, Schonenberg, (Schönberg) Rothen-
 berg, (Rothenburg) das Schloß Landeskron,
 und die andere Hälfte von Hoyerswerda unter
 gleichen Bedingungen, wie oben gedacht wor-
 den, gerechnet. Dieses sollte, nebst den auf
 dieser Seite liegenden Mühlen, zum Görlitz-
 schen Kreise gehören. Wegen der Münze und
 des Zolls in der Oberlausitz wurde vestgesetzt:
 „ daß sie beiden Theilen gemein seyn sollten,
 „ und die Verpachtung der Münze mit beider
 „ Theile Genehmigung geschehen möchte, und
 „ zwar beides zusammen, Zoll und Münze, an
 „ eine Person. Die Münze solle abwechselnd
 „ ein Jahr in Budisün, das andere in Görlitz
 „ seyn, der Zoll aber für beständig in Budisün
 „ verbleiben, der Münzmeister auch gehalten
 „ seyn, den Denar oder die damahls gewöhnli-
 „ che Münze in von Alters her gewöhnlichem

„ Werthe und Gewichte zu liefern. *) Die Be-
 „ lehnung mit der Münze und Zolle solle von
 „ beiden zugleich geschehen, die zur Burg oder
 „ Schloß Budissin gehörigen Vasallen aber die
 „ Lehn von dem Theil besonders erhalten, wel-
 „ chem das Schloß und Landschaft Budissin
 „ zufalle.“ Das Schloß Baruth **) wurde
 mit seinen Güthern im Budissinischen Kreise ins
 Budissinische, mit den Güthern im Görlizi-
 schen Kreise aber ins Görlitzische Gericht gewiesen.

*) Diese Denarii oder Pfennige waren gewiß
 nichts anders als Brakteaten, dergleichen
 an verschiedenen Orten in der Oberlausitz
 aufgefunden worden. Sie wurden nach
 libris oder Pfunden berechnet. In ei-
 nem Vermächtnisse Heinrich de Villa an
 das Hospital zum heil. Geist in Görlitz,
 1298, gedruckt in Chr. Knauthes Geschich-
 te dieses Hospitals, kommen duas librae
 denariorum Budissinensium vor.

**) H. de Baruch, welcher in der Urkunde
 vorkommt, ist, da Baruch zuverlässig nur
 ein Schreibefehler, gewiß kein anderer, als
 Heinrich de Baruth, welcher 1234 Pri-
 die Id. Octbr. als Zeuge vorkommt, da
 die Königin Kunigunde dem Kloster St.
 Marienthal das Dorf Siversdorf schenkt.

Die übrigen Lehnleute, sowohl im Budissinischen als Görlizischen Kreise, sollten von dem Theil, dem ein Kreis zugefallen, die Lehn erhalten. Von diesen wurden aber zu gemeinschaftlicher Belehnung ausgenommen: der Burggraf von Starckenberg, von Camenz, von Plonitz, von Strele, von Spremberg, von Mutschin, von Lapide, von Ritlich, von Schreibersdorf, von Penzig, von Deckisleve (Eryleben,) mit allen Güthern, welche zur Burg Lesna gehörten. *) Die Jagd in der Oberlausitz wurde beiden vorbehalten, und keinem der Voigte verstattet, in ihrer Abwesenheit zu jagen, wenn sie nicht ihre Jagdhunde nebst den Jägern zur Jagd geschickt hätten. In den Jagdrevieren solle kein Theil, ohne Bestimmung und Einwilligung des andern, ausser den bereits verpachteten, Dörfer verpachten.

Nachdem nun Ditto der Lange diese Eintheilung gemacht hatte, so wählten die 3 Söhne Johannis I., Johann II., Ditto mit dem Pfeile, und Conrad I. den Budissinischen Kreis,

*) Die hier genannten waren von grösserm Ansehen als die andern, und vermuthlich die Inhaber der damaligen Burgen; daher ich auch nicht glaube, daß das Wort „Burggraf“ nur allein auf Starckenberg angewenden sey.

worüber Otto der Lange an eben dem Theilungstage 1268 Cal. Maji (den 1. May) ein Zeugniß ausstellte. *)

Von dieser Zeit an waren nun 2 Linien der Markgrafen von Brandenburg in der Oberlausitz, die Johanneische im Budissinischen, die Ottoische im Görlizischen Kreise, bis nach Abgange der letztern in Johann VI. 1317, Markgraf Woldemar von der andern Linie die ganze Oberlausitz, bis auf den Zittauischen Kreis, der jederzeit bey Böhmen verblieben, inne gehabt. Da aber die Ottoische Linie im Görlizischen Kreise eher als die Johanneische im Budissinischen ihr Ende erreichte, will ich jene zuvor abhandeln.

Ottoische Linie im Görlizischen Kreise.

von 1268 — 1317.

In der Ottoischen Linie übernahm Otto der Lange, nach dem Tode seines Vaters, bey der noch vorhandenen Minderjährigkeit seiner Brüder, Albrechts III. und Ottos VI., die Regierungsgeschäfte allein.

*) Urk. in Gerkens Cod. Dipl. Brand. T. I. S. 299. und Laus. Magazin, 1777. S.

1282.

Da aber diese letztern in den Oberl. Urkunden gar nicht vorkommen, so werden sie billig übergangen. Es scheint vielmehr die verwitwete Markgräfin Beatrix, Ottos Mutter, einen Antheil an den Regierungsgeschäften der Oberlausitz genommen zu haben, indem sie 1282 VIII. Id. Mart. (den 8. März) *) dem Hospitale zu Görlitz 2 Manfos in dem Dorfe Gewickesdorf (Girbigsdorf) zur Lehn reichte, welche die Vorsteher dieses Hospitals zu demselben gekauft hatten. Sie soll auch, nebst ihrem Sohne, die Einwilligung zu Erbauung des Franciscaner Klosters in Lauban gegeben haben, über welche Nachricht ich unten bey den Religionsangelegenheiten meine Bedenklichkeiten äussern werde. Nach dem letzten Willen des Königs Premislaus Ottocarus in Böhmen, des Bruders seiner Mutter, wurde er 1278 Vormund dessen hinterlassenen Prinzen, Wenzeslaus. Die Böhmisches Geschichtschreiber beschuldigen ihn, das Land sehr erschöpft zu haben, und sind auf dessen Vormundschaft übel zu sprechen. Er soll den jungen Prinzen mit sich in die Mark Brandenburg abgeführt haben; jedoch behaupten die Zit-

*) Urk. in Knauthes Geschichte des Hospitals zum heil. Geist in Görlitz, im Anhange.



tauer, daß er bey ihnen eine Zeitlang erzogen worden sey. In einer Urkunde, datirt zu Freyburg 1283 X. Cal. Septembr. (den 1283. 22. Aug.) *) sagt der Kaiser Rudolph von Habsburg: „Es wären, als er den Tag vor Bartholomäi zu Freyburg Gericht gehalten, Gesandte vom König Wenzeslaus in Böhmen zu ihm gekommen, und hätten ihn gebethen, die Frage untersuchen zu lassen: Ob ein Fürst, oder ein Anderer, welches Standes er auch sey, an das Versprechen gebunden sey, welches er, wenn er nicht sein freyer Herr gewesen, durch Gewalt oder Furcht gezwungen, gethan habe? — Diese Frage habe er, auf Bitte dieser Gesandten, durch die anwesenden Reichsfürsten untersuchen lassen, die Antwort aber sey verneinend ausgefallen. Als er diesen Ausspruch ihnen nebst seiner Bestätigung bekannt gemacht, hätten sie ihm vorgetragen, daß ihr König genöthiget worden, dem Markgraf Otto von Brandenburg für 20000 Mark die Stadt Zittau, die Burg Rhonau nebst Zubehör, das Schloß Schar-

*) Gedruckt in Balbini Miscellan. I. 8. 22
in von Sommerbergs Script. Rer. Siles. I.
S. 939. und in Lünigs Cod. dipl. I. S.
967.

„ fenstein nebst der Stadt und allem Zube-
 „ hör, ferner das Schloß Bezdecz, die Stadt
 „ Außig, das Schloß Letschen, Schloß und
 „ Stadt Brix nebst dem Schlosse Garbo zu
 „ versetzen, für 2000 Mark Bürgen zu schaffen
 „ und 5000 Mark selbst zu bezahlen. Da nun
 „ dieses dem Versprechen dieses Markgra-
 „ fen zuwiderlaufe, da er ihm bey der Be-
 „ stätigung zum Vormunde des Prinzen ver-
 „ sprochen, zu der bey der Übergabe bestimm-
 „ ten Zeit, den jungen Prinzen nebst dessen
 „ Reiche ohne alle Forderungen zurück zu
 „ geben, so hätten die anwesenden Reichs-
 „ fürsten die Anforderung des Markgrafen
 „ vor nichtig erklärt. Er bestätige also
 „ hiermit diesen Ausspruch, erkläre hiermit
 „ diese Verpfändung vor nichtig, sage die
 „ Bürgen von ihrer Bürgschaft loß, und al-
 „ le Einwohner derer genannten Städte und
 „ Burgen von dem Gelöbniß frey, welches
 „ sie auf Wenzeslaus Befehl dem Markgra-
 „ fen angeloben müssen, und den König von
 „ allen an den Markgrafen gethanen Ver-
 „ sprechungen quitt.“ Wie es weiter da-
 „ mit geworden, ist nicht bekannt. Buchholz
 „ behauptet: Wenzeslaus habe sich demohn-
 „ erachtet mit dem Markgraf Otto in der Stil-
 „ le verglichen. Otto starb 1298. Er war
 „ mit Judith, Graf Herrmanns von Henne-

Berg Tochter, vermählt, von welcher er den nachfolgenden Herrmann und 3 Töchter hinterließ, nämlich: Mechtilde, an Herzog Heinrich von Breslau, Judith, an Herzog Rudolph von Sachsen, und Beatrix, an den Herzog Bolko I. in Schweidnitz verheyrathet. Er soll der Stadt Lauban die Obergerichten in ihrem Distrikte nebst dem Salzmarkt verliehen, und ihr die Erlaubniß gegeben haben, zwey Juden halten zu dürfen. *)

Herrmann der Lange, des Vorigen Sohn, schrieb sich Marchionem Brandenburgensem et dominum in Henneberg, weil er durch seine Mutter zum Besitz dieser Graffschaft gelangt war. 1301 in octava 1301. Johannis (im Junius) **) verglich er die in Görlitz mit einander streitenden Bürger und Tuchmacher dahin, daß die Tuchmacher nirgends anders, als auf dem Gewandhause ausschneiden sollten, verstattete auch zugleich der Stadt, Kramladen zu erbauen, und an Kaufleute für einen gewissen zum Besten der Stadt anzuwendenden Zins zu vermietthen. — 1303 IV. Cal. Decbr. 1303.

*) Wiesners Laubänsche Annalen, in Manuskr.

**) Orig. im Rathsarchive zu Görlitz.

(den 28. Novbr.) *) erlaubte er der Stadt Görlitz, das Magdeburgische Recht in Gerichtssachen zu gebrauchen, behielt sich aber für den dasigen Voigt das Voigt Ding oder Ahteding vor, welchem der dasige Voigt und Erbrichter zu gewissen schicklichen Stunden beywohnen, und über die vorgekommenen Fälle, unter Beisitzung der Rathschöppen entscheiden solle. Für den Voigt wurden von den niedern Fällen, welche nicht Mord, Brand, Raub, Deube und Lähmde betrafen, die Straf gelder bestimmt, wovon er den dritten Theil an den Erbrichter abtreten sollte. Diese ausgenommenen höhern Verbrechen sollten bloß vor den 4 Bänken vom Voigte in Gegenwart der Rathschöppen gerichtet, und die Einkünfte davon an die landesherrliche Kammer abgeliefert werden. — 1306 Dom., qua cantatur. Judica me Deus (Sonnt. Judica) leistete er Verzicht auf sein Recht, welches er an dem ehemals gewöhnlichen, aber damals bereits eingegangenen Zolle in Lauban hatte. — Er soll auch der Stadt Lau-

1306.

*) Orig. im Ratharchive zu Görlitz, gedruckt in Ludwigs Reliqu. XII. 378. 560. in Wilkii Ticemanno, S. 172. und in Schotts Stadtrecht, Vorrede VII.

han 1303 den Alten Lauban nach dem Tode eines von Seidlich verliehen, *) und Görlitz mit dem Salzmarkte 1306 begnadigt haben. **) Er starb 1307 als Schwiegersohn Kaiser Albrechts I.

Johannes VI. Illustris, des Vorigen hinterlassener einziger Sohn, stand während seiner Minderjährigkeit unter der Vormundschaft seines Veters und zugleich Schwagers, Woldemar von der Johanneischen Linie. Diese Vormundschaft dauerte aber nur bis 1314, denn in diesem Jahre belehnte er zu Eberswalde fer. iiij ante natiuit. Mariae (Donnerstag vor Mariä Geburt) †) die Gebrüder Gunzlin, Ullmann, Nicolaus, Peter und Johannes aus der Münze zu gesammter Hand mit dem Durchzolle in Görlitz. Er starb 1317 ohne Erben, und der Görlitzische Kreis kam an Markgraf Woldemar von der andern Linie.

*) Zeidlers Laubansches Chronicon, in Manusc.

**) Manlius in Commentar. rer. Lus. L. V. Cap. XV.

†) Urk. in Gerkens Cod. Dipl. Brand. T. VIII. S. 641. im Lauf. Magazin, 1778. S. 184. in Lessers Dissert. de via regia. S. 18. und in Weinarts Rechten und Gewohnheiten der Oberlausitz, Th. 1. S. 288.

Die Johanneische Linie im Budissinischen Kreise.

von 1268 — 1319.

Johannes II., Otto Sagittarius, und Conrad, die Söhne Johanns I., hatten nach der von Otto dem Langen vorgenommenen Theilung den Budissinischen Kreis gewählt, und besaßen ihn gemeinschaftlich.

1272. Sie verglichen sich 1272 (den 21. Jan.) mit dem Bischof Witego in Meissen über die Gerichtsbarkeit einiger Dörfer des Bischofs, welche sich diese Markgrafen angeeignet hatten. Es wurden zu Budissin, wo dieser Vergleich getroffen ward, auf Seiten des Bischofs Eckhard, von Milburg und Siegfried von Bischofswerda, auf Seiten der Markgrafen, Peter von Kazau und Gottfried von Guss, zu Schiedsrichtern ernennet, und ihnen aufgetragen, beider Recht zu untersuchen. Diese statteten den zu Budissin befindlichen Markgrafen und dem Bischofe folgenden Bericht ab: „Wie sie befunden hätten, daß die Markgrafen in denen Güthern des Bischofs keine Gerichtsbarkeit auszuüben hätten, außer in denen folgenden sechs dem Stifte Meissen gehörigen Dörfern, Mislewitz, Cubschitz, Cunewalde,

„Beyersdorf, Spremberg und Friedersdorf
 „(bey Neusalz) worinnen die Gerichtsbar-
 „keit den Markgrafen zukomme.“ Bey
 dieser Zusammenkunft verglichen sich auch
 die Markgrafen mit dem Bischofe wegen
 anderer Sachen. — Sie räumten ihm
 von den neuangebauten Äckern in dem
 Dorfe Zlepe (vielleicht Schleiffe in der
 Standesherrschaft Musca) von jedem Man-
 so eine Abgabe ein, deren Werth aber im
 Original der Urkunde nicht mehr zu ken-
 nen gewesen, versprachen, ihm den Zehen-
 den in Hoyerwerda, welchen Hoyer von
 Bredeberg in Lehn hatte, nicht vorzuenthal-
 ten, auch daß der Zehend in Gork, welcher
 nach dem Tode zweyer Brüder, Reinhard
 und Herrmann, eröffnetes Lehn war, dem
 Bischofe abgeliefert werden sollte. Was
 an gedachtem Zehend dem Bischofe rückstän-
 dig geblieben war, erließ dieser, und ver-
 sprach, alles ihm und seinem Stifte bisher
 durch die Voigte geschehenen Schadens und
 Eintrags zu vergessen, wie dieses die obge-
 dachten Markgrafen in einer zu Budissin
 1272 die Agnetis *) gestellten Urkunde be-

*) Urk. in Gerken's Cod. dipl. Brand. T. IV.

1282. kennen. Johannes II. starb 1282, und es blieben noch die beyden Brüder,

Otto und Conrad. Sie lieffen sich besonders das Wohl der Stadt Budissin empfohlen seyn; sie bestätigten 1282 „die Margarethe“ (den 13. Jul.)*) derselben alle ihre hergebrachten Freyheiten und Privilegien, und gaben ihr die Obergerichte über alle Verbrechen, welche in ihrem Stadtgebiete, sowohl in als auffer der Stadt, vorfielen. — In eben dem Jahre Non. Cal. Septembr. (den 24. Aug.) verkauften sie derselbigen Stadt den Marktzoll von dahingebrachtem Vieh, Material- und andern

*) Orig. auf dem Rathhause zu Budissin. Es muß aber ein Versehen in der Unterzeichnung vorgefallen seyn, denn es steht darunter: Millesimo ducentesimo sexagesimo secundo. Da nämlich 1262 die beiden Väter noch lebten, und keine Theilung der Oberlausitz erfolgt war, kann sie in dieses Jahr nicht treffen. Da aber diese Stadt im Jahre 1282 mehr Freyheiten von diesen Markgrafen erhielt, die Zeugen mit der andern Urkunde auch ziemlich gleich sind, so habe ich sie in dieß 1282ste Jahr gesetzt.

Waaren, um 70 Mark. Es sind darüber zwey Urkunden vorhanden, und zwar an einem Tage ausgestellt, eine von Markgraf Otto allein, die andere von Otto und Conrad zusammen. *) 1284 III. fer. ante 1284. Palmar. erlaubten sie der Stadt Budissin, ein Kaufhaus zu errichten. **)

Von 1286 an kommt auch Conrad I. Sohn, Johannes V., mit in den Urkunden vor. Er gab 1286 in vigil. S. Dionysii, (den 1286. 8. Octobr.) nebst seinem Vetter Otto, dem Kloster S. Marienstern einen Lehnbrief über das von einem gewissen von Stigradalb erkaufte Dorf Chula (Keule bey Wittgenau, †) — 1301 Domin. qua cantatur. Estomihl 1301 (Sonnt. Estomihl) ††) erliessen Otto, Conrad und Johannes eine Verordnung: daß im Lande Budissin keiner von den in die Acht erklärten der Acht entlassen werden solle, bevor nicht dem Beleidigten Genugthuung verschafft worden sey. Conrad starb 1304, 1304.

*) Orig. im Rathsarchive zu Budissin.

**) Urk. in Hoffmann IV. S. 173. (Lusat. sup. dipl. Cont. S. 5.

†) Urk. von einer alten Abschrift in der Oberamtskanzley zu Budissin.

††) Orig. im Rathsarchive zu Budissin.

1305. und dessen Sohn, Johannes V., 1305, ein Jahr nach dem Vater.

Hierauf war nun Otto wieder allein, und in eben diese Zeit ist auch wohl eine noch vorhandene Nachricht desselben an seinen Diener Böhning, ohne Jahr und Tag, *) zu rechnen, worin er ihm meldet, daß die Stadt Budissin keine Bete von den Mühlen oder andern Güthern, von welchen sie die Steuer in der Stadt erlegt, oder das Mastungsgeld, welches den Namen Scolz führte, entrichten sollten. Doch zog er bald seines Bruders

1306. Conrads zweiten Sohn, Woldemar, mit zur Regierung. 1306 die S. Walpurgis (den 1. May) **) übergaben Otto und Woldemar der Stadt Löbau die Ober- und Niederge-richten in den Dörfern Gersdorf, (bey Kumburg,) Ebersbach, Kottmarsdorf, Hennersdorf (Dür.) Schönbach, Laubo, Lahwalde, Groß- und Klein-Schweidnitz, Kunnersdorf (bey Löbau) Groß- und Kleindehsa, Delse, Altlöbau, Tieffendorf, Nechen, Lau-

*) Orig. im Rathsarch. zu Budissin. — Es bezieht sich Otto darin auf einen Brief, den er der Stadt Budissin gegeben, welcher aber nicht mehr vorhanden ist.

**) Orig. im Rathsarchive zu Löbau.

cha, Untwürde und Georgewiz. Ditto cum
telo starb hierauf 1308, ohne von seiner
Gemahlin Hedwig, Graf Johannis von
Hollstein Tochter, Nachkommen zu hinterlassen.
Ob nun gleich dessen Stiefbruder, Heinrich
sine terra, noch lebte, und zu Sangerhau-
sen Hof hielt, so findet man doch nicht, daß
er Antheil an den Regierungsgeschäften in
der Oberlausiz genommen habe. Es übernahm
also die Regierung im Budissinischen Kreise

Woldemar, Conrad I. Sohn. Sein zter
Bruder, Ditto VIII., war bereits vor dem
Vater verstorben, und Johannes V. ein
Jahr nach dem Vater. Pulkawa beschreibet
ihn als einen Mann, der klein von Person,
aber groß am Geiste gewesen. Er vermähl-
te sich mit Agnes, Markgraf Herrmanns des
Langen im Görlizischen Kreise Tochter,
und übernahm nach dem Tode seines Schwie-
gervaters die Vormundschaft über dessen hin-
terlassenen Prinzen, seinen Schwager, Jo-
hannes Illustris, unterschrieb sich auch da-
her in den Urkunden: Marchio Brandenbur-
gensis et Dominus de Landsberg et Lusa-
tiae Tutorque Marchionis Johannis de
Brandenburg. Pulkawa sagt, er habe die
Vormundschaft mit Gewalt an sich gerissen.
1309 seqv. die post Johannis Bapt. (den 1309.

25. Jun.) *) gab er zu Frankfurt einen Befehl, „daß die in seines Veters Johanes Landen Geächtete keine Zuflucht in seinen Landen finden sollten.“ — 1310**)

in vigil. Vincula Petri, (den 31. Jul.) gab er zu Budiffin der Stadt Budiffin die Erlaubniß, „ferner wie bisher in der Landesherrlichen Heide Holz zu fällen, nur sollte sie sich in acht nehmen, der Heide Leuthers von Schreibersdorf (vermuthlich in Reschwitz) nicht zu nahe zu kommen, und darin ohne dessen Erlaubniß Holz zu fällen.“

— In eben diesem Jahre die Beati Briccii (am Tage Briccii) †) gab er der Stadt Budiffin das Privilegium, „daß, wenn Partheyen sich mit einander in der Güte vertragen, die Sache nicht erst vor den dastigen Voigt gelangen solle.“ — 1311

fer. II. post diem B. Gregorii (Dienstags nach Gregor) ††) verkaufte er zu Budiffin der Stadt Löbau den Rothmarsberg für 80 Mark Silbers, wovon sie zu Walpur-

*) Urk. in Buchholzens Versuch einer Kurbrandenb. Geschichte, Anhang II. S. 168.

***) Orig. im Rathsarch. zu Budiffin.

†) Orig. ebendas.

††) Orig. im Rathsarch. zu Löbau.

gis und Martini bis zu Abtragung der Schuld jedesmal 20 Mark zahlen sollten. — In eben dem Jahre fer. II. post Dom. Oculi (Dienstag nach Oculi) *) befahl er zu Budiffin den Gastwirthen zu Löbau, nicht mehr als 4 Wagen über Nacht zu beherbergen; vermuthlich geschah dies der Sicherheit wegen, in Absicht einreißender Streifereyen. — Als sein Vetter und Schwager, Johannes im Görlitzischen Kreise, ohne Erben starb, überkam er auch den Görlitzischen Kreis, und wurde Herr über die ganze Oberlausitz. **) 1317 Dom. post. Ambrosii 1317. (Sonnt. nach Ambrosii im April) †) gab er der Stadt Görlitz die Versicherung: „daß er sie bey allen hergebrachten Privilegien „und Freiheiten lassen wolle.“ — In eben dem Jahre Sabbatho prox. ante Festum St. Nicolai (Sonnabends vor Nicol.

*) Orig. im Rathsarch. zu Budiffin.

**) Pulkava behauptet zwar, es hätte Wolde-
mar den Sohn Heinrichs sine terra holen
lassen, und ihm den Görlitzischen Kreis
übergeben. Es widerspricht aber diese
Nachricht den Urkunden.

†) Or. im Rathsarchive zu Görlitz.

- im Dezbr.) *) fügte er noch zur Gerichtsbarkeit der Stadt Löbau die Dörfer Ebersdorf, Ottenhain, Bischdorf, Herwigsdorf, Strahwalde, Wendischpaulsdorf, Rosenhain und Wendischkunnersdorf hinzu, dat. zu Berlin. — 1318 in vigil. Margarethae (den 12. Jul.) **) ließ ihm Heinrich von Camenz die Hälfte der Stadt Camenz um 60 Mark Geldes im Lande zu Görlitz anweisen, und freye Ausstattung seiner Tochter vom Markgraf Woldemar, wozu er auch die dem andern Bruder, Witego von Camenz, zuständige zweyte Hälfte der Stadt Camenz für einen Preis, den der Markgraf selbst bestimmen mochte, bekam. Von dieser Zeit an ist Camenz, in Absicht der Stadt selbst, nicht mehr den Herren von Camenz unterwürfig gewesen, das Schloß vor der Stadt blieb aber in den Händen derselben. Dieser Woldemar, welcher auch die Niederlausitz an das Haus Brandenburg brachte, starb 1319 ohne männliche Erben. Er hat, wie die Laubanischen Annalen sagen,

*) Dr. im Rathsarch. zu Löbau.

**) Urk. in Serkens Cod. Dipl. Brand. I. S. 280. und in der Lausitz. Monatschrift, 1795. S. 18.

der Stadt daselbst die Freiheit verstattet:
 „ daß von ihren Vorwerkten vor der Stadt
 „ gelegen, weder ihm noch seinen Nachkom-
 „ men Berthe abgeliefert, noch Hofarbeit
 „ gethan werden dürffe, sondern diese künf-
 „ tighin blos dem Rathe geschehen sollten.“ *)
 Auch ist von ihm eine Gränzberichtigung
 zwischen Sagan und Görlitz vorhanden, von
 1319 die Laurentii (den 10. August.) **)
 Er soll auch die Stadt Lauban haben um-
 mauern lassen. ***)

Johannes, König in Böhmen, und
 Heinrich, Herzog zu Sauer.

von 1319 — 1346.

Der Tod des Markgrafen Woldemars ver-
 ursachte grosse Veränderungen in den Branden-
 burgischen Ländern. Es war von der ganzen
 Alscanischen Linie niemand mehr vorhanden,
 als Heinrich, ein Sohn Heinrichs sine terra,
 über welchen nach seines Vaters 1317 erfolg-
 tem Tode Woldemar die Vormundschaft ge-
 führt, sie aber dem Herzog Bratislav in Pom-

*) Zeidlers Laub. Chronicon, Manuse.

**) Urk. in Gerkens Cod. I. S. 276.

***) Carpzovs Ehrentempel, I. S. 296.

mern übertragen hatte. Er wurde aber vom Kaiser Ludewig aus Bayern 1320 für mündig erklärt, dessen Schwester Sohn er war. Weil aber der Vater gleich keinen Antheil an der Regierung gehabt, so fingen gleich nach Woldemars Tode verschiedene an, sich der Regierung in den Brandenburgischen Landen anzumaassen. Er starb aber schon 1320, und so gieng der ganze Ascanische Stamm der Markgrafen zu Brandenburg zu Ende. *)

Was die Oberlausitz anlangt, so finden wir hier vieles einander Widersprechende in den Annalen und Geschichtschreibern aufgezeichnet. Ohne dergleichen Nachrichten weitläufig widerlegen zu wollen, halte ich mich bloß an das, was aus den bereits vorhandenen Urkunden erweislich ist.

Der Tod Woldemars muß im August des 1319ten Jahres erfolgt seyn, denn da die Grenzberichtigung der Herzoge von Glogau mit ihm 1319 die Laurentii unterzeichnet, dieses aber der 10te August ist, und die erste Urkunde Heinrichs von Jauer Sonntags nach Bartholomäi unterzeichnet ist: so muß er in

*) Man sehe darüber weitläufigere Nachrichten und Beweise beim Buchholz und andern Brandenburgischen Geschichtschreibern.

diese Zwischenzeit vom 10ten bis 24ten August gefallen seyn.

Bald nach diesem Tode nun trat Herzog Heinrich aus Jauer und Fürstenberg mit seinen Ansprüchen auf die Oberlausitz hervor. Er war ein Sohn Herzogs Bolko I. zu Schweidnitz und Jauer, und der Beatrix, einer Tochter Markgraf Otto des Langen, welcher den Görlitzischen Kreis besessen hatte. Seine Ansprüche auf die Oberlausitz sind noch nicht deutlicher bewiesen, als in der Urkunde, in welcher er gleich nach Woldemars Tode die Privilegien der Stadt Görlitz bestätigt. Sie ist datirt zu Görlitz „1319 an dem Sonntag nach sint Bartholomaeus Tag,“ (Sonntags nach Bartholomäi.)* In derselben beruft er sich auf

*) Urkunde aus einem Vidimus des Saganischen Archivs. In derselben heißt es zu Anfange: Wir Heinrich von gotes gnaden Hertzog von Slezie Herr zu Fürstenberg vnd zu dem Jauer Tun kunt allen die diesen briff anfehn ader horen lesen Das wir von vnfern gnaden die wir haben zu vnfern getrewen Purgern zu Gorlitz günden aller der Recht beyde dem Rat von der Stat vnd der gemeine, die sie haben gehabt von vnsern Elder Vater Margraven Otton dem Langen von

seinen Großvater, Otto den Langen. Es kommen in den Brandenburgischen Urkunden beym Werke viele Beweise vor, daß diejenigen, welche Ansprüche auf die Verlassenschaft Woldemars machten, sich durch Ertheilung vieler Privilegien die Gemüther geneigt zu machen suchten. Dies war auch ohnstreitig der Fall bey diesem Herzoge Heinrich, daß er so bald nach Woldemars Tode nach Görlitz kam, und der Stadt ein Privilegium aller ihrer Freyhei-

Brannenburch vnd von seinen Kynden bis an disen heutigen tag — Noch näher wären wohl seine Ansprüche gewesen, wenn er mit Mechtildis, einer Tochter Markgraf Herrmanni longi vermählt gewesen. Da ich aber keine Urkunde zum Beweise darüber gefunden habe, vielmehr aus einer Urkunde von 1337 in octava Innoc. deutlich erweislich ist, daß er mit Agnes, einer königl. Böhmischen Prinzessin, verhehlicht gewesen, auch Pohle in Annal. Wratislav. beynt Sommersberg in Script. rer. Sil. Tom. 2. S. 342 und 354 sie dem Herzoge Heinrich in Sagan, als dem Vater des Herzogs Heinrici Ferrei, als Gemahlin beilegt, so ist auf diese Nachricht des von Buch und Buchholz nicht zu trauen.

ten ertheilte, welche sie unter seinem Altvater, Markgraf Otto dem Langen und dessen Söhnen genossen, und zwar namentlich sie bey dem Magdeburgischen Rechte zu lassen. Er erlaubte ihr, daß sie ihre Landgüther mit der Stadt verschossen, und davon keine Landbeete geben sollte, versprach ihr in der Landesherrlichen Heide bey etwan vorkommendem Brande das benöthigte Bauholz abfolgen zu lassen, und im Fall sie von dem Voigte in den Krieg gefordert würde, für allen Schaden so gut als der Ritterschaft zu stehen. Auch versprach er, zu ihrem Besten nicht zu erlauben, daß schädliche Schlösser im Lande erbauet würden, auch ihre Güther unentgeltlich zu verleihen. Vom Adel zog er die Gebrüder, Bernhard, Seifried und Johann von Baruth, welche mit seinem Bruder Bernhard wegen einiger Güther im Striegauischen im Streite waren, durch Versprechung, diesen Streit zu gewinnen, und durch die Erlaubniß, sich in seinem Lande für 30 Mark Zinsen tragende Güther anzukaufen, und ihnen ihre Anforderungen an das Guth Cunnersdorf bey Görlitz zu ersetzen, wenn sie sie nicht von dem jetzigen Besitzer dem von Neßma erhalten könnten, an sich, und reichte ihnen 1319 VIII. Id. Septembr. (den 6. Septbr.)*

*) Original im Archive zu Baruth.

die Lehn über das Schloß Baruth und über alle Güther, welche sie oder ihre Vasallen im Görlizischen und Budissinischen Kreise besaßen; woraus denn deutlich zu ersehen ist, daß er nicht nur den Görlizischen Kreis, sondern die ganze Oberlausitz in Anspruch genommen. — Die Stände der gesammten Oberlausitz, sowohl des Budissinischen als Görlizischen Kreises, *) trugen aber die Herrschaft über die Oberlausitz dem damaligen König in Böhmen, Johannes, einem Sohne Kaisers Heinrich VII. aus dem Hause Luxemburg, welcher durch Vermählung mit der Böhmischn Prinzeßin Elisa-

*) Diploma Incorporationis Caroli IV. in
 Reders Luf. dipl. S. 9. Aliquando tamen
 Marchionibus praedictis (Brandenburgensibus) absque sexus masculini haeredibus decedentibus ex hac vita Nobiles, Milites, Clientes, Cives, Universique incolae Marchiae Budissinensis et Gorlicensis praefatae animadversione debita cognoscentes, qualiter ad Coronam et Regnum Boemiae, tanquam ad immediatum et naturalem Dominum dudum pertinuerant, ad subjectionem et obedientiam Illustris Johannis quondam Boemiae regis, Genitoris nostri — deliberatione non improvida redierunt.

beth, 1311 zur Krone Böhmen gelangt war, auf, und ergaben sich ihm freywillig. Hieraus entstand nun eine Uneinigkeit zwischen diesem König Johannes und Herzog Heinrich. König Johannes war dem Kaiser Ludewig aus Baiern gegen Friedrich von Oesterreich zu Hülfe gezogen, und stand eben bey Delsnitz im Voigtlande. Heinrich gieng zu demselben, um mit ihm zu unterhandeln, und es kam daselbst zu einem Vergleich, daß König Johannes den Budissinischen, Heinrich den Görlitzischen Kreis behalten sollte, wie solches Herzog Heinrich in einer im Lager bey Delsnitz ausgestellten Urkunde bezeuget. *) Hierauf leistete Herzog Heinrich 1319 X. Cal. Oct. (den 22. Sept. **) förmlich Verzicht gegen den König Johannes auf alle seine Rechte, welche er durch Verwandtschaft oder Nachfolge auf die Provinzen Lufitz, Lebus und Budissin und die Stadt Frankfurt an der Oder haben möchte, meldete auch in einem eigenen Schreiben an den Kai-

*) Urk. in Ludewigs Reliqu. V. S. 536. und Lünigs Cod. I. S. 983.

**) Urk. in Hoffmanns Scr. IV. S. 186. Buchholz Kurbrandenb. Gesch. Anh. II. S. 23. Lünigs Sp. I. S. 280. in Cod. I. S. 983. Ludewigs Reliqu. V. S. 536.

see Ludwig aus dem Lager zu Delknitz demselben diese Verzichtleistung auf genannte Provinzen, und hat, den König Johannes damit zu belehnen. *) Dieser aber gab die Niederlausitz nebst der Mark Brandenburg seinem 1320. Sohne Ludwig, jedoch belehnte er 1320 Id. Septbr. (den 13. Sept.) im Lager bey Haßlach (vermuthlich das Dorf Hasla in der Diöces Neustadt an der Orla in der Kirchfahrt Copitsch) den König Johannes mit der Mark Budissin und der Stadt Camenz. **) So mußte sich es denn der Görlitzische Kreis gefallen lassen, unter der Regierung Herzogs Heinrich zu verbleiben, dessen Belehnungsurkunde mit demselben aber noch nicht zum Vorschein gekommen ist. Und so stand der Budissinische Kreis unter dem Könige Johannes, der Görlitzische aber unter dem Herzoge Heinrich, welcher noch auffer demselben, nach einer Urkunde von

*) Urk. in Ludewigs Reliqu. V. S. 537. Buchholz Anh. II. S. 24.

**) Urk. in Hoffmann IV. S. 192. Commerzbergs Scr. Rer. Sil. I. S. 948. Lünigs Cod. I. S. 985. Buchholz, Anh. II. 29 und 34 b. Es ist dabey merkwürdig, daß der Kaiser die Lehn nicht eher reichte, als bis Heinrichs sine terra Sohn todt war.

1337 in octava Innocentium (im Dezbr.)*) die Stadt Zittau, nebst den beyden Burgen Czino und Rhonau, für 19000 Mark Aussteuer seiner Gemahlin Agnes, Prinzessin von Böhmen, pfandweise inne hatte.

Diese Verfassung dauerte bis zum Jahre 1325, in welcher Zeit König Johannes im Budissinischen Kreise 1319 X. Cal. Octob. in 1319: castris ap. Oelsnitz (den 22. Sept.)**) der Stadt Budissin für 150 Schock Prager Groschen die 2 Denarios, welche er am Gerichte daselbst zu fordern hatte, erließ, und 1319 ij. Cal. Decbr. (den 30. Novbr.***)) zu Prag

*) Urk. in Ludewigs Reliqu. VI. S. 11. und Lünigs Cod. I. S. 1023. Die Burg Rhonau lag bey Hirschfelde, wo noch die Ruinen davon zu sehen sind. Die Burg Czino scheint mir, der Ähnlichkeit des Namens nach, keine andere zu seyn, als die Burg, welche ehemals auf dem Huthberge bey Schönau auf dem Eigen gestanden hat, wovon man noch Spuren sieht.

**) Orig. im Rathesarchive zu Budissin.

***)) Urk. in von Needer Luf. dipl. S. 3. Luf. sup. dipl. Cont. I. im Collections = Werke III. S. 918. in Hoffmanns Scr. IV. S. 186 und andern.

derselben die Versicherung gab: „daß er sie
 „und die ganze Mark Budissin bey allen ihren
 „Freyhheiten erhalten, nie diese Mark, und
 „vorzüglich nicht die Städte Budissin, Löbau
 „und Camenz an jemanden abtreten, verpfän-
 „den, verkaufen oder vertauschen, und zu kei-
 „ner Steuer ziehen wolle. Auch ihr angelob-
 „te, die Ritter dieser Mark nicht aufferhalb,
 „sondern bloß innerhalb der Mark zum Dien-
 „ste zu gebrauchen, und davon die Belehnten
 „von der Burg Budissin, in Absicht ihrer jetzi-
 „gen und zukünftigen Güther, laut ihren dar-
 „über besitzenden Vorrechten, gänzlich auszu-
 „schließen.“ Überdies verlieh er der Stadt
 Budissin, als Hauptstadt des Landes, diese
 Vorrechte: „daß alle Güther der Bürger inner-
 „halb der halben Meile um Budissin herum
 „für Erbgüther angesehen, und von dem Rich-
 „ter daselbst in Lehn verreichet werden sollten.“

1322 — 1322 iiij Cal. Aug. (den 29. Jul.) *)

gab er zu Prag der Stadt Löbau die Erlaub-
 nis, zu ihren 10 Mansus Aekers noch 10 hin-
 zu zu kaufen, und diese wie die erstern Steuern-

1323 frey zu besitzen. — 1323 XI. Cal. Septbr.
 (den 22. Aug.) **) gab er zu Prag der Stadt

*) Dr. im Rathsbarch. zu Löbau.

**) Urk. in der Lauf. Monatschr. 795. I.
 S. 138.

Camenz die Zollfreyheit durch den ganzen Bussinischen Bezirk.

Im Görlitzischen Kreise stiftete Herzog Heinrich 1320 das Kloster S. Mariae Magdalenaee zu Lauban, wovon unten in den Religionsangelegenheiten ein mehreres. 1320 fer. iiij in die 1320. Georgii (den 23. Apr.) *) verlieh er dem Hospital zu St. Jakob vor der Stadt Görlitz einen Wald bey Hennersdorf (bey Lauban,) welchen Apeßko von Dybin, ein Bürger zu Görlitz, aufgelassen hatte. — 1321 fer. ij in 1321. Rogacionibus (Dienstag nach Rogate) **) verlieh er zu Prag, wo er sich damals bey dem König Johannes aufhalten mußte, Heinrich von Sylim den Dienst mit einem Pferde, als mit welchem ihm bisher die Gebrüder von Spilker zu Conradsdorf bey Lauban (jetzt Holzkirch) dienen müssen. — In eben diesem Jahre fer. V. infra octavam S. Jacobi (in der Jacobi Woche) ***) war er in Görlitz, und verpfändete den Gebrüdern Gerhard, Conrad und Edyslaus von Penzig für 77 Schock Prager Groschen alle seine Rechte auf ihren Güthern,

*) Dr. im Archive zu Görlitz, gedruckt in Pesschecks Dybin, S. 110.

**) Dr. im Rathsarch. zu Görlitz.

***) Dr. ebendasselbst.

1322. bis auf die Handdienste. — 1322 III. Non. April. (den 3. April) *) verließ er Rymund von Neushoven das Erbgericht zu Görlitz in der Maasse, als es sein Vater Nicolaus inne gehabt, ferner die Güther, welche dieser in Tuchwaz (Tuchritz) besaß, wie auch 12 Mark jährliche Zinsen in der Vorstadt von Görlitz, Bettelsdorf (jetzt die Reißvorstadt) mit Hinzufügung dieses Vorrechts, daß er sich nirgends als vor dem Erbgerichte in Görlitz, 1324. außer in Lehnsachen, stellen dürfe. — 1324 am Freitage vor der Kreuzwoche **) verließ er obengedachten Gebrüdern Gerhard, Stislaus und Cunrad von Penzig eines jeden Bruders ihm einst zufallenden Antheil ihrer Güther, und verzieh sich aller seiner Ansprüche darauf.
1325. Im Jahre 1325 war es zwischen dem Herzoge und dem Könige zu Unterhandlungen wegen des Görlitzischen Kreises gekommen. Herzog Heinrich hatte dem Könige bereits Görlitz, Landan, Sorau und Senftenberg abgetreten, auch Land und Städte schon dem Könige huldigen lassen; wodurch sich aber diese Sache zerschlagen hat, ist nicht bekannt, die ganze Abtretung gieng wieder zurück. König Johannes stellte zu Prag 1325 viij Id. Maji (den

*) Urf. in Singul. Lusat. XIV. S. 90.

**) Orig. im Rathsarch. zu Görlitz.

8. May) *) eine Versicherung an den Kaiser Ludwig aus; „daß er den Herzog Heinrich als
 „ler Tractaten und Contracte, in Absicht des
 „sen Resignation auf Görlitz, Lauban, Sorau
 „und Senftenberg, auch die Ritter der Lande
 „und Bürger der gedachten Städte ihrer ihm
 „gehuldigten Lehnspflichten erließ.“ Es blieb
 also noch König Johannes nur im Besitz des
 Budissinischen Kreises, bestätigte 1327 **) die ^{1327.}
 Resignation Alberts von Rostitz, da dieser das
 auf seinem Guthe Plischkowitz ruhende Patro-
 natsrecht an die St. Marienkapelle auf dem
 Schlosse zu Budissin losgab, und mit der von
 dem Propste zu Budissin, Bernhard von Lyppa,
 gestifteten Präbende vereinigte. 1329 V. ^{1329.}
 Cal. Maji (den 27. April) ***) gab er von
 Breslau aus der Stadt Löbau die Freyheit,
 Abliche oder andere im Löbauischen und Budis-
 sinischen Kreise, welche ihnen schuldig waren,
 bis zu ihrer Bezahlung in Verhaft zu neh-
 men.

*) Eine alte Kopie dieser Urkunde befindet sich
 in dem Rathsarchive zu Görlitz.

**) Urk. aus Akten des Domstifts zu Budissin.

***) Urk. aus König Vladislai Bestätigung die-
 ser Concession, d. d. am Donnerstage Va-
 lentini 1493, im Archive z. Löbau.

Im Jahre 1329 aber kam es zu neuen Unterhandlungen zwischen dem König Johannes und dem Herzog Heinrich von Tauer im Görlitzischen Kreise, da die 1325 geschlossenen Traktaten wieder rückgängig geworden waren, wo Herzog Heinrich dem Könige die Stadt und Landschaft Görlitz mit allem Zubehör verkaufte. Die Urkunde ist datirt zu Breslau 1329 die invent. crucis (den 3. May.) *) Darin bekennet Herzog Heinrich: „daß er dem „König Johannes den Görlitzischen Kreis ver- „kauft, und dafür andere Güther zu lebens- „länglichem Besiß angenommen, welche aber „nach seinem Tode wieder an die Krone Böh- „men fallen sollten, ob er gleich das Schloß „Trautenau aus seinen eigenen Mitteln er- „baut hätte, **) er auch weiter nichts an

*) Urk. in Hoffmann IV. S. 188. und Buch-
holz Anh. II. S. 26.

*) Dieses ist unverständlich, wenn man nicht das dazu nimmt, was das Chronicon aulæ regiae in Dobners Monumentis Boh. Tom. V. als die beste Quelle der Geschichte König Johannis, sagt, Herzog Heinrich, so heißt es daselbst S. 351, heurathete 1316 die Tochter Königs Wenzeslai, (dessen Vormund einst Otto

„ Steuern und Abgaben daselbst nehmen solle,
 „ als was der König im Lande Böhmen an
 „ Steuern einnehme.“ Doch behielt er sich
 die Stadt Lauban mit ihrem Distrikt Leßna,
 Tschocha und Schwerta, *) Jauer, Triefel und
 Pribus vor. Die Gelegenheit zu dieser Ab-

der Lange war,) Agnes, von seiner zweiten Gemahlin Elisabeth, diese hatte unter andern ihr angewiesenen Güthern auch Königgrätz. Ohne Wissen des Königs Johannis und seiner Gemahlin Elisabeth, als Stieffchwester dieser Agnes, hatte sie durch Vorschub ihres Lieblings, Heinrich von Leipa, der darüber in Ungnade fiel, aber doch bald mit dem Könige ausgesöhnt wurde, dieser ihrer Tochter Königgrätz abgetreten, worüber König Johannes sehr unwillig war, und in beständiger Zwistigkeit mit seinem Schwager lebte. Herzog Heinrich hatte Trautenau in diesem Königgräzker Distrikte erbaut, 1329 wurde nun also ihm der lebenslängliche Besitz, gegen die Abtretung von Görlitz, zugesichert.

*) Nesna und Tanchow in der Urkunde sind wohl nur Schreibfehler.

tretung des Görliczischen Kreises sezt das Chronicon aulae regiae *) in die Unzufriedenheit

*) Insuper Gorlicz civitas, qve ab antiquo tempore abstracta fuerat ratione dotis propter nuptias a regno Bohemiae ad regem hunc revertitur et suo vero capiti reunitur. Huius vero reunitiois extitit iste motus. Cives liquidem prefate civitatis grave jugum quod eis Henricus Dux Slesie dictus de Jauer eorum tunc dominus injuste sepius imposuit ferre noluerunt ad Wenceslaum Johannis Bohemiae primogenitum, tunc in Francia constitutum legatos miserunt qui dixerunt: Vos o Domine qui haeres legitimus regni estis Bohemiae ad Vos noveritis hereditate pertinere. Quamvis enim veluti sub quadam obligatione dotis nomine diu sub Marchionum Brandeburgensium fuerimus ditione, tamen quia hi omnes extincti sunt divina permissione obsecramus ut nos et filios nostros radici, de qua processimus, dignemini denuo inferere et regn Bohemiae quod Vobis natura et jura appropriant reunire. - Istorum namque nuntiorum votum et homagium heres iste juvenis senum

der Görlitzer mit der Regierung Herzog Heinrichs, welche deswegen eine Botschaft an den jungen Prinzen Karl nach Frankreich gesendet, und ihm den Antrag gemacht, die Regierung über sie anzunehmen, der sie auch freundlich angenommen, aber an seinen Vater gewiesen habe.

Noch an eben diesem Kreuzerfindungstage 1329 *) ließ der Herzog ein Schreiben von Breslau aus an den Kaiser Ludewig ergehen, worin er ihm diesen Kauf des Görlitzischen Krei-

ulus consiliis, suscipit, urbemque Gorlicz cum civibus tutamini Johannis regis patris sui, ut primitias regni sui fideliter recommittit. Facit pater quod petit filius, nam ad hoc ejus animus non modicum inclinatus, fama namque tum volabat publice, quod predictus Henricus Dux Slesie Johannem Regem conatus fuerit latenter occidere, quod quidam miles hujus rei testis dictus Vilricus de Vsk volebat in duello contra Ducem more et modo militibus conprobare congruo. Igitur urbem quam Dux perdidit Rex possedit.

*) Urk. in Ludewigs Reliqu. V. S. 538. Lünigs Codex I. S. 983.

ses meldet, und mit demselben den König Johannes zu belehnen bat. Johannes besaß also von nun an den Budissinischen und Görlizischen Kreis, Herzog Heinrich den Laubanischen und jetzt sogenannten Queisckreis nebst der ihm verpfändeten Stadt Zittau und den beyden Burgen Czins und Rhonau.

Der König Johannes kam bald nach dieser Abtretung des Görlizischen Kreises, nachdem er zuvor noch in Breslau sabbato ante Conductum Pasche (Sonntag vor Ostern) *) Herrmann von Seyfriedsdorf Budissinischen Bürger mit den ihm zugehörigen 8 lancis in Bork bey Budissin von der Landbeete befreyt, und zur Mitleidenheit der Stadt Budissin geschlagen hatte, nach Görlitz, und ließ sich daselbst, wie Großer sagt, den 10. May huldigen. **) Bey seiner Anwesenheit in Görlitz gab er 1329 XIV. Cal. Jun. (den 19. May) ***) der Stadt Görlitz die Versicherung: „daß sie der Krone Böhmen einverleibet, und nebst den Einkünften der dasigen Advocatie nie von derselben getrennt

*) Ur. im Rathsarch. zu Budissin.

**) Lauf. Merkw. I. S. 67.

***) Urk. in vidim. Abschrift Bischofs Rudolph in Meissen von 1424 d. 25. Novbr. im Rathsarch. zu Görlitz.

„ werden sollte, bestätigte ihr das von Markgraf
 „ Herrmann verliehene Magdeburgische Recht,
 „ gab ihr die Erlaubniß, zu nöthigen Gebäuden
 „ das Holz in der Heide zu holen, auch ihre Stadt-
 „ güther mit der Stadt zu verschossen, und fei-
 „ ne Berne davon zu geben. Auch daß sie,
 „ wenn ihre Bürger Lehngüter unter 10 Mark
 „ jährlicher Zinsen werth kauften, ihnen bis zu
 „ seiner Gegenwart dieselben von dem Voigt
 „ in Lehn sollten gereicht werden, den Bürgern
 „ bey Feldzügen der Schade ersetzt, die Voigt-
 „ te niemanden bey Verkauf der Güther die Er-
 „ laubniß, sie zu verlassen, eher geben sollten,
 „ als bis die Gläubiger auf dem Wege der Gü-
 „ te oder des Rechtens wegen ihrer Forderun-
 „ gen befriedigt wären, auch unterhalb der
 „ Meile um die Stadt Görlitz herum keine neue
 „ Wirthshäuser angelegt werden sollten,“ be-
 „ freyete auch zugleich in einer am XV. Cal. Jun.
 „ (den 18. May) gegebenen Urkunde, *) die
 „ Stadt von dem Zoll und pedagio durch seine
 „ ganzen Lande, gab auch an dem nämlichen Tage

*) Aus einem Vidimus Herzogs Heinrich zu
 Ologau, von 1439. im Rathsarchive zu
 Görlitz — Pedagium war der Zoll, den
 die Fußgänger entrichten mußten.

zu Görlitz *) den 3 Brüdern, Gerhard, Stislaus und Cunrad von Penzig ein Privilegium über alles stehende und liegende dürre Holz in der Heide, den Abraum von gefällten Bäumen, die Benutzung des (noch jetzt so genannten) Wohlenteichs, die Mastung oder sogenannte Huthweide, und den dritten Theil der Einkünfte von den neuen Anpflanzungen in der Görlitzischen Heide, und alle ihre Güther in dasigem Bezirk. — Bey seiner Gegenwart in Görlitz vernahm er auch verschiedene Klagen der Ritterschaft und Stadt Görlitz gegen einander.

Von Görlitz gieng er nach Budissin. Von hieraus ertheilte er 1329 Montags nach Cantate **) einen Bescheid in den Irrungen der Ritterschaft und der Stadt Görlitz, welcher darin bestand: „ Wenn ein Bürger gegen einen Rit-
 „ ter oder rittermäßigen Mann, deren Lehnen-
 „ te oder Brodtreker eine Klage hätte, sollte sich
 „ der Beklagte vor dem Voigt verantworten,
 „ entweder auf dem Voigtshofe, oder wo der
 „ Voigt das Gericht in der Stadt hatte. Hät-
 „ te ein Bürger eine Sache gegen einen Bauer
 „ von einem Ritter, und derselbe würde in der
 „ Stadt Gebiete betroffen, sollte die Sache von

*) Dr. im Rathsarch. zu Görlitz.

**) Urk. in von Neder Luf. diplom. S. 6.

„ dem Erbrichter und der Stadt Schöppen
 „ vor den 4 Bänken abgethan werden, wä-
 „ re er aber nicht im Stadtgebiete betroffen,
 „ so solle man die Sache bey dem Voigt an-
 „ hängig machen, der ihn vor das Erbgericht
 „ fordern solle. Würde ein Ritter, rittermä-
 „ ßiger Mann, deren Lehmann oder Brodt-
 „ eßer bey einem Unfug in der Stadt begriffen,
 „ solle er sich dieserhalb vor dem Voigte und
 „ Erbrichter verantworten, im Fall er unge-
 „ griffen davon käme, sollte die Sache dem
 „ Voigt zur Untersuchung gemeldet werden.
 „ Es solle auch niemand binnen einer Meile
 „ um die Stadt einen Kretscham haben, auch
 „ kein Handwerksmann, bis auf einen Beferer
 „ alter Schuhe und einen Schmidt zu Berfer-
 „ tigung der Pflugeisen. “

Von Budissin gieng er wieder zurück nach
 Breslau, und bestätigte daselbst 1329 Sabba-
 to post Iacobi *) der Stadt Görlitz die Ver-
 sicherung, daß keine Lehngüter ihrer Bürger,
 welche Todes wegen an den König zurückfallen
 würden, noch bey'm Leben ihrer Besitzer ohne
 ihre Einwilligung an andere vergeben werden
 sollten. — 1330 fer. VI. infra Octav. Pa- 1330.

*) Dr. im Rathsarchive zu Görlitz, gedruckt in
 Antons dipl. Beyträgen, S. 220.

sche (Freitag nach Ostern) *) erließ er der Stadt Görlitz zu Luxemburg alle seine Rechte an der dasigen Münze und Wechsel, und zwar daß für den Zins, den er bisher für ein Jahr bekommen, sie dieselbe 3 Jahre haben, und an
 1331. wen sie wollten verpachten könnten. — 1331 die Margarethae (den 13. Jul.) **) erneuerte er zu Cuffstein den von Herrmann dem Langen den Görlitzern gegebenen Befehl, das Tuch ausser dem Gewandhause nicht feil zu haben. — 1331 den Tag nach Lucas (den 19. Okt.) †) gab er, auf Beschwerde der Kaufleute zu Breslau über die Höhe des Zolls zu Königsbrück, zu Breslau den Befehl, daß diese Bürger beym Zoll in Königsbrück nichts weiter von der Waare, sondern nur von jedem Pferde einen
 1332. Groschen abgeben sollten. — 1332 VI. fer. ante Laurentii (Freitag vor Laurent. im August) ††) belehnte er Hanns von Salza mit dem Durchzoll in Görlitz, welchen Ullmann aus der Münze bisher in Lehn gehabt, aber

*) Urk. von einem Widim. des Raths zu Busdissin, im Görl. Rathsarch.

**) Ur. im Rathsarch. zu Görlitz.

†) Urk. in alter Copie, in dem Rathsarch. zu Görlitz.

††) Urk. im Lauf. Magaz. 1778. S. 185.

abgegeben hatte. — 1335 festo assumptionis ¹³³⁵.
 Mariae (den 9. Aug.) *) gab er der Stadt
 Budissin von Brünn aus die Freyheit von der
 Abgabe, welche auf das Salz gelegt war. —
 1336 soll er den Städten einen Freyheitsbrief
 wegen ihrer Zusammenkünfte in Löbau gegeben
 haben, wie Carpsov sagt. **)

Was Herzog Heinrich anlangt, so entließ
 er 1331 in sexta b. Bartholomaei (Sonnab.
 in der Barthol. Woche) ***) seine dem König
 Johannes, wegen der Resignation des Görlizi-
 schen Kreises gestellten Bürgen. — 1332
 soll er an einige Bürger zu Lauban 19 Hufen
 Landes im Alten Lauban Beetefrey verkauft
 haben. †)

Im Jahre 1337 waren König Johannes ¹³³⁷.
 und Herzog Heinrich wieder mit einander zu-
 gleich in Breslau, und es wurden daselbst für
 die Oberlausitz wichtige Dinge verabredet. —
 Die Epiphaniae (den 6. Jan.) ††) gab Kö-

*) Dr. im Rathsarch. zu Budissin.

**) Anal. Zittav. IV. S. 151.

***) Urk. in Ludwigs Reliqu. VI. 9. und Königs
 Codex I. 1005.

†) Zeiblers Chron. Laub. in Manusc.

††) Dr. im Archive zu Görlitz, gedruckt in dem

nig Johannes dem Hospitale in Görlitz (vermuthlich zu S. Jacob) von den 8 Mark jährlichen Einkünften, welche Ullmann von Dote auf Leschwitz, nebst dem Patronatsrechte daselbst in des Königs Johannes Haide, aufgelassen hatte, zu Unterstützung 4 Mark, die andern 4 Mark nebst dem Patronatsrechte daselbst der gemeinen Stadt, wovon aber nicht bekannt, wie dieses von der Stadt Görlitz wieder abgekommen ist. — Als Pfandinhaber der Stadt Zittau suchte Herzog Heinrich bey dem König an, auf die Stadt Zittau eine Vermögenssteuer zu legen, erhielt auch die Erlaubniß, von jeder Mark Groschen ein Loth einzutreiben, dagegen versprach der Herzog 1337. 7. die Dominica Laetare *) daß er die Hälfte der einzukommenden Vermögenssteuer auf die 2000 Mark abrechnen wolle, für welche ihm der König gewisse zur Bestung Kant (an der Westritz im Fürstenthum Breslau) gehörige Güther verpfändet hatte. — Da dem Könige auch

Beiträgen zur Kirchen- Gelehrten- und Landes- Geschichte der Oberlausitz, 2tes St. S. 54.

*) Urk. in Hoffmanns Script. rer. Luf. IV. S. 191. Ludewigs Reliqu. VI. S. 13. und andern.

viel daran gelegen war, die gänzliche Oberlausitz wieder an die Krone Böhmen zu bringen, das Herzogthum Glogau aber an ihn gekommen war, da er die eine Hälfte dem Herzog Johannes abgekauft, die andere Hälfte dem Herzog Heinrich mit Gewalt genommen hatte, so gab er dieses dem Herzog Heinrich auf lebenslänglichen Besitz. Dafür aber gab ihm der Herzog 1337 Dn. octava Innocentium (im Dezembr.) *) die Anwartschaft auf die Städte Lauban, Friedeberg, Sorau, Triefel, Tschocha und Schwerta, nebst dazu gehörigen Distrikten, „daß diese vorläufig dem Hinfen
 „Berka von der Duba, Heinrich von der Leipsa, Thimo von Colditz, Ulrich Pflug, oder
 „wem der König den Auftrag darzu ertheilen würde, den Lehnseid ablegen sollten, daß sie,
 „wenn er, Heinrich, ohne männlichen Erben abging, an den König Johannes oder seine Erben fallen sollten, im Fall er aber männliche Erben hinterlasse, dieser ganze Vertrag aufgehoben seyn soll.“ — Am nämlichen Tage leistete er nochmals **) förmlich Verzicht auf die

*) Urk. in Hoffmann IV. S. 191. Ludwig VI. S. 12. Lünig Cod. I. 1025. Buchholz Anh. II. S. 25.

**) Urk. in Hoffmann IV. S. 192. Ludwig Mel. V. 638. Lünig Cod. I. 1031.

Stadt Görlitz — Gab auch noch an diesem Tage, *) wegen der Pfandinhabung der Stadt Zittau, der Burgen Czino und Rhonau, die Versicherung: „daß diese ihm für 19000 „Mark, die Mark zu 66 Groschen gerechnet, „wegen der Wittgift seiner verstorbenen Gemahlin geschene Verpfändung der Stadt „und Burgen folgendergestalt aufgehoben seyn „sollte, daß die Bürger dieser Stadt und die „Burggrafen auf diesen Burgen dem Könige, „oder Hinte Berka von der Duba, Burggrafen zu Prag, Henzel von der Leippa, Thimo „von Colditz, Ulrich Pflug, oder andern vom „Könige dazu bestimmten den Lehnseid ablegen „sollten, auch wenn neue Burggrafen gesetzt „werden müßten, diese dem Könige den nämlichen Eid leisten sollten, daß wenn er, Heinrich, ohne männliche Erben abgienge, gedachte „Orter dem Könige oder seinen Erben unentgeltlich zurückfallen, im Gegentheil aber diese „Pfandschaft fortdauern solle,“ wobey er sich zugleich anheischig machte, die auf dieser Stadt und Burgen haftenden Schulden zu tilgen. Er schloß auch mit dem Könige ein Bündniß. **)

*) Urk. in Ludwigs Reliqu. VI. II. Lünigs Cod. I. S. 1023.

**) Urk. in v. Sommersberg Script. Sil. I. S.

Nachdem der König von Breslau aus den teutschen Ordensrittern gegen die Litthauer zu Hülfe gereist war, und diesen Feldzug beendiget hatte, kehrte er wieder nach Prag zurück, und ertheilte 1339 fer. VI. post diem 1339. Pentecostes (Sonnab. nach Pfingsten) *) der Stadt Görlitz die Bestätigung des schon zu den Zeiten der Markgrafen zu Brandenburg genossenen Vorrechts einer Waidniederlage, vermöge dessen aller Waid, (eine Farbe zu Färbung der Tuche,) welcher aus Sachsen nach Pohlen gieng, in Görlitz abgeladen werden mußte. In eben diesem Jahre, den 8. Jun. **) gab er von Prag aus den Budissinischen Ständen die Versicherung: „ alle diejenigen, welche sich im Lande ansäßig machten, gleich den andern nicht „ von der Krone Böhmen zu veräußern, “ dieses versprach er auch am nämlichen Tage den Görlitzischen Ständen. †) In eben diesem Jahre am Tage Laurentii (den 10. Aug.) ††) er-

*) Urk. in den Dresdner gelehrten Anzeigen, 1754. S. 181.

**) Ur. im Oberamtsarchive zu Budissin.

†) Urk. in Hoffmanns Script. IV. 193. und Lünigs Cod. I. S. 1035.

††) Urk. in der Laus. Monatschrift, 1795. I. S. 140.

theilte er den Städten Breslau, Neumark, Glogau, Görlitz, Budissin, Camenz, Löbau, Strehlen und Dlau auf 12 Jahre lang diese Freiheit: „daß wenn jemand in einer der obgenannten Städte in die Acht erklärt worden, er in allen diesen Städten zugleich in der Acht seyn solle.“ — Von Breslau aus versprach er in eben diesem Jahre, sabbato prox. post Jacobi (Sonntag nach Jacobi) der Stadt Budissin, so wie er es 1329 der Stadt Görlitz gethan: „daß keine an ihn zurückfallende Lehngüter noch beim Leben der Besitzer ohne deren Einwilligung an andere vergeben werden sollten.“ *)

1341. Als 1341 zum Nachtheil der Görlitzischen von den Markgrafen zu Brandenburg hergebrachten Straßgerechtigkeit, vermöge welcher alle aus Sachsen nach Pohlen fahrende Wagen, wenn sie die Oberlausitz berührten, über Görlitz fahren, und daselbst die gewöhnlichen

*) Urk. ex cop. vidim. d. a. 1454. im Rathsarchive zu Budissin. Es ist aber in der Jahrzahl ein Schreibfehler zu vermuten, da die wegen des Görlitzischen Kreises in gleicher Angelegenheit 1329 auch sabbato prox. post Jacobi unterzeichnet ist, so gehören sie gewiß beide in ein Jahr, 1329 oder 1339.

Abgaben entrichten mußten, eine neue Strasse über Friedland, Seidenberg und Schönberg angelegt wurde, so beschwerten sich die Böhmer darüber bey dem Könige, welcher zu Prag fer. VI. ante Trinitatis (Freit. nach Pfingsten) diese neue Strasse untersagte. *)

Wir haben oben zwar gesehen, daß König Johannes, als sich ihm die Oberlausitz freywillig unterwarf, ihr das Versprechen gab, daß sie zu keiner Petition oder zu unbestimmten Zeiten ins Land ergangenen Forderungen sollte gezogen werden. Jedoch der König brauchte immer viel Geld, wie denn auch Petrus Abbas im *Chronicon aulae regiae*, **) über die Geld-

*) Urk. in Hoffmanns *Scr.* IV. S. 193. und Lense's *diss. de via regia*, S. 19.

**) Dobner's *Mon. Boh.* Tom. V. S. 389. — Rex Pragam venit de Lucelburk decimam pecuniae tulit ab universis sui regni civitatibus, bernamque recepit ab omnibus et sic cum ejulatu pauperum pecuniam maximam congregavit. — S. 397. Johannes Rex iterum de Reno. revertitur et Pragam ingreditur in die beati Gregorii (1525) venit autem non solum ob hoc Rex ut reginam cerneret, sed ut pecuniam ab omnibus extorque-

erpressungen desselben klagt. Er forderte demnach 1341 von den Ständen des Böhmisches Kreises, anstatt der sonst zu unbestimmten Zeiten in Böhmen gewöhnlichen Forderungen, eine festgesetzte Steuer, da sich die Stände denn auch zu einer jährlichen gewissen bestimmten Abgabe verstanden, nämlich von jedem Lanco oder sogenannten Schockhufe 6 Prager Groschen, einen Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer zu Michaelis, ausser den gewöhnlichen Ritterdiensten abzugeben, deswegen sie 1341 die Hypolithi Martir. (den 16. Oktobr. nach dem Hofmannischen Exemplar, *) eine abermalige Versicherung ihrer Freiheiten, unter dem Versprechen, sonst weiter nichts von ihnen zu fordern, erhielten. — In eben diesem Jahre, Dom. prox. ante fest. Nativ. Chr. (den 4. Nov. Sonnt. **) gab er zu Prag der Stadt Löbau die Freyheit, daß sich ihre Einwohner

ret. Igitur per duos menses, quibus tunc in Regno Rex mansit, per diversos exactionum modos nonaginta quinque millia marcarum argenti in denariis congregavit.

*) Urk. in Reders Luf. dipl. S. 1. Hoffmann IV. S. 194. und andern.

**) Dr. im Rathsrath. zu Löbau.

nicht vor das Gericht nach Budissin, sondern vor den zu Löbau befindlichen Erbrichter gestellt durften. —

Die Görlitzer führten 1342 über die da-^{1342.} selbst befindlichen Franciscaner Klage, daß diese ihre Einwohner in Erbschaftsachen vor ihr geistliches Gericht forderten, welchem der König dadurch Einhalt that, daß er 1342 Dom. Circumd. zu Prag *) den Görlitzern untersagte, sich vor ein ander Gericht zu stellen, sondern Erbschaftsachen vor dem Erbrichter nach dem Magdeburgischen Rechte entscheiden zu lassen.

Im Jahre 1345 Mittewochs nach Miser.^{1345.} Dom. **) beehrte er Heinrich von Kittlitz mit seinen unten vorkommenden Güthern. — Gab fer. III. post Georg. (Mittewochs nach dem 23. April) ***) der Stadt Budissin die Erlaubniß, zu dasigem Hospitale 8 Mark jährlicher Einkünfte zu kaufen. — Reichte zu Budissin fer. II. infr. octav. Pentecostes (Dienstag in den Pfingst-

*) Urk. in Schotts Stadt- und Landrecht, Vorr. S. 10.

**) Urk. aus den 1615 revidirten Lehnsbriefen, im Amtsarch. zu Görlitz.

***) Laut der Erneuerung dieses Privilegii von 1547.

fhert.) *) der Stadt Görlitz die Lehn über das von Ramfold von Bersdorf und dessen Schwiegersohn Ybano erkaufte Gut Großbießnitz. — Legte zu Zittau fer. V. infra Pentecost. (Freitag nach Pfingsten) **) auf die Stände des Budissinischen Kreises die nämliche Abgabe, wie 1341 auf die Stände des Görlitzischen Kreises, nämlich auf einen Mansum 12 Groschen, eine Mensuram Korn und 2 Mensuras Hafer auf 2 Termine des Jahres. —

1346. Heinrich von Jauer starb 1346 ohne männliche Erben, der Tag seines Todes ist nicht mit Gewißheit zu sagen. Fer. I. post Invocavit (Montag nach Invoc.) verreckte er dem Kloster S. Mariae Magdalenaee zu Lauban einen Forst im Jauerischen Distrikte, und in dem nämlichen Jahre, die Dionysi, bestätigte sein Bruder Bolco, Herzog zu Schweidnitz, welcher die Fürstenthümer Jauer und Fürstenberg geerbt

*) Orig. im Rathsarch. zu Görlitz, gedruckt in der Lauf. Monatschrift, 1794. S. 144.

**) Urk. in Hoffmanns Ser. IV. S. 195. und Neders Lus. diplom. S. 9. — Man sieht aus der Vergleichung beider Urkunden, daß ein Mansus zwey Lancos, und eine Mensura, welche auch Stricho hieß, 2 Scheffel gehalten habe.

hatte, diese Schenkung. *) Vermöge der mit dem Könige Johannes abgeschlossenen Traktaten, fiel nun der Laubanische und Queiskreis, nebst der Stadt Zittau, den Burgen Ezino und Rhonan, an denselben, und wurde also die ganze jetzige Oberlausitz mit Böhmen vereinigt. Johannes aber starb auch noch in eben diesem Jahre, als er seinem Schwager, dem König in Frankreich, gegen die Engländer zu Hülfe kam, in der Schlacht bey Cressy. Er soll noch vor seinem Tode die Privilegia der Stadt Lauban bestätigt haben. **)

B. Landesverfassung.

Was die Verfassung und den Zustand der Oberlausitz in diesem Zeitraume anlangt, so wird nun die noch jetzt gewöhnliche Eintheilung in Land und Städte sehr merklich, daher man auch bey diesem und den folgenden Zeiträumen dieser Ordnung zu folgen genöthiget seyn wird.

Unter dem Lande, in so fern es den Städten entgegengesetzt ist, versteht man dieje-

**) Beide Urkunden sind in Sommersbergs

Scr. rer. Sil. III. S. 30 und 31.

**) Zeidlers Laub. Chron. Mannse.

nigen Besitzer der unmittelbar von dem Landesherren oder einem andern in Lehn gereichten Landgüther, welche zu den Ritterdiensten verpflichtet waren. Einzeln gerechnet führen sie den Namen Manne, Ritter, und im Lateinischen, nach Maaßgabe des unter ihnen wiederum statt findenden Unterschieds ihres Ansehens, Barones, Milites, Nobiles, Vasalli. Waren sie wirklich zu Rittern geschlagen worden, so führten sie den Namen Ritter oder Milites, waren sie es nicht, jedoch vermöge ihrer adlichen Geburt fähig, dazu geschlagen zu werden, so konnten sie demohngeachtet Landgüther besitzen, führten aber den Namen rittermässige Manne, hießen auch servi, auch pueri. *)

Die Belehnung mit ihren Güthern war ein schon sehr altes Erforderniß zu dem Besitz eines Gutes. — Ob nun gleich eine jede Belehnung von dem Landesherren geschah, so geschah sie doch nicht bey allen unmittelbar. Es gab nämlich Austerlehne, wo ein von dem Landesherren Belehnter wiederum über gewisse Güther die Lehn ertheilen konnte, dergleichen Austerlehne waren in diesem Zeitraume häufig

*) Entscheid König Johannis in Streitigkeiten der Ritterschaft und Stadt Görlitz, 1329. Wenn ein Bürger Schuld gebe einem Ritter oder rittermässigen Mann —

hey den Herren von Camenz, von Biberstein, von Baruth und andern anzutreffen. Waren diese Afterbelehnten von adlicher Herkunft, so führten sie den Namen der Ritter, Lehnsmäner; waren sie aber dies nicht, erstreckte sich dies Lehn nicht auf ein Dorf, sondern nur geringe Besitzungen, so führten diese gemeinlich Brodtesser. *)

Der Grund zu diesen Afterlehnen liegt vermuthlich in der Zeit, ehe noch die im Lande befindlichen Burgen erblich wurden, und die auf denselben befindlichen Burggrafen im Namen des Landesherrn handelten, und daher auch den Besitzern der zu dieser Burg geschlagenen Dörfer die Lehn über ihre Güther reichten. Als nun diese Verfassung aufhörte, und in diesem Zeitraume die meisten Burgen an Ritter erblich überlassen wurden, so haben sie diese Belehnung über die Güther beybehalten. Es sind noch verschiedene solche Afterlehne davon in der Oberlausitz übrig, doch haben sich die meisten dieser Afterlehnleute in der Folge der Zeit, wovon Beyspiele unten vorkommen werden, von diesen Afterlehnen losgekauft, und

*) Ebendasselbst. — Darnach ob ein Burger beklagen wollte eines Ritter oder Rittermäßigen Lehn - Mann oder seinen Brodtesser —

sich der unmittelbaren Belehnung des Landes-
herrs übergeben.

Sie mußten, nach vorhergegangener Auf-
forderung des Voigts, sich ins Feld stellen,
und mit einer bestimmten Anzahl Reifigen und
Fußknechte gegen die Landesfeinde streiten. *)
Die Oberlausitzische Ritterschaft aber genoß das
Recht, daß sie nicht ausserhalb der Gränze des Lan-
des gebraucht werden durfte. König Johannes
versprach deswegen den Budissinischen Stän-
den 1319, daß er sie nicht ausserhalb der Lan-
desgränzen gebrauchen wollte. **) Geschahe
es auch in der Folge der Zeit, so mußte der

*) Privilegium Heinrichs von Jauer, der Stadt
Görlitz 1319 ertheilt. — Vbir dies ge-
lob wir auch, ob kein Burger mit vn-
srem Voite jagete durch vnserren willen
oder vnser Stat zu frumen geriten oder
zu fuls mit den veinden dem ste wir
vor seinen schaden gelichir wifs als vn-
sern mannen.

**) *Ipforum liquidem Jus esse conservandum
fatemur Quod infra metas Marchiae Bu-
dissinensis praedictae et non extra nobis
heredibus et successoribus nostris prom-
tae fidelitatis obsequium facere tenebun-
tur* — .

Landesherr ihnen den gewöhnlichen Sold außerhalb der Landesgränzen geben, sich auch gegen sie reversiren, daß es ihren hergebrachten Rechten nicht nachtheilig seyn sollte. *) Von diesen Diensten aber waren die zum Schlosse in Budissin gehörigen Vasallen ganz befreit. **)

Eine zu den Zeiten der Markgrafen von Brandenburg gewöhnliche Landesabgabe war die Beete, Beede, oder Peticio, welche wiederum in die Landbede und Urbede eingetheilt war. Was die Ritterschaft von ihren Güthern abgab, hieß eben die Landbeete, von welcher die Städte in so fern befreit waren, daß sie ihre eignen Abgaben an den Landesherrn entrichteten. †) Eben diese Beede führte auch den Na-

*) Dieß that Wenzeslaus 1390 Dienst. nach St. Marci. s. Keder, S. 21. Sigismund 1431. am St. Praxed. Tage. s. Keder, S. 32.

**) Gedachtes Privilegium König Johannis ist der Landschaft des Budiss. Kreises 1319 verliehen.

†) Herzog Heinrich verspricht der Stadt Görlitz 1319: daß sie ihre Güther auf dem Lande mit der Stadt verschossen, und davon keine Landbeete geben solle: Bekennen auch in diesem Brive Das sie ir gut

men Berne. *) Anstatt daß diese vorher unbestimmt war, und von dem Landesherrn gefordert wurde, wenn er derselben bedürftig war, **) so machte König Johannes 1341 im Görlichschen, und 1345, wie oben gedacht, im Budis-

das sie uff dem Lante haben, das Sie mit iren pflugen arbeiten, das Sie das schullen vorschossen mit der Stat Vnd davon kein Landpet geben —

*) Was hier in gedachtem Privilegio Herzog Heinrichs die Landpet heißt, drückt König Johannes 1329, in der Bestätigung der Rechte der Stadt Görlik, so aus: Quod de bonis suisque propriis ad Civitatem excolunt aratris taxationes solvant in civitate solitas et collectas nec de ipsis ad solutionem collecte qualisque vulgariter Berna dicitur nobis aut alteri nostro nomine De cetero teneantur. —

**) In der Befreyung Herrmann von Senfritzdorf auf Bork bey Budissin von der Landbeete 1329 heißt es: Octo lancos in Bork sitos, de quibus hactenus, quodocunque in Territorio nostro Budissinenfi petitio generalis fuit imposta, juxta sortem contingentem sic et contribuit —

finischen Kreise, die Einrichtung, daß hinführo eine vestbestehende jährliche Abgabe, nämlich 12 Gr. auf den Mansus, und 2 Scheffel Korn nebst 4 Scheffeln Hafer abgegeben wurden. Auch gehören hierher die angaria und perangaria, oder die zum Dienste des Landesherrn von ihren Güthern zu entrichtenden Fuhten, deren in der Belehnung Raymund von Neushove mit dem Erbgerichte in Görlitz von Herzog Heinrich 1322 gedacht wird.

Wenn keine männliche Erben der Besitzer der Lehngüther vorhanden waren, so fielen sie an den Landesherrn wieder zurück, welcher sie alsdann geben konnte, wem er wollte. So entsagte 1324 Herzog Heinrich allen seinen Rechten, welche er bey eröffneter Lehn auf die Güther der Gebrüder von Penzig hatte. K. Johannes versprach auch, nicht noch bey Lebenszeit der Besitzer, die auf ihren Todesfall ihm zufallenden Güther an andere zu geben, ohne ihre dazu erhaltene Bewilligung.

Durch die von König Johannes der Oberlausitz geschehene Zusage, fremde sich in der Oberlausitz Niederlassende mit den Eingebornen gleiche Rechte genießen zu lassen, sind auch gewiß mehrere Ausländer gereizt worden, sich in der Oberlausitz anzukaufen.

Als die vorzüglichsten unter den Besitzern der Güther kann man wohl diejenigen betrach-

ten, welche ehemalige Burgen besaßen. Sie haben besondere Vorrechte genossen, wozu die alten Obergerichte gehören. *) Die vielen Kriege, in welche theils die Markgrafen von Brandenburg, besonders aber König Johannes verwickelt waren, derentwegen sie öfters ausser Landes seyn mußten, und besonders des Letztern Vorliebe für seine väterliche Grafschaft Luxemburg, gaben Gelegenheit, daß die Besitzer dieser Burgen und Schlösser manche Ausschweifungen begiengen, einander durch angekündigte Fehden, welche selbst den Rechten nach erlaubt waren, wenn sie nur vorher angekündigt waren, in ihren Besitzungen störten, auch wohl gar von ihren Besten herab Strassenraub begiengen, besonders die Städte, gegen welche sich eine grosse Eifersucht bey ihnen einfand, oft drückten, wie selbst Karl IV. in seinem Leben **) den Zustand des Landes, in welchem er es überkommen hatte, schildert. Es war daher nöthig, daß den Rittern der Aufbau neuer Be-

*) So heisst es in dem Lehnbriefe Heinrichs von Pittlis vom Könige Johannes 1345. Auch einen stock und Galgen zu richten die Ubelteter in den vorgenannten guten —

**) In Marqv. Frehers. Scriptoribus Bohemicis.

ften und Schlösser untersagt wurde, wie Herzog Heinrich 1319 der Stadt Görlitz dieses zusicherte, *) bis endlich dieser Karl IV. auch die schon vorhandenen verdächtigen 1355 gar abbrechen ließ.

Diese Besitzer der Rittergüter hatten die beiden von den Markgrafen zu Brandenburg 1268 errichteten Judicia zu Budissa und Görlitz für ihre Gerichtsbehörde anzusehen, je nachdem ihr Gut in einem oder dem andern Kreise gelegen war; doch findet man auch eigne Voigte zu Löbau und Lauban, deren Verhältniß zu diesen Judiciis nicht deutlich aus einander gesetzt werden kann. Es befand sich an jedem Orte ein Voigt, vor welchem alle Klagen sachen, Ritter, Rittermäßige Männer, deren Lehnteute und Brodtesser betreffend, angebracht werden mußten, laut des Entscheids König Johannis von 1329. Diese Voigte nun hatten zuvörderst alle Sachen unter sich, welche die Lehn betrafen, *) doch finden wir

*) — Wir glosen ouch das, das von diser tzeit kein man bawen, noch beßern noch vesten schul heufer noch veltten die dem Lande schedelich sein, oder davon dem Lande schaden mäg gescheen —

**) In Herzog Heinrichs Verrethung des Erbo

in diesem Zeitraume noch keine Belehnung durch die Voigte, sondern unmittelbar von den Landesherren. Als etwas besonderes wurde der Stadt Görlitz 1329 vom König Johannes verstattet, daß wenn ihre Bürger Güther kaufen, ihnen alsdann, wenn sie unter 10 Mark wären, die Lehn bis zu seiner Wiederkunft, wenn er abwesend wäre, von dem Voigte sollte gereicht werden. *) — Ferner gehörte für diesen Voigt die Untersuchung der Haupt-

gerichts an Raymund 1322 heißt es: Insuper adjicimus quod saepe memoratus Raymundus, sui haeredes et successores in nullo penitus loco, nisi coram Bancis Gorlicens. et Judice haereditario ibidem teneantur super causis quibuscunque stare juri, exceptis duntaxat bonorum feudalium —

*) — Admittentes quod si Cines ipsi bona aliqua a nobis haeredibus uel successoribus nostris supradictis in feudum recipienda et a predecessoribus nostris recipi consueta empcionis titulo comparaverint, citra marcas decem aduocatus ibidem qui pro tempore fuerit nobis absentibus infeudare possit eos usque ad nostram presenciam. —

verbrechen, nämlich Mord, Brand, Raub, Diebe und Lähmde, *) von welchen alles, was an Strafgeldern einkam, der königlichen Kammer zufiel. Andere Klagesachen, und besonders welche nicht Adliche betrafen, wurden von dem Erbrichter entschieden, welcher, so wie der Voigt bey seinem Gerichte, welches Voigt- und Aichteding hieß, den Erbrichter und einige Schöppen des Rathes zu Beyßigern hatte, auch bey seinem Gerichte, welches auch sonst die 4 Bänke hieß, ein Paar Schöppen des Rathes zu Beyßigern hatte, **) wobey dem Voigte von den Einkünften 2 Theile, der dritte dem Erbrichter gehörte. In diesem Gerichte wurde nach dem Magdeburgischen Rechte entschieden, welches Markgraf Herrmann der Lange der Stadt Görlitz verliehen hatte, wie dieses viele eingeholte Urtheile von dem Schöppenstuhle zu Magdeburg, auch dem zu Dohna, die in Görlitz noch vorhanden sind, bezeugen.

Ob gleich in dem vorigen Zeitraume schon die Spuren eines Landvoigts (ich bediene mich

*) Herrmann des Langen der Stadt Görlitz 1303 verliehenen Gebrauch des Magdeburgischen Rechts.

**) Man findet dieses ausführlicher in der Lauf. Monatschrift, 1795. S. 21 u. f.

dieses Namens zum bessern Verstehen der Sache im Voraus, ob gleich der Name selbst erst am Schlusse des 15ten Jahrhunderts in den Urkunden vorkommt,) gefunden werden, da des *Judicis provincialis terrae Budissinensis* gedacht wird, so scheint doch diese Stelle während der Zeit, als dies Land in 2 Kreise unter verschiedenen Landesherrn stand, geruht zu haben, weil bis zum Jahre 1346, da alles wieder zusammen mit der Krone Böhmen vereinigt war, keine Spuren davon zu finden sind. In diesem Jahre erst nennen die Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camenz in der ersten Vereinigung, welche sie am Tage Mariä Würzweihe mit einander schlossen, Hansen von Warganivitz ihren Voigt, und dieser ist der in der Geschichte zuerst vorkommende Landvoigt in der Oberlausitz, und der einzige in diesem Zeitraume.

Was aber die den beyden *Judiciis* zu Budissin und Görlitz vorgesetzten Voigte betrifft, so findet man in den Urkunden folgende:

Im Budissinischen Kreise:

Heynemann de Wartenberg, *Advocatus* in Budissin, ist 1282 Zeuge, als die Markgrafen Otto und Conrad die Privilegien der Stadt Budissin bestätigen, auch da sie der Stadt den Marktzoll verkaufen.

Otto de Pulsnitz, in dieser Würde Zeuge, als gedachte Markgrafen von Brandenburg 1284 der Stadt Budissin erlauben, ein Kaufhaus zu errichten. *)

Rinsico de Quaas kommt als Advocatus Budiss. 1286 unter den Lehnzeugen vor, da die Markgrafen Otto und Johannes dem Kloster S. Marienstern den Kauf des Gutes Chula bestätigen.

Im Görlichischen Kreise:

Christian de Gerhardisdorf wird 1301 Advocatus provinciae Gorlicensis genannt, da er unter den Zeugen vorkommt,

*) Vermuthlich Besitzer des Städtchens Pulsnitz. Doch ist nicht nöthig, zu fragen, ob er ein Graf von Wettin, welches Geschlecht späterhin diesen Ort besessen, oder ein Herr von Camenz gewesen sey; ich glaube keines von beiden; sondern es war der Geschlechtsname selbst, den auch andre geführt haben. Denn 1309 belehute Friedrich admorsus auch Margaretha, Bernhard von Pulsnitz Ehefrau, mit den Güthern ihres Gemahls. Lenzels Leben Friedrichs admorsii in Menkens Script. Tom. II. S. 261.

als die Brüder Heinrich und Witego von Camenz dem Reichshospitale zu Görlitz 5 $\frac{1}{2}$ Mark Zinsen in Rachenau, und den Wald bey Kießlingswalde übergeben.

Petsche von Loffow machte 1305 eine Vereinigung zwischen der Bürgerschaft in Görlitz und einem von Salza, dem jüngern, wegen des Wechsels. *)

Luther de Schreibersdorf, Advocatus in Görlitz, ist 1309 Zeuge, als Witego von Camenz Heinrich, Apetkos Sohn, mit der einen Hälfte des Durchzolls in Görlitz belehnt.

Es ist aus den Urkunden deutlich zu ersehen, daß diese Volgteiliche Würde zu den Zeiten der Markgrafen von Brandenburg noch nicht eine solche war, welche lebenslänglich befehlet wurde. Auch im folgenden Zeitraume findet dies selbst bey den Landvoigten noch nicht statt. Christian von Gerhardisdorf (von Gersdorf) kommt 1308 und 1317 auch mit der Würde eines Advocati zu Görlitz vor, in andern Jahren kommt er zwar als Zeuge vor, es wird ihm aber dieser Titel nicht beygelegt, und scheint doch eine Person zu seyn.

*) Dr. im Rathsarch. zu Görlitz.

Berühmte adliche Geschlechter, deren Besitzungen zugleich mit ihren Namen in den Urkunden vorkommen, waren in diesem Zeitraume:

Die Herren von Baruth. Sie besaßen das Schloß Baruth bey Budissin, welches mit den dazu gehörigen Gütern in der Theilungsurkunde der Oberlausiß von 1268 halb zum Budissinischen halb zum Görligischen Kreise gerechnet wurde, je nachdem die Güther in diesen Kreisen gelegen. Der darin vorkommende H. von Baruth war gewiß eben der Heinrich von Baruth, welcher 1234 als Zeuge vorkommt, da König Wenzeslaus dem Kloster S. Marienthal das Dorf Siversdorf verreckt. Die Gebrüder Bernhard, Siefried und Heinrich wurden, wie schon oben gesagt, 1319 mit dem Schlosse Baruth von Herzog Heinrich von Tauer belehnt. Siefried kommt auch 1319 als Zeuge vor, da dieser Herzog Heinrich Verzicht auf den Budissinischen Kreis leistet.

Von Biberstein, waren eigentlich im Zittauischen Kreise, und besaßen die Herrschaft Friedland. Bolko belehnte 1280 das Kloster S. Marienthal mit 4 Hufen Landes in Königshayn. *) Johannes entsagte

*) Urk. gedruckt in Schöttgens und Kreisigs diplomat. Nachlese, XII. S. 216.

1306 prox. fer. sec. post diem Pentecostes *) seinen Rechten auf den Zoll in Lauban. Sie haben auch andere Güther um Lauban herum gehabt.

Von Camenz, ein sehr angesehenes Geschlecht, denen die Stadt Camenz ihren Ursprung zu verdanken hat. Sie sollen erst den Namen der von Greifenstein geführt haben. Dies Geschlecht bestand aus 2 Linien, davon die eine von Witego, die andere von Bernhard dem ältern herkommt, welcher 1213 bey der Gränzkommision zwischen dem König von Böhmen und Bischof Bruno II. in Meissen war. 1264 stifteten die 3 Brüder, Witego, Burkhard und Bernhard, das Kloster S. Marienstern, wovon weiter unten bey den Religionsbegebenheiten. Witego wurde Bischof in Meissen, und hielt, wie oben gesagt, 1272 eine Zusammenkunft mit den Markgrafen Johannes, Conrad und Otto zu Budissin. Bernhard ward Propst in Meissen, und entließ 1286 Cal. Febr. **) im Namen des Stiftes zu Meissen, die Herren von Pitschwitz von der Unterthänigkeit. Burkhard pflanzte diese Familie weiter fort.

*) Urk. in Lusatia dipl. contin. S. 28.

**) Urk. in Fabricii annal. Misnensibus.

Die in den Urkunden oft vorkommenden Brüder, Witego und Heinrich, waren ohnstreitig dessen Söhne. Sie besaßen die Stadt Camenz, welche 1225, nach den dasigen Annalen, erbauet und 1255 mit einer Mauer soll seyn umgeben worden, hatten auch eine ansehnliche Anzahl Ackerlehnsleute. Auch giengen verschiedne Dörfer im Görlitzischen und Zittauischen Kreise bey ihnen zur Lehn, denn 1301 die S. Martini *) verliehen sie dem Reißhospitale in Görlitz $5\frac{1}{2}$ Mark Zinsen in dem Dorfe Rachenau, und einen Wald bey Kieflingswalde, welchen ein Conrad von Wirsing von ihnen zur Lehn gehabt hatte. 1303. 16. Id. Aug. **) schenkten sie dem Kloster S. Marienthal 3 Hufen in Seitgendorf bey Dstritz, welche Herrmann von Geislepe von ihnen zur Lehn gehabt hatte. Sie besaßen auch die Lehn über den Durchzoll in Görlitz. 1308 VIII. Cal. Sept. ***)

*) Urk. in Knauthes Geschichte des Hospitals zum heil. Geist in Görlitz, Anhang, No. III.

**) Urk. in Schöttgens Diplom. Nachlese, XII. S. 248.

***) Urk. im Laus. Magaz. 1778. S. 183. — Es ist in derselben merkwürdig, daß er den

belehnte Heinrich einen Sohn Apezkos von Radeberg, Heinrich, mit der Hälfte desselben. 1309 VI. Id. Mart. *) belehnte Witego eben denselben mit der andern Hälfte, welche bisher die Herren von See besessen hatten. 1314 III. fer. post. diem Nicol. **) belehnte ebenfalls Heinrich von Camenz vorgedachten Heinrichs von Radeberg Sohn, Gunzelin, mit diesem Durchzolle. 1318 verkauften diese 2 Brüder die Stadt Camenz an den Markgraf Woldemar, wovon schon oben gesagt, und unten bey der Geschichte der Stadt Camenz nochmals wird gehandelt werden. Von der andern Linie kommen noch 2 Brüder, Bernhard und Otto, wie auch Matthäus und Otto, in den Urkunden vor.

Apezko von Radeberg seinen Bürger nennt: — Apezkoni dicti de Radeberg quondam monetarii in Gorlitz nostro civi ibidem. — Man hat geglaubt, daß die Stadt Görllitz an diese beiden Brüder verpfändet gewesen. Es können aber diese Worte auch den Sinn haben: daß dieser Apezko wegen andrer Güther sein Vasall gewesen.

*) Urk. ebendasselbst.

**) Urk. ebendaf.

von Eyzelheim. Siegfried, ein Sohn Günthers, besaß 1291 die Dörfer Zulisdorf und Zalau bey Wittgenau, welche nach seinem Tode an Friedrich von Sconebert fallen sollten, welcher aber seinen Anfall an das Kloster S. Marienstern verkaufte. *)

von Dote. Ullmann besaß das Guth Leschwitz bey Görlitz, und ließ es in König Johannis Hände auf, der 4 Mark davon dem Jakobshospitale zu Görlitz, 4 Mark der Stadt Görlitz nebst dem Patronatsrechte verließ.

von Gerstdorf. Dieses alte Geschlecht findet man sehr verschieden geschrieben, Gerhardisdorf, Gerarsdorf. Außer dem oben gedachten Voigt in Görlitz, Christian, kommen Johannes, Otto und Rytban als Zeugen vor. Ramfold verkaufte, nebst seinem Schwiegersohn Ybano, das Guth Großbießnitz 1345 an den Rath in Görlitz. Zwey Brüder, Ryrstan und Ramfold, besaßen das Städtchen Reichenbach, und gaben 1346 Die Crispini und Crispiani den Tuchmachern daselbst eine Bestätigung ihrer Handwerksartikel. **)

*) Urk. aus einer vom Orig. genommenen Abschrift in der Oberamtskanzley zu Budissin.

**) Das Original war in der Tuchmacherlade

von Gusk, besaßen vermuthlich Gauffig bey Göda. Albert und Gottfried sind 1282 Zeugen bey den Privilegien, welche die Markgrafen Otto und Conrad der Stadt Budissin verliehen. Benzko ist 1311 Zeuge, als Woldemar der Stadt Löbau den Rothmarberg verkauft. Adelheid und Elisabeth, ein Paar Schwestern, verkauften eine Kurie oder Hof in Budissin an Adela, Günthers von Rechenberg Wittwe, von welcher er 1334 an die Franciskaner zu Budissin kam, wie der Guardian Wolpert dieses 1334 iiij Non. Decembr. *) bescheiniget.

von Rittlich. Heinrich erhielt 1345 Dienstags nach Misericordias Domini, da seine Lehnbriefe im Feuer aufgegangen waren, vom Könige Johannes, auf den ohne Lehnserben erfolgenden Todesfall Hanns von Rittlich, die Anwartschaft auf die Güther Rittlich, Spital, Coswitz, Trauschwitz, Kleinradmeritz, ein Vorwerk im Dorfe Dypeln, ein Vorwerk in Rosenhain, dessen Güther in Laucha und die Mühle daselbst, die Dörfer

zu Reichenbach befindlich, ist aber bey dem unglücklichen Brande 1799 den 29. Novb. mit verbrannt.

*) Orig. im Rathsarchive zu Budissin.

Zoblit̄ und Herwigsdorf nebst den Obergerichten.

von Mehrad oder Mehenrode. 1324

18. Cal. Octob. *) bekennt Ralman, nebst seinen Söhnen, Siegebert, Rambold, Heinrich und Frisko, nebst andern, daß sie einen Platz bey dem Hause des Procurators der Fratrum minorum in Budissin dem Convent derselben gegeben haben, wofür diese Fratres eine Seelenmesse lesen sollten.

von Neushowe. Nicol war Erbrichter in

Görlitz, dessen Sohn Raymund bekam 1322 vom Herzog Heinrich die Lehn über die Erbgerichte, 12 Mark jährl. Zinsen in Bettelsdorf, der Meißvorstadt in Görlitz, und das Gut Lauchritz.

von Nostiz. Albert besaß Plischkowitz, und

hatte das Patronatsrecht über die Marienkapelle auf dem Schlosse zu Budissin, gab es aber 1327 in octav. Epiph. **) nebst 6 Maas Korn und Hafer zu Unterstützung einer vom Propst Bernard von Leippe in Budissin gestifteten Präbende ab.

von Penzk, oder Penzig, besaßen die Weste Penzig, unterhalb der Stadt Görlitz gelegen.

*) Orig. im Rathsarch. zu Budissin.

**) Urk. aus Akten des Domstifts zu Budissin.

Ezasklau und Petens sind 1309 Zeugen, als Witego von Camenz, Heinrich von Radeberg mit der Hälfte des Durchzolls belehnt. Die 3 Brüder, Gerhard, Cunrad und Stislaus bekommen 1321 eine Schuldverschreibung von Herzog Heinrich auf 77 Schock, und 1324 die Abtretung von dem Anfallsrechte des Herzogs auf die Güther eines oder des andern dieser Brüder, und 1329 vom König Johannes die Benutzung des dünnen Holzes, und den Abraum vom gefällten Holze in der Görligischen Heide, die Mastung und den Wohlenteich, wie schon oben gesagt worden.

von Perenarzdorf. Conrad besaß 1320 die eine Hälfte des Städtchens Bernstadt, und erhielt auf seine Bitte für die Kirche zu S. Mariae, Nicolai und Katherine daselbst einen Ablassbrief. *)

von Pitschwitz, vermuthlich auf dem Dorfe gleiches Namens. Dieses Geschlecht wurde 1286 der Unterthänigkeit von dem Propste Bernhard von Camenz, wie schon erwähnt worden, entlassen.

*) Befindlich in den Sammlungen von Alten und Neuen, oder Unschuldigen Nachrichten, 1731. 2ter Beitrag.

von Rechenberg. Adela überließ gedachten Hof an die Franciscaner in Budissin.

von Redemerwitz. Reinhard kaufte 1308 III. Id. Novembr. von dem Kloster S. Marienstern auf seine und seiner Gemahlin Lebenszeit die Dörfer Saliz, Zulisdorf, Zalau, Dubring und Hugsdorf mit allem Zubehör, für 166 Budissinische Mark, und versprach, daß diese Güther, ohne Anspruch ihrer beyderseitigen Verwandten, nach ihrem Tode wieder an das Kloster zurückfallen sollten. *)

von Salza. Heinrich besaß den Wechsel in Görlitz.

von Sar. Dieses Geschlecht hatte die Hälfte des Durchzolls in Görlitz besessen, mit welchem 1309 Heinrich von Nadeberg belehnt wurde.

von Schreibersdorf. Dieses Geschlecht besaß damals, allem Vermuthen nach, schon das Guth Reschwitz, welches es in der Folge, nach Urkunden, gewiß besessen. Lucas ist 1286 Zeuge bey der Lehnverreichung des Dorfes Chula an das Kloster S. Marienstern. Leuther kommt von 1309 bis

*) Urk. von einer Abschrift in der Oberamtskanzley zu Budissin.

1334 oft in Urkunden vor; ob er der nämliche ist, welcher 1309 in der Belehnung Heinrichs von Radeberg mit dem Durchzoll in Görlitz von Witego von Camenz vorkommt, ist nicht entschieden. 1310 gebot Markgraf Woldemar, seine Heide bey'm Holzfällen zu schonen.

Von Sconebert. Friedrich verkaufte 1291 Prid. Cal. Septbr. *) mit Bestimmung seiner Söhne, Herrmann, Friedrich, Theoderich und anderer Erben, dem Kloster S. Marienstern die Hälfte der Dörfer Crostewitz, Schastitz, Kalbitz, Cunnerwitz, Cottyn und Doringshausen um 300 Mark, wie auch die Hälfte von Bernstadt, nebst dem Jure patronatus daselbst, Albersdorf und dem Walde bey Dittersbach, für 1000 Mark, auch seinen Anfall an den Dörfern Julisdorf und Zalau nach dem Tode Siegfried von Zigelhein.

*) Urk. gleichfalls von einer Abschrift in der Oberamtskanzley zu Budissin. — Man sieht aus dieser Urkunde, wie nichtig das Vorgeben ist, daß ein Herr von Viberstein den ganzen Eigenschen Kreis besessen, und ihn seiner Schwester, einer Äbtissin im dasigen Kloster, zu eigen geschenkt habe.

von Seyfriedsdorf. Herrmann besaß Bork bey Bauzen, wurde, wie oben erwähnt worden, von König Johannes zur Mitleidenheit der Stadt Budissa 1329 geschlagen.

von Spiller, besaßen Cunradsdorf oder Holzkirch bey Lauban.

von Wirsing. Conrad hatte einen Wald bey Kieflingswalde 1301 von den Gebrüdern Witego und Heinrich von Camenz in Lehn gehabt. Dieses Geschlecht soll auch, nach den Görlizischen Annalen, den Platz zum Franciscanerkloster in Görliz hergegeben haben.

Sonst kommen noch verschiedene adliche Geschlechter ohne Benennung ihrer Besitzungen in den Urkunden vor, als: von Blachsdorff in der Gegend von Camenz, von Dessen, von Grunow, von Klix, von Kopperitz, von Kottwitz, von Pannewitz, von Ponikau, von Reichenbach, von Rochau, von Schenkendorf, von Schertitz, von Sylicz, von Turgow, von Wolkaw, von Yrkislebe. Auch findet man verschiedene adliche Geschlechter in den Städten, wo sie das Bürgerrecht annahmen, und zu den Ämtern der Städte und in die Rathscollégia gezogen wurden, wo besonders die von Grunow, von Salza und von

Reichenbach öfters in den Urkunden der Stadt Görlitz vorkommen, welche aber, um Weitläufigkeit zu vermeiden, nicht genau angegeben werden.

Die Städte gelangten in diesem Zeiträume zu mehrerem Ansehen, und besonders ließen die Markgrafen von Brandenburg sich die Zunahme ihres Wohlstandes sehr am Herzen liegen. Handel und Gewerbe wurden in ihnen vorzüglich getrieben, zu deren Beförderung sie manche Privilegien von den Landesherren erhielten, denen sie auch manche Vorrechte abkauften. Wir finden auch, daß schon ihre Bürger zu wichtigen Landesangelegenheiten gezogen wurden. So sind bey Bestätigung der Privilegien der Stadt Budissin 1282, wie auch, als die Markgrafen Otto und Conrad der Stadt Budissin 1282 den Marktjoll verkaufen, verschiedene Bürger zu Budissin als Zeugen aufgeführt. Das höchste Gericht, das Voigtding, so wie das Erbgericht hatte, nach dem Entscheid König Johannis von 1329, die Schöppen des Raths zu Beisitzern. In Absicht der Landesherrlichen Abgaben waren sie von den Mannen oder der Ritterschaft abgesondert. Was sie an den Landesherrn an Steuern entrichten mußten, heißt in Brandenburgischen Urkunden die Droder Urbede. Viele von Adel nahmen auch

das Bürgerrecht in ihnen an. Noch findet aber keine Verbindung derselben unter einander statt. Weil aber die vom Lande sich manche Ausschweifungen erlaubten, sich auch Unseligkeiten zwischen Mannschaft und Städten zeigten, so hielten sich am Schlusse dieses Zeitraums verschiedene Städte näher an einander, um einander bey vorkommenden Fällen beizustehen. 1346 am Tage Mariä Würzewehe *) vereinigten sich die Städte Budissin, Görlitz, Lauban, Löbau und Camenz, nebst der nun in nähere Verbindung mit der Oberlausitz tretenden, und bisher bloß zu Böhmen gehörigen Stadt Zittau, auf Geheiß des Landvoigts, Hanns von Warganwitz, mit einander, zu wechselseitiger Vertheidigung, und legten den Grund zur nachherigen Benennung der Sechsstädte.

Was nun die Schicksale der Städte, einzeln betrachtet, in diesem Zeitraume anlanget, so waren dieselben folgende:

Budissin hatte die Obergerichten schon über die Stadt und das dazu gehörige Gebiet unter den Königen in Böhmen gehabt, und erhielt 1282 von den Markgrafen Otto und Conrad die Bestätigung derselben. In dieser Bestätigung ist auch Henricus scultetus

*) Urf. in Carpzovs Analectis Zittav. I. S. 4.

hereditarius Budissinensis Zeuge, und es ist daraus zu schliessen, daß die Einrichtung der Gerichtsbarkeit, und die Verhältnisse des Voigtthings und Erbgerichts gegen einander eben so gewesen, als der Entscheid Königs Johannis von 1329 in Absicht des Görlitzschen Kreises besagt. Hierzu kam noch die Begnadigung des Markgraf Woldemars 1310, daß der Rath, ohne Zuthun des Voigts, gültliche Vergleiche zwischen streitenden Parteyen machen durfte, auch daß König Johannes bey Übernahme der Stadt derselben die an ihrem Gerichte zu fordernden 2 Denarios erließ. Die dasige Handlung gewann durch den von den Markgrafen ihr 1282 verkauften Marktjoll, und durch das zu erbauen erlaubte Kaufhaus oder Börse, wie auch den Erlaß des Mühlenzinses und der Mastung, und der vom Könige Johannes 1335 erlassnen Abgabe vom Salze. Die Abgaben der Stadt erhielten eine Erleichterung durch das zur Stadtmitleidenheit 1329 geschlagene Guth Vorka. Sie wurde als Hauptstadt des ganzen Landes betrachtet, und die Kennfahne der Ritter auf dem dasigen Rathhause aufbewahrt. *)

*) Decisio Ferdinandina, von 1544. in von Neders Luf. dipl. S. 55.

Daß die Münze daselbst abwechselnd mit der Stadt Görlitz ein Jahr um das andere seyn sollte, hatten die Markgrafen von Brandenburg in der Theilung ausgemacht.

Görlitz erhob sich gleichfalls unter der Regierung der Markgrafen von Brandenburg zu einer ansehnlichen Stadt, welche ihrer ältern Schwester Budissa an Wohlstande nichts nachgab. Durch die Theilung der Oberlausitz von den Markgrafen in Brandenburg zur Hauptstadt des Görlitzischen Kreises erhoben, hatte sie in ihren Mauern das oberste Gericht dieses Kreises, einen Voigt und Erbrichter, welche beyde in ihren Gerichten Schöppen des Rathes zu Beyßigern hatten. Von Erbrichtern daselbst kommen vor: Heinrich, *) Nikolaus de Neueshove und dessen Sohn Raymund. **) Für den Rath gehörten daher vermuthlich bloß die Beschäftigungen mit polizeylichen Angelegenheiten. Schon 1298 bestand das Collegium desselben aus 12 Personen, mit Ein-

*) In der Belehnung Heinrichs von Nadeberg mit dem Durchzoll, 1309.

**) In der Belehnung Raymunds von Neueshove mit dem Erbgerichte, 1322.

schluß des Bürgermeisters. *) 1305 fieng
 derselbe an, ein Stadtbuch anzulegen, und
 in dasselbe die wichtigen Veränderungen bey
 der Stadt zu tragen. Dieses noch vorhan-
 dene und die folgenden Stadtbücher sind,
 da das Archiv vor Brand gesichert geblie-
 ben, nebst andern darin befindlichen Urkun-
 den und Schriften eine vortrefliche Quelle
 der Oberlaus. Geschichte. Der Haupt-
 erwerbszweig der Stadt war die Handlung, die
 Tuchfabrik und der Branurbar. Die Stadt
 hatte ein Haus, auf welchem die sowohl
 daselbst gefertigten als ausländischen Tu-
 che feil gebothen werden mußten. Es heißt
 in den Urkunden Domus forensis. **) Nicht
 alle Tuchmacher durften ihr gefertigtes
 Tuch Ellenweise ausschneiden, sondern nur
 die, welche einen Platz auf diesem Gewand-
 hause hatten, wie es jetzt genannt wird.
 Die Übertretung dieses Gebots von einzel-
 nen Mitgliedern des Handwerks verursachte
 *) In der Bestätigung eines von Heinrich de
 Villa 1298 gestifteten Legats für das
 Weiskhospital von dem Rathe, in Anau-
 thes Geschichte des Hospitals zum heil.
 Geist, Anh. II.
 **) Ebendasselbst.

1301 von dem Markgraf Herrmann ein starkes Verbot, welches König Johannes 1331 die Margaretha noch mit diesem Zusatz vermehrte, daß kein Tuchmacher selbst das von ihm gefertigte Tuch ausser dem Gewandhause ausschneiden dürfte. Markgraf Herrmann gab auch der Stadt die Erlaubniß, Kramläden zu erbauen, und zum Besten der Stadt zu vermietthen. — Zu Färbung des Tuches bediente man sich damals des Waides, der in Thüringen häufig erbaut wurde. Schon zu den Zeiten der Markgrafen von Brandenburg hatte diese Stadt das Recht gehabt, daß aller Waid, welcher durch die Oberlausitz nach Schlessien und weiter hin geführt wurde, in Görlitz abgeladen, geschätzt, und nicht eher weiter geführt werden durfte, als bis die Stadt Görlitz zu ihrer Nothdurft damit versehen war. Da nun die Görlitzer in diesem Vorrechte gekränkt wurden, so bestätigte ihnen König Johannes 1339 diese Waidniederlage, und gebot den Hauptleuten zu Budissin und Görlitz, daß kein Kauf- oder Fuhrmann mit Waid eine andere Strasse als über Görlitz fahren, und ihn daselbst abladen sollte. Dawider setzte sich nun die Stadt Zittau, welche damals noch nicht zur Oberlausitz gehörte, und an diesen Befehl nicht gebunden

seyn wollte. Sie erhielt auch 1339 fer. IV. post festum Jacobi *) so viel, daß ihr erlaubt wurde, den Waid nach ihren Bedürfnissen zuzuführen, doch daß er nicht von da weiter verführt, und Handel mit demselben, so wie zu Görlitz, getrieben werden durfte. Vermuthlich gab auch dieses, daß der Waid in Görlitz abgeladen werden mußte, die Gelegenheit dazu: daß die Fuhrleute ihren Weg aus Thüringen über Böhmen nahmen, und von da über Friedland, Seidenberg und Schönberg nach Schlesien fuhren; und dies veranlaßte die von König Johannes 1341 erfolgte Untersagung dieser Strasse. — Daß aber auch die Görlitzer diese Waidniederlage manchmal gemißbraucht, und den Waid über die Gebühr aufgehalten haben, ehe er weiter verführt wurde, beweist ein Vergleich, welcher 1340 am Donnerstage in der Pfingstwoche, **) vermittelt des Raths in Dresden, zwischen dem Rathe in Görlitz und dem Rathe zu Raumburg (an der Saale) geschlossen wurde, vermöge dessen der Rath zu Görlitz den von der Stadt Raumburg durch Görlitz gebrachten Waid

*) Urk. in den Dresdner gel. Anzeigen, 1754.
S. 182.

**) Dr. im Ratharchive zu Görlitz.

nach der Schätzung desselben nicht länger als 4 Wochen aufhalten wolle; er muß also sonst noch länger seyn aufgehalten worden. — Hierzu kam noch die der Stadt 1329 vom König Johannes verstattete Zollfreyheit für ihre Waaren, sowohl die zu Wagen gefahrenen, als von den Fußgängern getragenen durch ganz Böhmen, und die 1330 ihnen erlassenen Rechte des Königs am Zoll und Wechsel für eine Abgabe auf 3 Jahr, welche sie zuvor von einem entrichtet hatten. — Der Brauurbau gewann durch den 1329 vom König Johannes gegebenen Entscheid zwischen der Ritterschaft und der Stadt, da kein Kretscham unter der Meile erbaut werden durfte, welcher Entscheid auch zugleich die Handwerker der Stadt emporhub, da kein Handwerksmann, auffer einem Schuhficker und Eisenschmidt, sich auf dem Lande unter der Meile niederlassen durfte. — 1326 die Niceti *) vereinigte sich der Rath und die Bürgerschaft mit einander, künftig Lehngüther gleich den Erbgüthern zu verschaffen. — Die Bürger mußten zwar, auf das Geboth des Voigts, gleich den Rittern mit zu Felde, erhielten aber, so gut wie diese, nach dem 1319 vom

*) Urk. im Görlikischen Stadtbuche.

Herzog Heinrich, und 1329 vom König Johannes gethanen Versprechen, ihre Auslösung. — Auch hatte Görlitz schon in diesem Zeitraume schöne Anstalten zu Versorgung ihrer Armen. Schon 1264 stand in Bettelsdorf, *) oder der jetzigen Reißvorstadt, ein Hospital, welchem, wie schon oben gesagt, Markgraf Otto pius 8 Mansos verlieh, welche ein gewisser Conrad de Peregrino von ihm zur Lehn gehabt hatte. Vermuthlich ist dieser auch der Stifter desselben gewesen, der diese 8 Mansos dazu hergegeben, welche hernach verkauft und zu Vorwerken gemacht worden. 1273 haben ihm 2 Bürger zu Görlitz, Siesfried und Walther, die 3 Raden-Mühle übergeben. 1282

*) Es werden in den Görlitzischen Stadtbüchern mehrere solche Dörfer um Görlitz gefunden, welche nachher ihren Namen verloren haben, und zu Vorstädten gemacht worden sind. So war in der Gegend der jetzigen Galgengasse Weikersdorf, oberhalb Görlitz, wo jetzt die Kohlgasse ist, ein Dorf, Cunsisdorf; unterhalb Bertholdsdorf, oder auch Bettelsdorf, der jetzigen Reißvorstadt, weiter herunter, gegen Hengersdorf zu, Elephiswalde.

kaufte die Vorsteher desselben 2 Hufen in Girbigsdorf, und es hatte schon seinen eigenen Kaplan. 1298 erhielt es von Heinrich von Villa, oder von dem Dorfe, welcher nach dem Anfange des Görlitzischen Stadtbuchs den Zoll besaß, *) ein wichtiges Vermächtniß auf verschiedenen Grundstücken bey der Stadt. 1301 gelangte es zum Besiß von Rachenau und einem Walde bey Kießlingswalde. 1332 die Luciae virginis **) verkaufte der Rath zu Görlitz

*) — Uf dieselben rede hat ein Biderman Heinrich von deme dorfe genant Habegecouft den zoln.

**) Urk. in Knauthes Geschichte des Hospitals zum heil. Geist, Anh. Nr. IV. Es heist aber dieses nach unsrer Art zu reden so viel, als der Rath borgte bey dem Hospitale so viel Capital, als nach damaligem Werthe des Geldes 10 Mark jährliche Zinsen davon gegeben wurden, und wies zu diesen Zinsen die Einkünfte von den Inhabern der Kramläden an. Es wurden nämlich nach den Canonischen Rechten diejenigen, welche Geld auf Bucher liehen, mit dem Bann belegt. Caranzae Summa

demselben 10 Mark jährliche Zinsen auf dem Gewandhause von den Inhabern der darin erbauten Gewölbe. — Das Hospital zu S. Jacob ist vermuthlich das in gedachtem Vermächtnisse Heinrich de Villa genannte Domus leproforum cis Nyssam fluvium extra muros, welches ebenfalls von ihm bedacht wurde. 1320 führt es zum erstenmal diesen Namen, da ihm Herzog Heinrich einen Wald bey Hennersdorf verreichet, den Apetzko von Dybin ihm aufgelassen hatte. — Ubrigens erzählen die Annalen, daß diese Stadt 1331, gerade 200 Jahr nach ihrer Erbauung, gänzlich abgebrannt sey.

Concil. S. 614. Pertschens Recht des Blonds u. Kirchenbanns, S. 434. Man fiel also darauf, der Sache einen andern Namen zu geben, und sagte: Ich verkaufe dir für 100 Mark, welche du mir giebst, einen jährlichen Zins von 10 Mark (denn so standen im 13ten und 14ten Jahrhunderte die Capitalien) auf meinen Grundstücken zu erheben. Wenn man das Capital, oder sogenannte Hauptgeld, wieder gab, hörte der Zins auf. Man nannte dieses wiederkäufliche Zinsen.

Löbau, im Budissnischen Kreise, hatte einen Zuwachs ihres Ansehns durch die von den Markgrafen in Brandenburg 1306 und 1317 erhaltene Vergrößerung ihres Gerichtsbezirktes durch die oben unter den Markgrafen von Brandenburg angezeigten Orte, und den ihr 1311 verkauften Rothmarberg, wie auch durch die ihr vom König Johannes 1322 verstattete Erlaubniß, zu ihren 10 Manns noch 10 andere zu kaufen, und steuerfrey zu besitzen, und andere schon erwähnte Vorrechte, z. B. die Adlichen, die ihnen schuldig waren, in Verhaft nehmen, und nicht mehr vor dem Gerichte in Budissin erscheinen zu dürfen. Daß sich die Städte Budissin, Görlich, Zittau, Lauban und Camenz mit ihr in Löbau selbst zu gemeinschaftlicher Hülfe verbanden, zeigt, daß die Städte schon damals diesen Ort zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen gewählt haben, ob gleich der von Carpzov *) angegebene Freyheitsbrief für die Städte zu ihren Versammlungen, daselbst nicht mehr vorhanden ist. Der Grund dazu lag aber nicht sowohl im Alter der Stadt vor allen andern, sondern in ihrer dazu bequemen Lage, da sie der Mittelpunkt der andern Städte ist.

*) Analecta Zitt. IV. S. 131.

Lauban kommt zum erstenmal in der Theilungs-
 urkunde der Markgrafen von Brandenburg
 vor, und leitet seinen Ursprung ohnstreitig von
 einer an der Gränze gegen die Pohlen oder
 Schlesien angelegten Burg oder Gränzvestung
 her. Die Nachrichten von der Erbauung sind
 mit vielen Fabeln umhüllt. *) Die mehresten
 alten Urkunden der Stadt sind verlohren
 gegangen, daher muß man das, was Cne-
 miander, Wiefner, Zeidler und Bohemus,
 als Laubansche Annalisten, von den durch
 die Markgrafen von Brandenburg erhalte-
 nen Privilegien der Obergerichte, Verleihung
 des alten Laubans, auch des durch Herzog
 Heinrich erhaltenen Landgerichts sagen, auf
 seinem Werthe beruhen lassen, ohnerachtet
 sich noch manche historische Zweifel dagegen
 einwenden ließen. Sie hat bis an den Tod
 Herzog Heinrichs, nach Abgang der Mark-
 grafen von Brandenburg, unter demselben
 gestanden, welcher hier ein jungfräuliches
 Kloster anlegte, wovon in den Religionsbe-
 gebenheiten ausführlicher. 1346 trat sie
 mit den andern Sechsstädten in Verbindung.

Camenz war bis zum Schlusse der Regie-
 rung der Markgrafen von Brandenburg ei-

*) Carpzovs Ehrentempel I. S. 294.

ne den Herren von Camenz zugehörige Stadt, und stand nicht unmittelbar unter den Landesherrn. Als aber die beyden Brüder, Heinrich und Witego, dieselbe dem Markgrafen Woldemar 1318 verkauften, wurde sie eine unmittelbare Landesherliche Stadt. Es ist aus diesem Kaufe, der in seiner Art ganz sonderbar ist, indem der eine Bruder, Heinrich, für seine Hälfte nur 60 Mark und die Ausstattung seiner Tochter, welche er wohl selbst zu leisten im Stande gewesen wäre, forderte, der andere Bruder, Witego, aber es bloß dem Willen des Markgrafen anheimstellte, was er ihm geben wolle, zu ersehen, daß diese Herren von Camenz auffer dem Schlosse, welches vor der Stadt gelegen war, und in den Händen derselben verblieb, (wie denn der eine Bruder verspricht, von seinem Schlosse dem Markgrafen keinen Schaden zu thun,) noch ein Haus in der Stadt gehabt haben, welches sie dem Markgrafen zugleich übergeben. Sie wurde daher, als die Markgrafen in Brandenburg abstarben, auch ein Eigenthum König Johannis, und erhielt schon 1319 vom Könige nebst der Mark Budissin das Versprechen, daß sie von der Krone Böhmen nicht solle veräußert werden. Doch wurde sie noch als etwas von der Marchia Budil-

linenli Unterschiedenes angesehen, denn 1320 belehnte Kaiser Ludwig den König Johannes mit der Marchia Budissinenli und der Stadt Camenz. *) König Johannes nahm sich auch ihrer an, und gab ihr 1323 die Zollfreyheit durch den ganzen Budissinischen Kreis. Daß sie auch schon ihr eignes Gericht gehabt, beweiset dieses, daß nach König Johannis 1339 gegebenem Befehl, auch die in Camenz Geächteten, bey den andern darin genannten Städten in der Acht seyn sollten. 1346 trat sie mit den Städten Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau in eine Verbindung gegen die Landesbeschädiger.

Die Geschichte der mit diesen genannten Städten am Schlusse dieses Zeitraums in Verbindung tretenden, bisherigen Böhmischen Stadt Zittau, wird unten im Zusammenhange vorgetragen werden.

Von den kleineren Städten, welche jetzt den Namen der Landstädtchen führen, weil ihre Besitzer zum Landstande gehören, und in Steuern und Abgaben zum Lande gerechnet sind, kommen in diesem Zeitraume vor: Bernstadt, (Berns-

*) Marchiam et terram Budissinensem et civitatem Camenz.

dorf, auch Civitas Bernhardi) in ein Paar Ablassbriefen, welche die damals vorhandenen 2 Kirchen 1302 und 1339 erhielten. Die eine Hälfte davon, nebst Altbarnsdorf, kam 1291 an das Kloster Marienstern. Hoyerwerda und Königsbrück kommen in der Theilungsurkunde 1268 vor. Muska besaß Potho von Ilburg, der es unter Karl IV. seiner Tochter zur Aussteuer bey ihrer Vermählung mit Heinrich von Rittlich gab. Pulsnitz wird durch den Advocatum zu Budissin, Otto von Pulsnitz, bekannt. Reichenbach wird in der von dessen Besitzern, Ryrstan und Ramsold von Gersdorf, den Tuchmachern daselbst gegebenen Bestätigung ihrer Artikel, schon eine Stadt genannt, *) und muß schon ziemlich ansehnlich gewesen seyn, indem eine starke Tuchfabrik hier war, und der Rath auffer dem Bürgermeister aus 10 Personen bestand. Rothenburg und Schönberg stehn in der Theilungsurkunde von 1268. Über letztere, so wie über Seidenberg, wurde 1341 eine Nebenstrasse untersagt. Wittgenau kommt durch die Stiftung der Herren von Camenz an das

*) — Difs ist geschen noch gotis geburt Tulfend vnd dryhundirt ior in dem sechs vnd vyrzeget iar an dem tage Crispini vnd Crispiani Czu Richinbach in der stat.

Kloster S. Marienstern. Weissenberg ist schon aus dem vorigen Zeitraume bekannt.

Endlich könnte man zum Beschluß bemerken, daß in den Jahren 1314. 15. und 16. eine außerordentliche Theuerung und Hungersnoth das Land, so wie fast ganz Deutschland, gedrückt habe, wovon der Vers des Theodorici Engelhus bekannt ist:

Vi lateat nullum tempus famis ecce

CVCVLLVM.

C. Religionsbegebenheiten.

In wesentlichen Stücken war die Lehre der Kirche nicht von der im vorigen Zeitraum unterschieden. Die Markgrafen von Brandenburg waren größtentheils für die immermehr zunehmende Verehrung der Heiligen, und Bereicherung des Clerus durch milde Stiftungen.

Das Oberhaupt der Kirche war der Pabst zu Rom, dessen Ansehen, gegen das Ende dieses Zeitraums, immer mehr zu sinken anfing. Innocentius IV. bestätigte 1252 iiij. Cal. Mart. *) der Kirche zu Kittlitz das Dorf Bgest oder Breitendorf, welches noch jetzt dem Pfarrer daselbst gehöret.

*) Original im Archive zu Kittlitz.

Zum Besten der theils schon erbauten, theils neu zu erbauenden Kirchen, ertheilten auch Cardinäle Ablaßbriefe, jedoch mit der Einschränkung, daß sie nur ihre Gültigkeit erlangten, wenn der Diöcesanus (in der Oberlausiz der Bischoff von Meissen) seine Genehmigung dazu ertheilte. So erhielten die beiden Kirchen in Görlitz zu S. Petri und S. Nicolai vom Cardinal Usuardo 1317, *) und wie schon gedacht worden, 1320 und 1339 die beiden Kirchen in Bernstadt dergleichen Ablaßbriefe, welche von dem Bischof in Meissen genehmiget, und mit 40 Tagen Ablaß noch vermehrt wurden. Der Ablaß wurde darin für diejenigen ertheilt, welche an hohen Fet. Sonn. und andern Feiertagen, und an den Gedächtnistagen der Heiligen, diese Kirchen besuchten, oder dem Messopfer zu den Kranken folgen würden, der Messe, den Predigten und Begräbissen beywohnten, beym Anschlagen der Aßen betglocke 3 Ave Maria beteten, oder Lichter, Kirchengeräthe und andere Sachen anschafften u. w.

Die Bischöffe in Meissen übte durch den Archidiaconum Lusatiae, der jedoch nicht der Propst zu Budissin, wenigstens nicht allezeit war, wie ein Beweis davon unten vorommt wird, die geistliche Gerichtsbarkeit in der Ober-

*) Dr. im Rathsarch. zu Görlitz.

lausitz aus. In diesem Zeitraume geschieht zuerst der Erzpriesterlichen Stühle in der Matrikel des Bisthums Meissen von 1346 Erwähnung, obnerachtet ich nicht zweifle, daß diese Einrichtung eher als im Jahre 1346, und zwar bey der Stiftung des Domstifts, gemacht worden sey. Da aber diese Stühle in diesem Zeitraume zuerst vorkommen, müssen wir derselben etwas weitläufiger Erwähnung thun. Die Matrikel des Bisthums Meissen von 1346 *) rechnet zum Archidiaconat in der Lausitz die Stühle des Propstes zu Budissin, des Dekans daselbst, ferner zu Bischofswoda, Hohenstein, Stolpen, Camenz, Löbau, Görlitz, Lauban, Reichenbach, Seidenberg und Sorau. Bey jedem dieser Stühle fand sich ein Archipresbyter oder Erzpriester, welcher über die Pfarrer der zu seinem Stuhle (Sedes) geschlagenen Kirchen die Aufsicht führte. Nach dem Canonischen Rechte **) war ein Unterschied unter den Archipresbyteri urbanis und ruralibus; die er-

*) Calles Serie episcop. Misnensium, im Anhang, und im Auszuge, so fern sie die Oberlausitz angeht, in der Oberl. Nachlese, 1765. S. 63. und Müllers Ref. Gesch. der Oberl. Vorrede.

**) Decretal. Lib. I. Tit. XXIV. Cap. III. et VI.

stern waren über die presbyteros in den Städten, die letztern über die auf den Dörfern gesetzt. Von dieser Art waren denn auch die in der Oberlausitz, und hatten viel Ähnliches mit den jetzigen Superintendenten oder Inspektoren. Sie standen nicht allein dem Range nach unter den Archidiaconis, sondern mußten ihnen auch gehorsam seyn. *) Sie hatten auch keine jurisdictionem ecclesiasticam, als welche dem Archidiacono zukam, sondern nur die Aufsicht über die Lehre und Wandel der Geistlichkeit. Man findet daher auch keine Spur in der Oberlausitz, daß ein solcher Erzpriester an dem Orte seines Stuhls ein Consistorium gehabt hätte, vor welchem geistliche Sachen wären entschieden worden. Sie durften auch eigenmächtig keine Verordnungen in ihren Stühlen oder Diöcesen ergehen lassen, sondern bloß die Verordnungen der Bischöffe bekannt machen, und was sie etwa bey den Priestern in ihren Stühlen bemerkten, dem Bischöffe berichten. **) Die Wahl

*) Decret. Grat. Distinct. XXV. §. 12. Archipresbyter se esse sub Archidiacono ejusque praeceptis sicut Episcopi sui sciat obedire.

**) Decretal. L. I. Tit. XXIV. Archipresbyterum esse volumus qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerat verum

derselben stand bey dem Bischoffe; nur war es geboten, daß niemand anders als ein Priester dazu gewählt wurde. *) Es ist daher wohl möglich, daß die Wahl manchmal auf den Plebanum oder Pfarrer des Orts gefallen, von welchem der Stuhl seinen Namen hatte; doch war es nicht durchgängig nothwendig, ja es zeigen vielmehr die Urkunden das Gegentheil, als welche beweisen, daß andere Pfarrer aus der Diöces, welche von dem Pleban des Orts, wovon der Stuhl den Namen gehabt, verschieden waren, diese Würde bekleidet haben. **) Es wäre zu wün-

etiam Presbyterorum qui per minores titulos habitant, vitam jugi circumspectione custodiat et qua unusquisque industria divinum opus exerceat Episcopo suo renunciat etc.

*) Decret. Gr. Dist. LX. C. I. Nullus Episcopus in Ecclesia sua, nisi Diaconus sit Archidiaconum instituere nec Archipresbyterum aut Decanum, nisi Presbyteri sint ordinare presumat. et C. II. III. idem. Wäre der oberste Pfarrer des Orts, wo der Stuhl war, jedesmal mit dieser Würde bekleidet worden, so wäre dieß Gesetz unnöthig gewesen.

**) Nur einige Beispiele davon anzuführen: so

schen, daß aus dem Archive des Domstifts zu Budissa mehrere zur Einsicht in die Beschaffenheit dieser Erzpriesterlichen Stühle beytragende Urkunden zum Vorschein gebracht wurden.

stiftete 1364 die b. Donati der Pleban Leonardus zu Görlitz mit 3 Mark jährl. Zinsen, ein Vermächtniß für den Altaristen der Frühmesse zu St. Nikolai, wo-bey sich unter den Zeugen Johannes Plebanus in Kieselingswalde archipresbyter sedis Gorlicensis befindet. 1456 d. 28. Jan. machte Johannes Episc. Gardensis einen Vertrag zwischen dem Pleban zu Görlitz, Heinrich Steube, und den Franciscanern daselbst, wo Andreas Smozel, Archipresbyter Sedis Gorlicensis, als Zeuge vorkommt. — Ein Vidimus des Bischofs von Meissen, von einer Urkunde Vladislai, die Stühle Görlitz, Seidenberg und Reichenbach betreffend, von 1522, fängt sich mit diesen Worten an: „Wir von G. Gn. Johannes Bischoff in Meissen thun kund vor manniglich dem dieses Transumpt vorkommt, daß uns die Ehrwürdigen Herrn Thomas Liefs Pfarrer zu Lissa und des Gorlitzschen Stuhles Erzpriester und Herr Peter Sartorius Pfarrer zu Hennersdorf etc.

Besonders merkwürdig für die Kirchengeschichte dieses Zeitraums sind die Stiftungen der Klöster in der Oberlausitz. Es wurden nämlich gestiftet:

Das Jungfräuliche Kloster Cisterzienser-Ordens zu S. Marienstern bey Camenz. Es hatte schon nach den Camenzischen Annalen Manilia von Camenz, hinterlassene Wittwe Bernhards II. ein Kloster dieses Ordens 1249 in der Vorstadt von Camenz gestiftet. 1264 aber stifteten die 3 Gebrüder Witego, Burkhard und Bernhard von Camenz, mit Einwilligung der beiden Markgrafen Johannes I. und Otto III. von Brandenburg, *) das noch jetzt bestehende Kloster S. Marienstern. Der von Carpsov **) angeführte Grund zu Stiftung desselben gehört unter die Fabeln, weil nicht nur Bernhard sondern alle 3 Brüder dasselbe gestiftet haben. Sie gaben nach der Bestätigungsurkunde von ihren Lehn- und Erbgüthern verschiedene her, nämlich den Platz, auf welchen das Klo-

*) dat. Copeniae 1264. Die Gertrudis; befindlich im Calles, S. 184. in Hoffmanns Script. IV. S. 172 Carpsovs Ehrentempel I. 830. und in Singul. Lul. XIV. S. 83.

**) Ehrentempel I. S. 329.

ster erbaut wurde, nebst zwey daran liegenden Mühlen, Gärten, Wiesen, Fischereien, Viehweide, und ein daran liegendes Allodium nebst Zubehör.

Eine Hoferehde auf dem Berge der heil. Kunigunde. Ein Allodialguth in dem Dorfe Wiesa bey Camenz und auf dem Dorfe selbst 4 Mark 6 Solidos *) Einkünfte. Auf der Mühle bey diesem Dorfe 7 Solid. Auf einem Stück Landes, (Mansionario) dem Kloster gegen Morgen zu gelegen, eine halbe Mark. Den Wald am Kloster nebst Zubehör. Das Dorf Jesowo, (Jesau) und was dazu gehörig. In Reinhardsdorf, (Reinsdorf bey Crostewitz) von der Mühle 4 Sol. In der Stadt Camenz das Kirchenlehn und 4 Fleischbänke. Ferner von ihren Erbgüthern das Städtchen Wittgenau, und was dazu gehörig. Die Hälfte von folgenden Dörfern: Doringshausen (Türkenhausen) nebst dem Zehenden in diesem Dorfe, des Dorfes bey Wittgenau (Chula jetzt Keule) (Kottyn) nebst dem Zehenden darinn, Radewitz (Kalbitz) Crostewitz, Rockowe (vielleicht das jetzige Roschwitz bey Crostewitz) und Schastitz (Tischaschwitz.)

*) 20 Solidi betragen 1 Mark, nach du Fresno Glossario.

Es soll sich aber der Bau bis 1284 verzogen haben, und die Cistercienser-Monnen, aus dem Kloster bey Camenz, sollen in dieses neuerbaute Kloster seyn versetzt worden. *) Dieses Kloster hat nach seiner Stiftung in diesem Zeitraum ansehnliche Besitzungen erhalten, 1286 erkaufte es von dem von Stigradalb die andere Hälfte des Dorfes Chula nebst dem daran stossenden Allodio, und einigen Aekern bey den zu Wittgenau gehörigen Feldern für 600 Mark, und erhielt oben angezeigte Bestätigung der Markgrafen Otto und Johannes. — 1291 brachte es von Friedrich von Schonebert, die andre Hälfte der im Stiftungsbriefe genannten Dörfer Crostewitz, Schastitz, Kalbis Cunnewitz, Kottyn und Türkenhausen, für 300 Mark, Halb-Bernstadt, Alt-Bernsdorf und den Wald gegen Dittersbach zu für 1000 Mark, nebst der Anwartschaft auf die demselben nach dem Tode Siegfried von Ziegelheim zufallenden Güther Zhulisdorf (vermuthlich Solschwitz bei Wittgenau) und Zalau für 120 Mark an sich. Hat es seine Richtigkeit, daß das Kloster 1283, wie König **) sagt, mit Nicolaus Boze ei-

*) Carpzovs Ehrentempel I. S. 332.

**) Im Adelslexikon, III. S. 142.

nen Vertrag wegen der Dörfer Dittersbach und Neudorf gemacht, so wäre zu ersehen, daß der Eigensche Kreis schon größtentheils in diesem Zeitraume nach und nach an dies Kloster gekommen sey. Der Name des Kreises aber kommt erst in den Urkunden 1403 vor. Äbtissinnen während dieses Zeitraums findet man nicht.

Das Franciscaner-Kloster in Görlitz ist, wenn die Jahrzahl richtig, welche sich in der an die Kanonikat-Stühle der Dreysfaltigkeits-Kirche daselbst gemahlten Chronik befindet, 1234 erbauet worden. Die Franciscaner, welche nach dem Franciscus von Assisi benannt sind, sollten, ihrer Stiftung nach, nichts Eigens haben, sondern von den Wohlthaten anderer leben. — Sie theilten sich aber alsbald in zwey Theile. Ein Theil blieb bey dieser Regel, und bekam den Namen Fratres de observantia, der andere aber nannte sich Conventuales. Es soll von Markgraf Otto III. erbaut, und der Platz dazu von der Familie der von Wirsing hergegeben worden seyn. Es streitet aber diese Nachricht, wie schon oben gedacht worden, mit den Urkunden der Oberlausitz. — Diese Franciscaner haben zu manchen Mißhelligkeiten in der Stadt Görlitz Unlaß gegeben, wie denn auch bereits erwähnt

worden, daß König Johannes sich 1342 genöthiget sahe, ihren Eingriffen in die Gerechtigkeitspflege der Stadt Görlitz Einhalt zu thun. *)

Das Jungfräuliche Kloster Cistercienserordens zu St. Maria Magdalena der Büßerin in Lauban, hat seine Stiftung dem Herzoge Heinrich von Jauer zu verdanken. Er verlieh 1320 den zu Raumburg am Queisse sich befindenden Ordensschwestern S. Maria Magdalena das Patronatsrecht bey der Pfarrkirche zu Lauban, mit allen dazugehörigen Einkünften, Grundstücken, Zinsen, Zehenden, Freyheiten, Legaten und andern Benutzungen, doch mit der Bedingung, daß zu besserer Verwaltung dieser Güther ein eigener von dem Raumburgischen verschiedener Konvent errichtet, der Gottesdienst nach den Statuten des Ordens verrichtet, und das neue Kloster von ihnen besetzt würde, wie der Stiftungsbrief von 1320 VI. Id. Januar. (den 8. Jan.) besagt. — Es war also dasselbe gleichsam eine Kolonie des Klosters

*) Urk. in Hofmanns Script. IV. S. 187. — Carpzovs Ehrentempel I. S. 298. und in den Singul. Luf. XIV. Samml. S. 87.

zu Raumburg. — 1322 fer. III. in Octava Purif. Mariae *) überließ ihm Christian von Gerhardsdorf das Patronatsrecht in Scobottendorf. 1345 kaufte das Kloster von Katharina, Ullmanns von Rossen Wittwe, den Forst eines Waldes im Fürstenthum Jauer, nebst dem Dorfe Hennersdorf für 40 Mark, worüber Heinrich von Jauer fer. I. post. Dom. Invoc. den Propst des Klosters, Conrad von Dornheim, im Namen des Klosters belehnte, welche Belehnung Herzog Bolko nach Heinrichs Tode 1346 bestätigte.

Das Franciscaner-Kloster zu Lauban.

Die Stiftung desselben wird von den Laubanischen Annalisten, wie auch Manlius, **) in die Zeiten der Markgrafen von Brandenburg gesetzt, und es sollen Otto der Lange, und seine Mutter Beatrix, 1273 ihre Einwilligung zu Erbauung desselben der Bürgerschaft gegeben haben. — Es ist aber davon keine Urkunde zum Beweise da. Vielmehr befindet sich eine vom Papste Johannes XXII. dem General des Ordens zu Avignon, 1332 VII. Cal. Febr. (d. 26. Jan.) gegebene Erlaubniß, zu Erbauung eines Hauses und Kirche in Waddings Annalibus Ord.

*) Orig. im Archive zu Löwenberg.

**) In Hoffmanns Script. I. S. 217.

Minorum. *) In dieser sagt der Papst:
 „ daß der General des Ordens sowohl, als
 „ der Rath und Gemeine zu Lauban Meiß-
 „ nischer Diöcesß bey ihm angesucht, die Er-
 „ laubniß zum Bau eines Hauses für die
 „ Franciskaner zu erhalten, worauf er die
 „ Annehmung des Hauses von der Bürger-
 „ schaft und den Aufbau einer Kirche erlau-
 „ be,“ der darin gebrauchte Ausdruck: con-
 „ struendi de novo, bedeutet aber in den Ur-
 „ kunden nicht die Reparatur, sondern einen
 „ ganz neuen Bau. Wäre 1273 schon ein
 „ Haus für sie erbaut worden, so hätte dies
 „ binnen 60 Jahren doch nicht schon ganz
 „ baufällig seyn können, und zu einer blossen
 „ Reparatur wäre keine päpstliche Bestäti-
 „ gung nöthig gewesen; es läßt sich auch nicht
 „ vermuthen, daß die Franciscaner 60 Jahr
 „ ohne Kirche in Lauban zugebracht haben.
 „ Es ist daher wohl die Niederlassung der
 „ Franciscaner in Lauban, nebst der Erbauung
 „ des Klosters und der Kirche, wovon nur noch
 „ der Bruderthurm übrig ist, mit mehr Zuver-
 „ lässigkeit in das Jahr 1332, als 1273 zu
 „ setzen.

Das Franciscaner-Kloster in Löbau
 ist, nach den Löbauischen Annalen, 1336 er-

*) L. VII. S. 451.

Bauet, und noch in demselben Jahre eingeweiht worden. Den Platz dazu hat der Richter des Orts nebst andern Einwohnern hergegeben. Es haben sich nicht mehr als 2 Personen in demselben befunden. 1336 vermachte ein Bürger daselbst, mit Namen Walther, dem Kloster einen Wald bey Cunevalde, welches Vermächtniß der Rath daselbst 1336 in Cathedra Petri (den 1. Aug.) *) bestätigte. Aus welcher Bestätigung zu ersehen ist, daß der erste Guardian desselben Herrmann von Liegnitz gewesen.

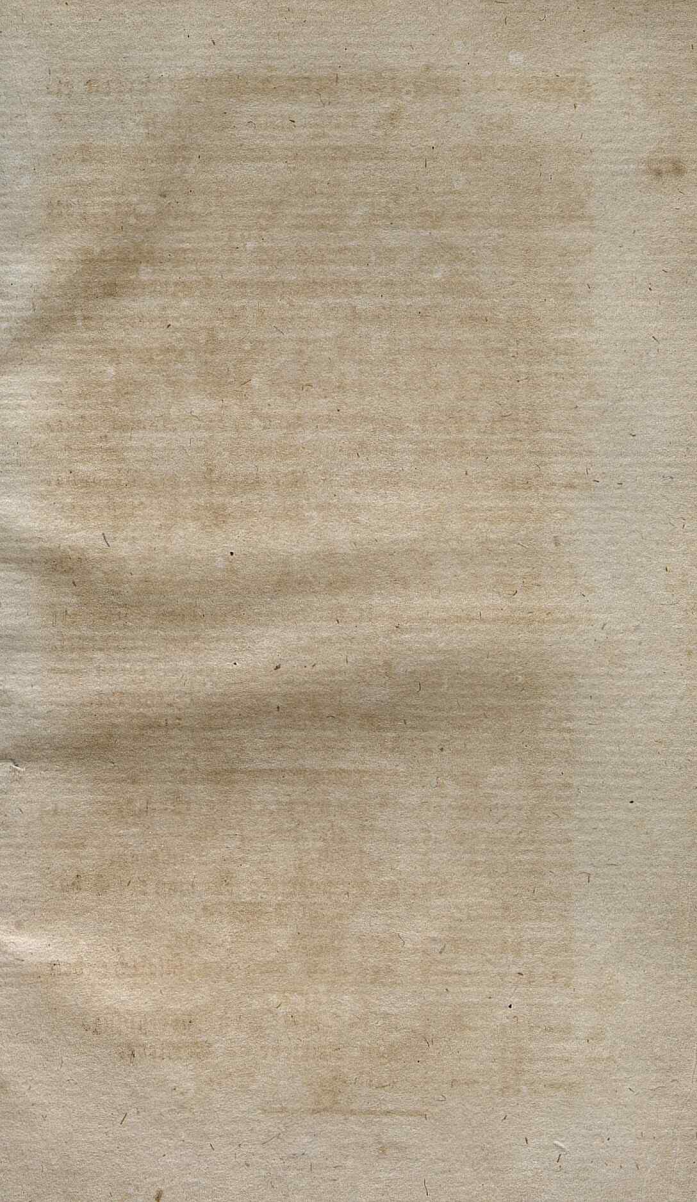
*) Orig. im Archive zu Löbau. — Man sehe auch Knauthes Geschichte der Schule zu Löbau.

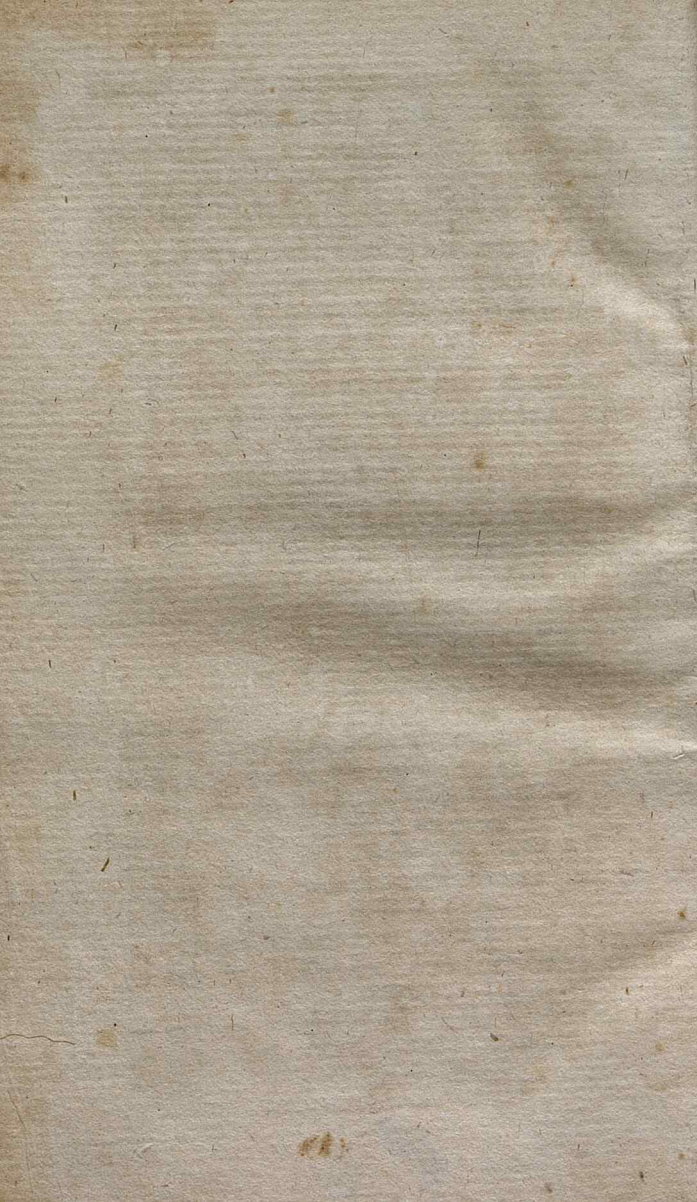
Folgende eingeschlichene Fehler bedürfen ei-
ner Abänderung und Verbesse-
rung.

Seite 6. Zeile 8. in der Anmerkung lese man statt
1076 — 1084.

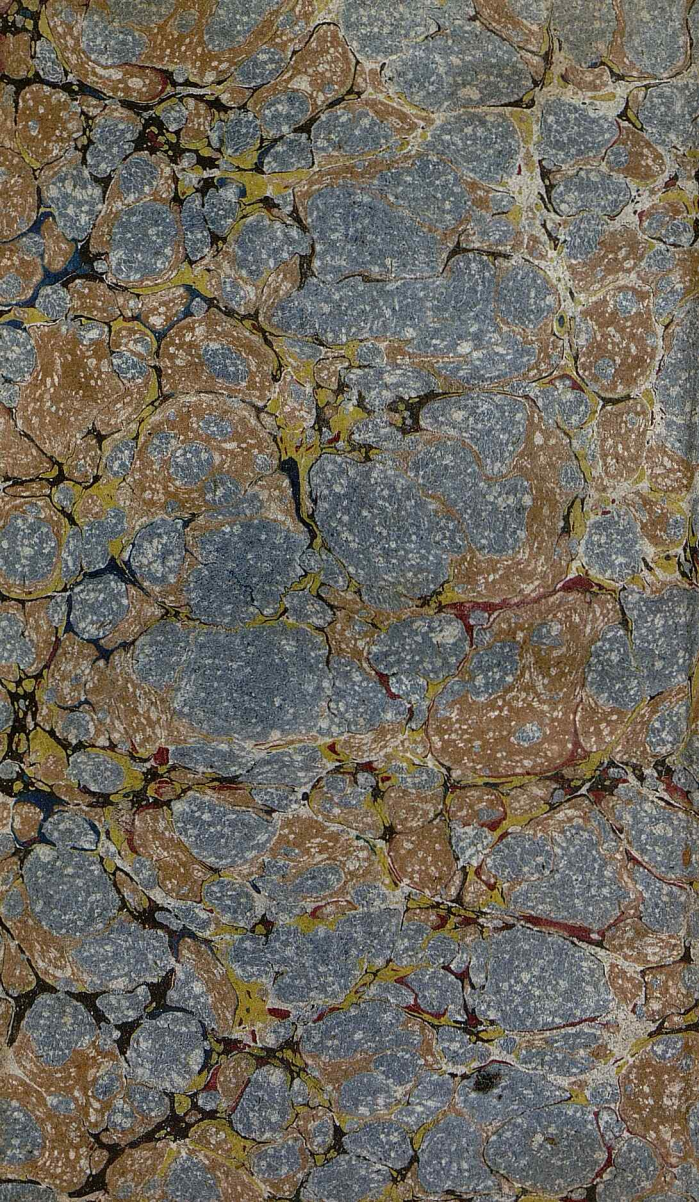
- 12. — 13. statt Dzschanperiz — Dzschanpeniz.
— 16. — 1. statt Gehorsame — Gehorsam.
— 30. — 8. Anmerk. statt die — der.
— 38. — 4. statt denn — auch.
— 47. — 8. statt den — dem.
— 48. — 7. statt Walenbam — Walrabam.
— 55 in der Anmerk. ist ad a. 1136 einmal über-
flüssig.
— 64. — 1. Anm. statt Silvenfis — Siloenfis.
— 66. — 2. ist wegzulassen: und daselbst.
— 74. — 10. Anm. statt Pelzel — Pelzel.
— 75. — 5. Anm. statt von Buchholz — v. Buch.
— 82. — 9. statt Wittrich — Willrich.
— 82. — 27. statt Niede, Seifersdorf, Altendorf
— Nieder-Seifersdorf, Attendorf.
— 95. — 14. statt freygenannten Güthern —
freyen Güthern genannt.
— 102. — 16. statt hiermit — hierdurch.
— 110. — 17. statt Scolz — Scok.
— 110. — 19. statt Laubs — Laube.
— 114. — 10. ist anweisen überflüssig.
— 116. — 5. statt gleich — schon.
— 126. — 6. statt Tuchwaz — Tucheraz.
— 135. — 17. nach Pfaugeisen setze man: sich da-
selbst befinden.
— 138. — 5. statt Haide — Hände.
— 149. — 7. setze man nach gemeiniglich: den
Namen.
— 151. — 5. ist das Wort: ist, überflüssig.
— 163. — 18. statt Geiskeve — Griskeve.
— 164. — 5. statt See — Sar.

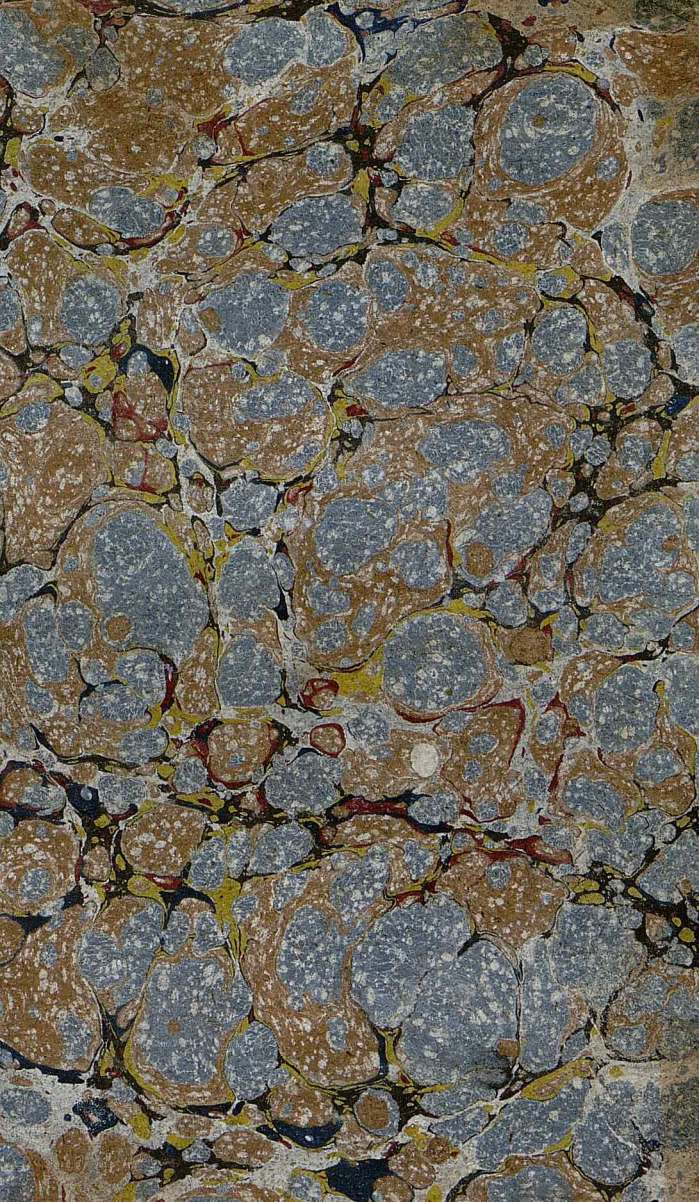






5 57





Biblioteka Śląska w Katowicach

ID: 0030001071163



I 780009/1/1

SL

518

09 E

B2 18 326

5